



Jahresbericht 2004



32 Verbände
in 25 Ländern.



Verband
der Europäischen
Bauwirtschaft

FIEC

1905 gegründet

Juristische Person des französischen Rechts

25 Länder (20 EU-Staaten, Schweiz, Norwegen, Bulgarien, Rumänien und Türkei)

32 nationale Mitgliedsverbände mit:

- Firmen jeder Größe (vom Einpersonen – KMU bis zum Großunternehmen)
- Firmen aus allen Fachbereichen des Hoch- und Tiefbaus
- Firmen aller Arbeitsmethoden (sowohl Generalunternehmen als auch Nachunternehmen)

Assoziiertes Mitglied:

EFFC European Federation of Foundation Contractors

Kooperationsvereinbarung:

ACBI Association of Contractors and Builders in Israel



Von der Europäischen Kommission als „sektorieller Partner“ im Rahmen des sozialen Dialogs anerkannt, Mitteilung an den Rat, 14/12/1993, KOM(93)600



Europäisches Gründungsmitglied der CICA (Weltverband der Bauwirtschaft)



Assoziiertes Mitglied des CEN, Europäisches Komitee für Normung



Mitglied des ECCREDI, (European Council for Construction Research, Development and Innovation)



Assoziiertes Mitglied des „Euro-Info-Centre“-Netzwerks der Europäischen Kommission, GD ENTR



Enge Zusammenarbeit mit EIC (European International Contractors)



Teilnehmer am ECF (European Construction Forum)



Mitglied des ESF (European Services Forum)

Der Sektor

Bauproduktion 2003 (EU 15):
910 Milliarden €

9,8% des Bruttoinlandsproduktes,
51,2% der Bruttoanlageinvestitionen

1,8 Mio Unternehmen (EU 15), davon
97% KMU mit weniger als 20 und
93% mit weniger als 10 Beschäftigten

11,7 Mio Beschäftigte , d.h.

- 7,1% der Erwerbstätigen in der EU
- größter industrieller Arbeitgeber in Europa (28,5% der industriellen Erwerbstätigen)

- 26 Mio Arbeitsplätze in der EU hängen unmittelbar oder mittelbar von der Bauwirtschaft ab*

- Multiplikatoreffekt:
1 Arbeitsplatz im Bausektor = 2 zusätzliche Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftszweigen*

* Quelle: Mitteilung der Kommission „Die Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft“, KOM(97) 539 vom 4/11/1997, Kapitel 2

Ministerrat „Industrie“ Sitzung 7/5/1998 **Schlußfolgerungen zur Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft**

„Der Rat

...III. stellt fest, daß die europäische Bauwirtschaft einer der wichtigsten Wirtschaftszweige in Europa ist, und zwar nicht nur aufgrund ihres Produktions- und Beschäftigungsvolumens, sondern auch aufgrund ihrer Beschäftigungseffekte in anderen Sektoren und ihres Einflusses auf die Wettbewerbsfähigkeit anderer Branchen, die die von der Bauwirtschaft erstellten Bauwerke und Verkehrswege nutzen;...“

Botschaft des Präsidenten	3
Präsidium der FIEC	6
Organigramm der FIEC	7
Das FIEC Team	8
Liste der Mitgliedsverbände <i>(Adressen: s. innere Umschlagseite hinten)</i>	9
FIEC Konferenz 2003 in Helsinki: „Die FIEC unterstützt die aktive Rolle der EU bei der Entwicklung von Finanzierungsquellen für die Entwicklung von Mittel- und Osteuropa sowie Rußland“	11
Kommission Wirtschaft und Recht	15
<ul style="list-style-type: none"> • Bautätigkeit in Europa: <ul style="list-style-type: none"> . nach Stagnation im Jahr 2003 wird für 2004 eine leichte Erholung erwartet • Legislativpaket <ul style="list-style-type: none"> . neue Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen verabschiedet • „Ermäßigte“ MwSt.-Sätze: <ul style="list-style-type: none"> . großer Erfolg der gemeinsamen Anstrengungen der FIEC und ihrer Mitgliedsverbände • Verkehrspolitik: <ul style="list-style-type: none"> . FIEC übergibt der italienischen Präsidentschaft 5 Vorschläge zur Neubelebung der Infrastrukturinvestitionen • Das „Blaubuch“ der FIEC <ul style="list-style-type: none"> . noch ausstehende Arbeiten im Wert von über 84 Milliarden € • IAS-Rechnungslegungsregeln für Konzessionsverträge <ul style="list-style-type: none"> . könnten Entwicklung solcher Aufträge in der EU hemmen • Umwelthaftungs-Richtlinie <ul style="list-style-type: none"> . erstes gemeinschaftliches Rechtsinstrument auf der Grundlage des „Verursacherprinzips“ • Weitere Aktivitäten der Kommission Wirtschaft und Recht <ul style="list-style-type: none"> . 3 neue nicht-ständige Arbeitsgruppen eingerichtet 	
Sozialkommission	27
<ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildung <ul style="list-style-type: none"> . Austausch guter Praxisbeispiele unter den FIEC-Mitgliedsverbänden: Thematische Besuche „Aus- und Fortbildung“ . FIEC und EFBH veröffentlichen Instrumente zur Förderung der Beschäftigung junger Leute im Bausektor und zum Verbleib der älteren Arbeiter: Tutorprojekt . FIEC-EFBH-Pilotprojekt zur Transparenz von Qualifikationen • Gesundheit und Sicherheit <ul style="list-style-type: none"> . Reaktion auf die EU-Gesetzgebung: Zement – Diskussionen über die Sicherheit der Arbeiter . Forschungsprojekt zum Thema Streß bei der Arbeit . 2004: Europäisches Jahr für Gesundheit und Sicherheit im Bausektor . F&E-Projekt „Safesite“ • Wirtschaftliche und soziale Aspekte der Beschäftigung <ul style="list-style-type: none"> . Reaktion auf die EU-Konsultation/Gesetzgebung . Austausch guter Praktiken . Soziale Verantwortung der Unternehmen 	

Technische Kommission	43
• Die Bauprodukte-Richtlinie (89/106)	
• EG-Kennzeichnung und freiwillige Kennzeichnung	
• Die Umwelleistung von Gebäuden	
• Sechstes Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung (2002 – 2006)	
• Europäische Technologieplattform (ETP)	
• Definition von Abfall	
• Energieeffizienz von Gebäuden	
Ad Hoc Gruppe Mittel- und Osteuropäische Länder „CEEC“	53
Koordinierungsgruppe „KMU“	55
European International Contractors (EIC)	57
Confederation of International Contractors' Associations (CICA)	63
European Construction Forum (ECF)	67
Kommunikation – Pressekonferenz, Internet-Site und Veröffentlichungen der FIEC	69



Präsident: Wilhelm Küchler

Wir stellen Ihnen hierdurch unseren Jahresbericht 2004 vor, in dem die Aktivitäten der FIEC von der Generalversammlung 2003 in Helsinki bis zur Generalversammlung 2004 in Prag dargestellt sind.

Das wirtschaftliche Umfeld hat sich in dieser Zeit generell, und besonders für die Baubranche, nicht positiv entwickelt. Es gilt dennoch festzuhalten, daß es auch Anzeichen von Hoffnung gibt und daß die Entwicklung in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich verlaufen ist.

Die seit langem intensiv vorbereitete Erweiterung der Europäischen Union hat zum 1. Mai 2004 wie vorgesehen einen ersten Abschluß gefunden. Wir freuen uns darüber und sind zugleich sehr zufrieden, daß die Bauunternehmerverbände der neuen Länder entweder schon seit vielen Jahren Mitglied der FIEC sind oder in naher Zukunft unserem Europäischen Bauwirtschaftsverband beitreten werden.

Es ist für uns kein Zufall, daß sich die FIEC wenige Wochen nach diesem historischen Datum und nur ein paar Tage nach der ersten gemeinsamen Europawahl in Prag zu ihrer Jahresversammlung 2004 trifft. Wir haben uns stets dafür eingesetzt, auch die Bauunternehmer aus den mittel- und osteuropäischen Ländern in unsere Arbeit einzubeziehen

Der Kongreß in Prag verleiht dieser Absicht und dieser Bemühung sichtbar Ausdruck. Diese Bemühungen werden sich auch bei der Diskussion der schwierigen Fragen wie Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Dienstleistungen, Marktzugang, Arbeitsbedingungen, Aus- und Weiterbildung, Sicherheit und bei vielen anderen Themen als sehr hilfreich erweisen. Die Erwartungen und auch die Befürchtungen unserer Mitglieder in allen Teilen der EU sind sehr groß

Der offene und ehrliche Meinungs- und Erfahrungsaustausch im Kreis von Bauunternehmern und ihren Organisationen ist ein vielversprechender Weg, auch in dieser komplexen Situation Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die für alle akzeptabel sind und sich

letzten Endes in einer gemeinsamen Position unseres Wirtschaftszweigs widerspiegeln.

Wir müssen dabei immer wieder versuchen, die Besonderheiten unserer Branche unseren Gesprächspartnern in der Europäischen Politik und Verwaltung (Europäisches Parlament und EU-Kommission) ebenso wie den europäischen Organisationen anderer großer Wirtschaftszweige, bzw. den sektorübergreifenden Organisationen UNICE und UEAPME, darzulegen und dabei Verständnis erwirken. Der fundamentale Unterschied zu den übrigen großen Produktionsbereichen der Wirtschaft besteht ja in erster Linie darin, daß wir unabänderlich gezwungen sind, an im voraus bestimmten Stellen, also ortsgebunden zu produzieren und unsere Leistungen zu erbringen. Es gibt eben keine Möglichkeit, das Produkt zu bewegen oder zu versenden. Bei uns bewegen sich die Menschen zwangsläufig zu den Produktionsstätten, die nicht mobil sind.

Warum sage ich das so eindringlich?

Es gibt immer wieder Mißverständnisse durch die Vernachlässigung dieser elementaren Einsicht. Gerade gegenwärtig befinden wir uns mitten in der Diskussion um den Entwurf einer

Dienstleistungsrichtlinie

Dieser Richtlinienvorschlag ist Anfang des Jahres durch die Kommission auf den Weg gebracht worden. Wir begrüßen grundsätzlich die konsequente Beseitigung von Hemmnissen und unnötiger Bürokratie, auch bei der Freizügigkeit und der weiteren Entwicklung des Binnenmarkts. Dieser Richtlinienvorschlag verbietet allerdings die zur Durchsetzung des geltenden Rechts – Entsenderichtlinie – erforderlichen Verfahren und Maßnahmen in Bausch und Bogen. Die ersatzweise vorgesehenen Maßnahmen im Herkunftsland sind im Hinblick auf eine Wirksamkeit reine Illusion. Wir können bei der Komplexität, die sich durch die ortsgebundene Produktion ergibt, nie zustimmen, daß die Einhaltung von Recht und Gesetz geopfert wird zugunsten von unlauterem Wettbewerb, Sozialdumping und Schwarzarbeit.

Fazit des vergangenen Jahres

Auch im vergangenen Jahr hat die FIEC, in enger Zusammenarbeit mit den Unternehmern und Experten der Mitgliedsverbände, eine Vielzahl von Themen bearbeitet und zahlreiche Erfolge erzielt. Die wesentlichen Ergebnisse werden in den nachfolgenden Kapiteln dieses Jahresberichts dargestellt und ich kann mich darauf beschränken, auf zwei besonders wichtige Themen hinzuweisen:

- **Das Legislativpaket „öffentliche Aufträge“**, das uns seit dem Jahr 2000 beschäftigt, führte Anfang 2004 zur Verabschiedung von zwei Richtlinien, für „klassische“ Auftraggeber und „Sektoren“-Auftraggeber. Hier ist es gelungen, besorgniserregende Entwicklungen zu verhindern und viele Einzelheiten aus der Praxis einzubringen. Allerdings gibt es in den Texten aus unserer Sicht immer noch Unklarheiten und unpraktikable Vorschriften.
- **Die ermäßigte MWSt. für Bautätigkeiten**, bei der es gelungen ist, wenigstens eine Verlängerung der „Testphase“ um 2 Jahre zu erreichen. Dadurch wurde die Katastrophe vermieden, die in den Ländern erwartet wurde, die von dieser Testphase Gebrauch machen. Wir werden jetzt, zusammen mit den Mitgliedsverbänden, daran arbeiten, daß die endgültige MWSt-Regelung in dieser Frist zustande kommt.


2004 – Europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bausektor (ew2004.osha.eu.int)

Die „Bilbao-Agentur“ für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz hat ihre jährlich organisierte europaweite Kampagne unter dem Motto „Sicher Bauen!“ zum ersten Male einem Sektor, und nicht einem Thema gewidmet. FIEC und EFBH, die beiden sektoriellen Sozialpartner, unterstützen diese Aktion über ihre Informationsnetzwerke. Diese Kampagne soll die Aufmerksamkeit aller an der Produktionskette Beteiligten, vom Kunden, Architekten und Lieferanten bis zu den am unmittelbarsten Betroffenen, den Unternehmern und Arbeitnehmern, auf dieses Thema

lenken. Nur wenn jeder in seinem Einfluß- und Verantwortungsbereich größtmögliche Anstrengungen unternimmt, werden wir den erwünschten Fortschritt erzielen. Gute Beispiele aus einigen Ländern zeigen das Erfolgspotential entsprechender Anstrengungen. Unsere Vision ist „Null Unfälle“: ein konkretes Ziel bei tödlichen Unfällen und das Leitmotiv für alle anderen Unfälle.

Ich appelliere daher an alle Unternehmerkollegen, die Mitarbeiter der Bauunternehmen und Verbände, an unsere Partner in den planenden Berufen und an unsere Kunden, sich nicht nur aktiv an der „Bilbao“-Kampagne zu beteiligen, sondern auch alle Anstrengungen zu unternehmen, die Anzahl von Unfällen im Bausektor zu senken.

Ich danke allen, die im letzten Jahr aktiv und beratend an unserer Arbeit mitgewirkt haben: den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden und Mitgliedern der Kommissionen und Unterkommissionen, den Mitarbeitern unserer Mitgliedsverbände und unseren eigenen Mitarbeitern unter Leitung unseres Hauptgeschäftsführers Ulrich Paetzold: wir haben ein harmonisches, effizientes und sehr gut akzeptiertes Team. Darauf sind wir stolz. Ich empfehle den Lesern dieses Berichts Aufmerksamkeit für die dargestellten Aktivitäten. Wir sind für jede Anregung, die sich aus dieser Wahrnehmung ergibt, dankbar.



Wilhelm Küchler,
Präsident der FIEC





Wilhelm Küchler, D

Präsident



Daniel Tardy, F

Vize-Präsident
(ECO)



Peter Andrews, UK

Vize-Präsident
(SOC)



Giandomenico Ghella, I

Vize-Präsident
(TEC)



Elco Brinkman, NL

Vize-Präsident
(Kommunikation)



Johannes Lahofer, A

Schatzmeister



José Luis Vega, E
(-9/2003)

Vize-Präsident
(EIC)



Karl Rönneberg, D
(9/2003-)

Vize-Präsident
(EIC)



Joaquim C. Fortunato, P

Vize-Präsident
(MEDA)



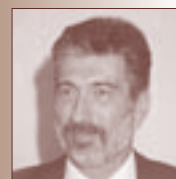
Helmut Hubert, D

Vize-Präsident
(KMU)



Eero Makkonen, FIN

Vize-Präsident
(CEEC)



Ioannis Papaioannou, GR

Vize-Präsident
(ECF)

GENERALVERSAMMLUNG

BEIRAT

PRÄSIDIUM

Präsident
Wilhelm Kuchler, D

Schatzmeister
Johannes Lahofer, A

Vize-Präsident (CEEC)
Eero Makkonen, FIN

Vize-Präsident (SME)
Helmut Hubert, D

Vize-Präsident (ECO)
Daniel Tardy, F

Vize-Präsident (Kommunikation)
Elco Brinkman, NL

Vize-Präsident (ECF)
Ioannis Papaioannou, GR

Vize-Präsident (MEDA)
Joaquim Fortunato, P

Vize-Präsident (TEC)
Giandomenico Ghella, I

Vize-Präsident (EIC)
Jose Luis Vega, E (-9/2003)
Karl Rönnerberg, D (9/2003-)

Vize-Präsident (SOC)
Peter Andrews, GB

Kommission Wirtschaft und Recht (ECO)

Vorsitzender:
Vize-Präsident Daniel Tardy, F
Berichterstatter:
Domenico Campogrande, FIEC

ECO-JURI:
„Rechtliche Angelegenheiten“
Vorsitzender: *Heinz A. Schüssler, D*

ECO-DEV:
„Wirtschaftliche Entwicklung“
Vorsitzender: *Jean Schellenberger, F*

Arbeitsgruppe „Statistiken“

Nicht-ständige Arbeitsgruppen:
**„Buchhaltungsregeln und
Infrastrukturfinanzierung“**
Vorsitzender: *Jean-Jacques Massip, F*

**„EMAT“ (Economically Most
Advantageous Tender)**
Vorsitzender: *Michel Cambournac, F*

„Zahlungsverzögerungen“
Vorsitzender: *Chris Harnan, EFFC*

„Rechtsschutz“
Vorsitzender: *Philippe Mathéi, B*

**Ad Hoc Gruppe Mittel- und
Osteuropa „CEEC“**

Vorsitzender:
Eero Makkonen, FIN
Berichterstatter:
Hasso von Pogrell, EIC

Sozialkommission (SOC)

Vorsitzender:
Vize-Präsident Peter Andrews, GB
Exekutiv-Vorsitzender:
John Stanion, GB
Berichterstatterin:
Laetitia Passot, FIEC

SOC-1:
Berufsausbildung
Vorsitzender:
Alfonso Perri, I

SOC-2:
Gesundheit und Sicherheit
Vorsitzender:
José Gascon y Marin, E

SOC-3:
**Wirtschaftliche und soziale Aspekte
der Beschäftigung**
Vorsitzender:
André Clappier, F

Technische Kommission (TEC)

Vorsitzender:
Vize-Präsident Giandomenico Ghella, I
Berichterstatter:
John Goodall, FIEC

TEC-1:
**Richtlinien, Normen und Qualitätssi-
cherung**
Vorsitzender:
Rob Lenaers, B

TEC-2:
Innovation und Prozesse
Vorsitzender:
Vincent Cousin, F (-03/2004)
Bernard Raspaud, F (03/2004-)

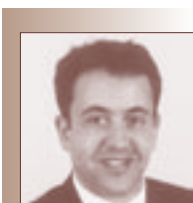
TEC-3:
Umwelt
Vorsitzender:
Terry Penketh, GB

Koordinierungsgruppe „KMU“
Vorsitzender:
Helmut Hubert, D
Berichterstatter:
Elmar Esser, D / Ulrich Paetzold, FIEC

EIC – European International Contractors e.V.
Präsident: *José Luis Vega, E (-9/2003), Karl Rönnerberg, D (9/2003-)*
Direktor: *Frank Kehlenbach, EIC*

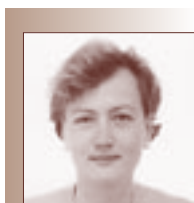


Ulrich Paetzold
Hauptgeschäftsführer



Domenico Campogrande
Berichterstatter

Kommission Wirtschaft und Recht



Laetitia Passot
Berichterstatterin

Sozialkommission



John William Goodall
Berichterstatter

Technische Kommission



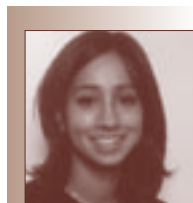
Joëlle Caucheteur

Sekretariat



Maxime Wotquenne

Dokumentalist



Yasmina Koeune

Sekretariat



Sylvie Masula

Sekretariat

Das Sekretariat der FIEC arbeitet zum einen mit den Mitgliedsverbänden („intern“), zum anderen mit europäischen und anderen Institutionen und Organisationen, auf Europa- und Weltebene („extern“), mit dem Ziel, die Interessen der Baunternehmen zu vertreten und zu fördern.

Was die „interne“ Rolle angeht.

Hier geht es um die Koordinierung und das reibungslose Funktionieren der internen Strukturen und Organe des Verbandes (Generalversammlung, Beirat der Präsidenten, Präsidium, Kommissionen, Unterkommissionen und Arbeitsgruppen, etc.), um die Kommunikation mit den Mitgliedsverbänden sowie ihre Befragung für jede Aktion der europäischen Institutionen, die direkt oder indirekt den Bausektor betreffen.

Was die „externe“ Rolle angeht.

Hier geht es darum, die Bauwirtschaft von Anfang an in den europäischen Institutionen zu vertreten und ihre Belange im weiteren Verlauf der politischen Entscheidung zu sichern. Aber auch z.B. die Organisation von Seminaren und Konferenzen gehört zu den Aufgaben der FIEC. Außerdem stellt das Sekretariat auch die Koordinierung der Kontakte und der Aktionen mit anderen Organisationen sicher, wie zum Beispiel mit den EIC (European International Contractors) und der CICA (Confederation of International Contractors' Associations).

Tel: + 32 2 514 55 35
 Fax: + 32 2 511 02 76
 e-mail: info@fiec.org
 http:// www.fiec.org

- A**
- BIB – Bundesinnung Bau
 - FVBI – Fachverband der Bauindustrie
- B**
- Confédération Construction
Confederatie Bouw
- BG**
- BBCC – Bulgarian Building and Construction Chamber
- CH**
- SBV – Schweizerischer Baumeisterverband
SSE – Société Suisse des Entrepreneurs
- CZ**
- SPS– Svaz Podnikatelů ve Stavebnictví v České Republice
- CY**
- OSEOK – Federation of the Building Contractors Associations of Cyprus
- D**
- HDB – Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
 - ZDB – Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
- DK**
- Dansk Byggeri
- E**
- SEOPAN – Asociación de Empresas Constructoras de Ambito Nacional
 - ANCOPI – Agrupacion Nacional de Constructores de Obras Publicas
- F**
- FFB – Fédération Française du Bâtiment
 - FNTP – Fédération Nationale des Travaux Publics
- FIN**
- RT – Confederation of Finnish Construction Industries
- GB**
- The CC – The Construction Confederation
- GR**
- PEDMEDE – Association Panhellenique des Ingénieurs Diplômés Entrepreneurs de Travaux Publics
- H**
- EVOSZ – National Association of Building Entrepreneurs of Hungary
- I**
- AGI – Associazione Imprese Generali
 - ANCE – Associazione Nazionale Costruttori Edili
- IRL**
- CIF – The Construction Industry Federation
- L**
- GEBTP – Groupement des Entrepreneurs du Bâtiment et des Travaux Publics
- N**
- EBA – Entreprenørforeningen – Bygg og Anlegg
- NL**
- AVBB – Algemeen Verbond Bouwbedrijf
- P**
- AECOPS – Associação de Empresas de Construção e Obras Publicas
 - AICCOPN – Associação dos Industriais da Construção Civil e Obras Publicas
- PL**
- UNI-BUD – Korporacja Przedsiębiorcow Budowlanych
 - KZPB – Krajowy Związek Pracodawcow Budownictwa
- RO**
- ARACO – Asociația Română a Antreprenorilor de Construcții
- S**
- BI – Sveriges Bygginstitut
- SK**
- ZSPS – Zväz stavebných podnikateľov Slovenska
- TR**
- TCA – Turkish Contractors Association

Assoziiertes Mitglied

- EFFC
European Federation of Foundation Contractors

Kooperationsvereinbarung

- ACBI
Association of Contractors and Builders in Israel



Die FIEC unterstützt die aktive Rolle der EU bei der Entwicklung von Finanzierungsquellen für die Entwicklung von Mittel- und Osteuropa sowie Rußland

Die FIEC unterstützt die derzeit aktive Rolle der Europäischen Investitionsbank EIB und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung EBRD in Mittel- und Osteuropa, wie auch in Rußland. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, insbesondere den kommenden Vorschlag der EU-Kommission betreffend, die EIB-Kreditlinie für Rußland anzuheben. Ohne die großen Finanzierungsinstitutionen werden die geplanten Infrastrukturinvestitionen in Rußland nicht vorankommen. Dadurch würden die Unterschiede der Lebensstandards zwischen der EU und Rußland in den Grenzregionen hoch bleiben.

Die FIEC schlägt Veränderungen in den Arbeitsmethoden der EU-Finanzierungsinstitutionen vor. Unnötige Bürokratie und exzessive Rechtskosten in der Vorbereitungsphase eines Projekts können die Aussichten vielversprechender Investitionsprojekte aufs Spiel setzen. Das zeigt den Bedarf an effizienten Arbeitsmethoden und vorhersehbaren Kosten während der rechtlichen und vertraglichen Vorbereitungen.

Auf dem FIEC Jahreskongreß in Helsinki am 13. Juni präsentierte der EU-Kommissar **Erkki Liikanen**, verantwortlich für Unternehmen und Informationsgesellschaft, neue Herausforderungen und Geschäftskonzepte für die Bauwirtschaft im Anschluß an die EU-Erweiterung.

„Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sind die Motoren der Innovation und der Bausektor kann von ihnen profitieren. Baufirmen sind in der Lage, ihre Fähigkeiten durch die Zusammenstellung und die ständige Anpassung von Teams, die sich aus verschiedenen Funktionen und Organisationen zusammensetzen, flexibel einzusetzen. Sie können auf diese Weise schnell und flexibel auf die sich ändernden Anforderungen des Marktes reagieren.“, sagte Kommissar Liikanen.

Die Tätigkeiten der EIB in Osteuropa und Rußland im Rahmen der Nordischen Dimension der EU wurden von Herrn **Ewald Nowotny**, Vizepräsident der EIB, erläutert.

Frau **Noreen Doyle**, Vizepräsidentin der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung EBRD, beschrieb die Rolle der EBRD in Rußland und den Beitrittsländern: europäischen Bauunternehmern neues Marktpotential zur Verfügung stellen.

Skanska's Präsident, verantwortlich für die Baltischen Staaten, Rußland und andere GUS-Länder, Herr **Martti Rautee**, betonte die Erfahrungen von Unternehmern mit den EU Programmen für die „Nördliche Dimension“, insbesondere mit dem ersten PPP Projekt,



das im Dezember 2002 begann. Er äußerte sich auch über die Probleme der Unternehmen mit ihren Investitionsprojekten in Osteuropa und Rußland. „Die Präsenz der EIB ist grundlegend, um Rußland näher an die Europäische Union zu bringen.“, sagte Herr Rautee, „wir schätzen das Engagement, das die EBRD bei ihren Tätigkeiten in Rußland gezeigt hat.“ Herr Rautee wies jedoch darauf hin, daß die EU-Finanzierung bürokratisch und zeitaufwendig sei. „Ich meine, wir sollten für die Zukunft eine kosteneffektivere Arbeitsweise finden; vor allem größere Effizienz bei Kosten und Zeit für die juristischen Dienstleistungen, die für die Vorbereitung von Projekten gebraucht werden“, sagte Herr Rautee.

VORSCHLÄGE DER BIETER SOLLTEN BEI ÖFFENTLICHEN PROJEKTEN MEHR RESPEKTIERT WERDEN

Die FIEC betont, daß die Vertraulichkeit von Vorschlägen der Bieter vor der Vergabe von Verträgen für öffentliche Projekte, respektiert werden muß. Sollte es keine Garantien dafür geben, daß die eigenen Ideen eines Bieters geschützt werden, dann werden die Aussichten für die erfolgreiche Umsetzung von Investitionsprojekten wahrscheinlich gefährdet. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf die mittel- und osteuropäischen Länder sowie Rußland und besonders zutreffend bei komplexen PPP Projekten.



Wilhelm Küchler, Präsident der FIEC



Lauri Ratia, Präsident unseres finnischen Mitgliedsverbandes RT



Wilhelm Küchler, Präsident der FIEC und Franco Nobili, Ehrenpräsident



Erkki Liikanen,
Mitglied der EU Kommission



Ewald Nowotny,
Vizepräsident der EIB



Frau Noreen Doyle,
Vizepräsidentin der EBRD

Photo Studio Heikki Tulli



Martti Rautee,
Präsident von Skanska

Kiitos!





Vorsitzender:
Daniel Tardy, F

Berichterstatter:
Domenico Campogrande, FIEC

Unterkommission ECO-JURI

„Rechtliche Angelegenheiten“



Vorsitzender:
Heinz A. Schüssler, D

Berichterstatter:
Martin Freitag, D

Unterkommission ECO-DEV

„Wirtschaftliche Entwicklung“



Vorsitzender:
Jean Schellenberger, F

Berichterstatter:
Roger Fiszelson, F

Nicht-ständige Arbeitsgruppen:

„Buchhaltungsregeln und
Infrastrukturfinanzierung“



Vorsitzender:
Jean-Jacques Massip, F

„EMAT“ (Wirtschaftlich
günstigstes Angebot)



Vorsitzender:
Michel Cambournac, F

„Zahlungsverzögerungen“



Vorsitzender:
Chris Harnan, EFFC

„Rechtsschutz“



Vorsitzender:
Philippe Mathéi, B

1. Bautätigkeit in Europa: Nach Stagnation (+0,1%) im Jahr 2003 wird für 2004 eine leichte Erholung erwartet (+0,8%)

Das generell verlangsamte Wachstum der europäischen Wirtschaft im Laufe des Jahres 2003 hatte erhebliche Auswirkungen auf die Bautätigkeit und die in vielen Ländern beobachteten ersten Anzeichen einer Erholung kamen zu spät, um diese Entwicklungen noch während des betrachteten Zeitraums zu ändern.

Die Wachstumsrate der Bauaktivität von einem Jahr zum anderen, die seit 1999 rückläufig war, wies im Jahr 2003 einen beinahe unveränderten Wert (+0,1%) im Vergleich zum Jahr 2002 auf.

Der private Nichtwohnbau war mit einem Rückgang von 4,1% am stärksten betroffen und zwar in erster Linie aufgrund der deutlichen Reduzierung oder der Verschiebung von Investitionen durch die Unternehmen in den meisten Ländern. Auch eine gestiegene Tätigkeit im öffentlichen Nichtwohnbau (+3,2%), insbesondere in einigen Ländern wie dem Vereinigten Königreich (+17%) und Spanien, (+9,4%), vermochte diese negative Gesamtentwicklung nicht auszugleichen.

Nach 2 schweren Jahren behauptete sich der Untersektor Wohnungsneubau dank diverser Steueranreize oder spezifischer politischer Maßnahmen in mehreren Ländern (Vereinigtes Königreich, Irland, Griechenland, Österreich) insgesamt besser (+3,6%), während zur gleichen Zeit in anderen Ländern die Ungewissheit bezüglich ähnlicher Anreize (Deutschland, Italien, Portugal) gegenteilige Auswirkungen hatte.

Die Staatsverschuldung in einigen EU-Ländern, die zu einer Senkung der öffentlichen Investitionen führte, war Hauptursache für die im Tiefbau beobachtete allgemeine Stagnation (+0,1%). Die auffälligsten Ausnahmen hiervon waren in Spanien zu verzeichnen (+6,5%), das weiterhin in den Genuß von Mitteln aus den Struktur- und Kohäsionsfonds der EU kam, und in Griechenland, wo die Arbeiten für die Olympischen Spiele sich positiv auswirkten.

Für das Jahr 2004 wird im Zuge des allgemeinen Wirtschaftsaufschwungs in den meisten Ländern eine leichte Verbesserung (+0,8%) in so gut wie allen Bereichen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, erwartet.

Schließlich einige Anmerkungen zu den Ländern, die am 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind. Obgleich die Situation von einem Land zum anderen erhebliche Unterschiede aufweisen kann, lassen sich doch einige gemeinsame Strukturen feststellen.

Trotz des erheblichen Bedarfs an Wohnungsneubau und Renovierungs- sowie Unterhaltungsarbeiten wird die Tätigkeitsrate in diesem Bereich voraussichtlich vor allem wegen der abnehmenden öffentlichen Investitionen, die stattdessen auf den Infrastrukturaufbau konzentriert werden, schwächer bleiben als in den anderen Sektoren.

Die Investitionen im Tiefbau werden in den meisten Ländern insbesondere für die Verkehrsinfrastruktur deutlich steigen. In unterschiedlichem Maße werden die begrenzten nationalen staatlichen Mittel durch EU-Mittel und in einigen Fällen den zunehmenden Einsatz von privatem Kapital über öffentlich-private Partnerschaftsvereinbarungen ergänzt.

Ganz allgemein bleibt zu hoffen, daß die Regierungen PPP für Hoch- und Tiefbauprojekte systematischer in Betracht ziehen, um öffentliche und private Erfahrung für eine stabile Entwicklung von Europas Infrastruktur, Wirtschaft und Gesellschaft zu mobilisieren.

2. Legislativpaket: neue Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen verabschiedet

In der Bemühung um Vereinfachung, Neustrukturierung und Klarstellung der bestehenden Rechtsvorschriften legte die Europäische Kommission (EK) im Jahr 2000 einen Vorschlag für eine Richtlinie vor, in der die drei geltenden Richtlinien „Dienstleistungsaufträge“ (92/50/EWG), „Lieferaufträge“ (93/36/EWG) und „Baufaufträge“ (93/37/EWG) zusammengefaßt werden. Daneben wurden eine Reihe wichtiger neuer Elemente aufgenommen, darunter elektronische Beschaffungssysteme, ein neues Verfahren für besonders komplexe Projekte („wettbewerblicher Dialog“), Verstärkung der Bestimmungen zu Vergabekriterien und der Bewerberauswahl.

Gleichzeitig legte die Kommission einen zweiten Richtlinienvorschlag über die Vergabeverfahren in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Post vor.

Diese beiden Richtlinien bilden das sogenannte „Legislativpaket“.

Nach langen und bisweilen schwierigen Diskussionen fanden das Europäische Parlament und der Rat Anfang 2004 am Ende des Schlichtungsverfahrens zu einer Einigung und beide Richtlinien wurden schließlich am 2/2/2004 verabschiedet. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 30/4/2004 müssen die Mitgliedsstaaten diese Richtlinien bis spätestens 31/1/2006 umsetzen.

Die FIEC hat zu diesem Thema seit der Veröffentlichung des ursprünglichen Grünbuchs unter

dem Titel „Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union: Überlegungen für die Zukunft“ im November 1996 Lobbyarbeit betrieben. Im Laufe dieses Zeitraums fanden über unsere Mitgliedsverbände regelmäßige Kontakte zur Kommission (Kommissar Bolkestein, GD MARKT), zum Europäischen Parlament (zum Berichterstatter, zu den verschiedenen betroffenen Ausschüssen, zu führenden Abgeordneten in den einzelnen politischen Fraktionen) und zum Ministerrat statt. Es wurden zahlreiche Stellungnahmen und Pressemitteilungen – alle auf der Website der FIEC unter www.fiec.org erhältlich – zu den Interessenschwerpunkten unseres Sektors herausgegeben und mit verschiedenen Betroffenen diskutiert.

Dieses Thema war ohne Zweifel eines der schwierigsten und arbeitsintensivsten Themen auf der Tagesordnung der FIEC in den letzten 5 Jahren.

Obwohl wir meinen, daß weitere Verbesserungen hätten erreicht werden sollen, und trotz einiger im verabschiedeten Text noch enthaltener unklarer Bestimmungen ist das Endergebnis annehmbar. Bei einigen Punkten wurden die Anliegen der FIEC nicht (voll) berücksichtigt, aber bei vielen anderen haben wir unsere Ziele zugunsten unserer Mitglieder erreicht.

Von den nicht voll befriedigenden Punkten sind insbesondere zu erwähnen:

- **Die Kürzung der zeitlichen Fristen zur Vorlage eines Angebots bei elektronischer Informationsübermittlung:** Die Vorbereitung von Angeboten für Bauaufträge besteht meist in individuellen, „einmaligen“ Tätigkeitsvorgängen, die eines beträchtlichen Forschungsaufwands zur Bestimmung der technisch und kommerziell besten Lösung bedürfen; andererseits darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Richtlinie auch verlangt, „angemessene“ Fristen zu setzen. Es bleibt zu hoffen, daß die öffentlichen Kunden sehen, daß solche „angemessene“ Fristen in ihrem Interesse sind.
 - **Der Umstand, daß ohne eine spezielle Genehmigung durch die ausschreibende Behörde in der Ausschreibung die Vorlage von Varianten (oder Alternativlösungen) nicht gestattet sein soll:** Im Hinblick auf die Förderung von Innovation und Einfallsreichtum von Wirtschaftsunternehmen hätte die Zulassung von Varianten die Regel und nicht die Ausnahme sein sollen, es sei denn, es ist in der Ausschreibung anders angegeben; auch bei diesem Thema hoffen wir, daß die öffentlichen Kunden sehen, daß Varianten in ihrem Interesse liegen.
 - **Die Möglichkeit, einige Arbeiten aus dem Geltungsbereich der EU-Richtlinien auszunehmen,** wenn sie die „von einer Vergabestelle an ein verbundenes Unternehmen“ oder „durch ein Gemeinschaftsunternehmen, das ausschließlich aus mehreren Vergabestellen gebildet wurde“, an ein mit einer dieser Vergabestellen verbundenes Unternehmen vergeben werden. Solche Praktiken untergraben die Grundprinzipien von Transparenz, Nichtdiskriminierung und fairem Wettbewerb; diese Bestimmungen beeinträchtigen die Chancen von privaten Bauunternehmen, sich auf faire Weise an öffentlichen Bauaufträgen zu beteiligen.
- Auf der anderen Seite seien als wesentliche Erfolge unserer Lobbyaktivitäten folgende Punkte erwähnt:
- **Aufrechterhaltung der Neutralität der Richtlinien in Bezug auf die Frage, ob Planung und Ausführung von Arbeiten getrennt oder gemeinsam vergeben werden:** Die vorgeschriebene Trennung von „Planung“ und „Ausführung“, wie vom Berichterstatter des Europäischen Parlaments vorgeschlagen, hätte ein großes Hindernis für die Entwicklung einiger Bauprojekte bedeutet, insbesondere bei großen Infrastrukturprojekten und schlüsselfertigen Anlagen; „design and build“ Verträge stellen für Bauunternehmer einen echten Anreiz dar, den Kunden innovative und effiziente Lösungen zu Konzeption, Bautechniken und auch Finanzierungsmodellen zu liefern – alles Schlüsselemente für die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Bauunternehmer.
 - **Die Tatsache, daß die ausschreibende Behörde in der Ausschreibungsbekanntgaben oder -unterlagen die relative Gewichtung der zur Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots gewählten einzelnen Vergabekriterien spezifizieren muß:** Dies ist sicherlich eines der Schlüsselemente für mehr Transparenz bei Vergabeverfahren.
 - Wenn aus Sicht der ausschreibenden Behörde der Bieter den Zuschlag erhält, der die wirtschaftlich günstigste Lösung unterbreitet, **besteht die Möglichkeit der Aufnahme von Sozial- und Umweltaspekten in die Vergabekriterien unter der Bedingung, daß diese in Zusammenhang mit dem Gegenstand des betreffenden Auftrags stehen:** Öffentliche Vergabeverfahren zielen einerseits auf transparenten und fairen Wettbewerb und andererseits auf den „besten Gegenwert“ für das Geld des Steuerzahlers; folglich hätte die Einbeziehung von Vergabekriterien oder anderen allgemeinen politischen Punkten ohne direkte Verbindung zum Auftragsgegenstand, wie wertvoll sie auch sein mögen, die Vergabeentscheidungen unberechenbar und unüberprüfbar gemacht und wäre somit inakzeptabel gewesen.
 - Auch wenn noch einige Aspekte unklar bleiben, gibt es doch (verglichen mit den ursprünglichen Fassungen) **mehrere Verbesserungen im „wettbewerblichen Dialog“**, dem neu eingeführten Verfahren für besonders komplexe Projekte, z.B. besserer Schutz der Vertraulichkeit der von den Bewerbern gelieferten Informationen und Verhinderung von „Rosinenpickerei“ durch die ausschreibende Behörde; die Möglichkeit der Klarstellung von Aspekten des Angebots, sofern dies nicht zu Änderungen der grundlegenden

Merkmale oder wesentlichen Aspekte des Angebots führt und nicht die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung oder Diskriminierung besteht.

3. Ermäßigte MWSt.-Sätze: Großer Erfolg der gemeinsamen Anstrengungen der FIEC und ihrer Mitgliedsverbände

Im Juli 2003 verabschiedete die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der „Mehrwertsteuerrichtlinie“ hinsichtlich der Möglichkeit der Anwendung reduzierter Mehrwertsteuersätze. Hier beabsichtigte die Kommission, die bestehende Struktur der MWSt.-Sätze zu vereinfachen und zu harmonisieren und so eine Vervielfältigung der möglichen Einschränkungen, die bei der derzeitigen Struktur genutzt werden, zu vermeiden.

Die FIEC begrüßte die neuen Vorschläge der Kommission, die im Hinblick auf die Bautätigkeit eine positive Änderung des derzeitigen Anhangs H, d.h. der Liste der Aktivitäten, auf die ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz angewandt werden kann, enthalten. Nach diesen Vorschlägen hätte jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit gehabt, einen ermäßigten MWSt.-Satz im Wohnungsbau allgemein anzuwenden („Lieferung, Bau, Renovierung, Umbau, Reparatur, Unterhaltung und Reinigung von Häusern“) und nicht nur begrenzt auf „Wohnungsbau im Rahmen der Sozialpolitik“. Da die Vorschläge letztendlich die Form einer EU-Richtlinie annehmen sollten, die in nationales Recht umzusetzen ist, hätte jeder Mitgliedstaat zum einen über die Anwendung eines ermäßigten Satzes entscheiden können und zum anderen die Möglichkeit gehabt, den Anwendungsrahmen je nach den eigenen Wünschen/Bedürfnissen einzuschränken (zum Beispiel nur für Renovierung und Unterhaltung oder sozialen Wohnungsbau etc.).

Die diesbezüglichen Diskussionen im Ministerrat, in dem zur Beschlussfassung Einstimmigkeit aller Mitgliedstaaten erforderlich ist, gestalteten sich bis Ende 2003 äußerst schwierig und konfus.

Die Minister baten deshalb die Kommission einstimmig, eine weitere Verlängerung der aktuellen Richtlinie von 1999 („Versuchsphase“) vorzuschlagen, die eigentlich am 31.12.2003 auslaufen sollte. Unter diesem hohen politischen Druck stimmte die Kommission zu, eine Verlängerung um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2005 vorzuschlagen, was der Rat einstimmig annahm. Folglich kann die „Versuchsphase“ von allen Staaten, die bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, fortgeführt werden. Wir sind zufrieden, daß die massiven gemeinsamen Anstrengungen der FIEC auf EU-Ebene

und ihrer Mitgliedsverbände auf nationaler Ebene erfolgreich waren, so daß die beste zur Zeit mögliche Lösung erzielt werden konnte. Nun müssen sich die Bemühungen auf eine wirkliche, langfristige Lösung konzentrieren.

Wäre die derzeitige „ermäßigte MWSt.-Richtlinie“ („Versuchsphase“) ausgelaufen, ohne daß die Vorschläge der Kommission angenommen worden wären, hätte dies für unseren Sektor zu verheerenden Folgen bei den Arbeitsplätzen führen können. Allein in Frankreich, wo die „ermäßigte MWSt.-Richtlinie“ in vollem Umfang angewandt wird, schätzte der Hochbauverband (Fédération Française du Bâtiment), daß dies ab 2004 im Bausektor insgesamt einen Verlust von über 50.000 unmittelbaren Arbeitsplätze hätte bedeuten können und von über 80.000 bei Mitberücksichtigung der indirekten Stellen.

Die FIEC kann sich über die Entscheidung nur freuen, die Bestimmungen von Richtlinie 1999/85/EG noch einmal – wenn auch nur um zwei Jahre – zu verlängern, die die Möglichkeit der Anwendung eines ermäßigten MWSt.-Satzes für Hausrenovierungsarbeiten vorsehen.

Nicht zufrieden sein kann die FIEC allerdings mit endlos provisorischen Lösungen und hat sich dafür ausgesprochen, sich letztendlich auf eine dauerhafte Position festzulegen. Außerdem ist die FIEC davon überzeugt, daß die Schwierigkeiten nur noch größer werden, wenn eine solche Entscheidung statt von 15 dann von 25 Ministern einstimmig getroffen werden muss.

Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten konzentrieren sich die Gespräche zwischen Ministerrat und Kommission auf Bitte einiger Mitgliedstaaten gegenwärtig auf die Möglichkeit, in dieser Angelegenheit den Mitgliedstaaten mehr Autonomie einzuräumen, ohne dabei Anlaß zu Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt zu geben.

In dieser Hinsicht erkannte die Kommission an, daß es tatsächlich eine Reihe von Bereichen gibt, in denen eine solche größere Autonomie bei der Senkung der MWSt.-Sätze Anwendung finden könnte.

Entsprechend äußerte sich auch Vize-Präsident Daniel Tardy in einer Anhörung des Europäischen Parlaments am 7. Oktober 2003: *„Da sich in unserem Sektor nicht das Endprodukt in Umlauf befindet, sondern das Produktionswerkzeug dahin geht, wo die Dienstleistung – in diesem Fall das Wohngebäude – zu erbringen ist, werden die Anwendung eines ermäßigten MWSt.-Satzes oder Unterschiede bei den Sätzen zwischen den Mitgliedstaaten niemals zu Wettbewerbsverzerrung führen und stellen damit kein Hindernis für die Freizügigkeit dar.“*

In einem von der Kommission ausgearbeiteten Diskussionspapier wird erklärt: *„Es könnte argumentiert*



Vizepräsident Daniel Tardy, Anhörung des Europäischen Parlaments am 7. Oktober 2003 über ermäßigte MWSt.-Sätze



Photo Y. Glavie

werden, daß die Anwendung ermäßigter Sätze auf die Lieferung aller Dienstleistungen, die nicht von einem entfernten Standort aus erbracht werden können, nur ein geringes oder gar kein Risiko einer grenzüberschreitenden Verzerrung mit sich bringt und es deshalb keinen Grund gibt, eine Wahlmöglichkeit in solchen Fällen zu verweigern. Dies würde zum Beispiel auf alle Transaktionen in Verbindung mit Immobilien zutreffen. Anstatt den ermäßigten Satz auf sozialen Wohnungsbau zu beschränken, könnten wir also für alle Arbeiten in Verbindung mit unbeweglichem Eigentum ermäßigte Sätze zulassen. Der gleiche Ansatz könnte für alle rein lokalen Dienstleistungen (wie arbeitsintensive Dienste) verfolgt werden, auch wenn dabei kein sozialer Charakter vorhanden ist. Wollen alle – oder will tatsächlich irgendeiner der – Mitgliedstaaten eine solche Freiheit?"

Die FIEC und ihre Mitgliedsverbände setzten ihre Lobbyarbeit fort um sicherzustellen, daß eine endgültige Lösung in dieser Sache gefunden wird.

4. Verkehrspolitik: FIEC übergibt der italienischen Präsidentschaft 5 Vorschläge zur Neubelebung der Infrastrukturinvestitionen

Auf europäischer Ebene steht die Intensivierung der Bemühungen um die Realisierung größerer Infrastrukturprojekte im politischen Rampenlicht: die von der hochrangigen Expertengruppe unter der Leitung von Karel Van Miert durchgeführten Arbeiten; die Vorschläge der Europäischen Kommission in Bezug auf die Neufassung der Prioritäten zum Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TENs-T), mit anderen Worten die Überarbeitung der Liste

der vorrangigen Projekte, die vom Europäischen Parlament und dem Ministerrat überprüft und diskutiert wird; die Initiativen der Europäischen Kommission zur Förderung des Wirtschaftswachstums etc...

Es ist allseits bekannt, daß Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur Wirtschaftswachstum generieren, da sie die Entwicklung von Handel erleichtern. Darüber hinaus wird die Verbesserung der Verbindungen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und den alten „EU15-Ländern“ sicherlich ein zentrales Kohäsionselement in der erweiterten Union darstellen. Die Existenz effizienter Verkehrsinfrastrukturen, die die neuen Mitgliedstaaten mit den „EU15-Staaten“ verbinden, wird eine wesentliche Bedingung für die Annäherung des BIP/Einwohner dieser Länder an den derzeitigen Durchschnitt in der Europäischen Union sein.

Aus diesen Gründen traf am 20. Oktober 2003 eine Delegation der FIEC in Rom Vertreter der italienischen Regierung, die zu dieser Zeit die Präsidentschaft in der EU inne hatte, um die 5 Vorschläge der Bauunternehmer in Europa zur Wiederbelebung der Infrastrukturinvestitionen zu übergeben:

- 1. Erhöhung der den TENs zugewiesenen Haushaltsmittel und zunächst Konzentration des Einsatzes dieser Mittel auf die vorrangigen Projekte.** Derzeit stellen die von diesen Mitteln zur Verfügung gestellten Beträge (€ 1,8 Milliarden für den Zeitraum 1994-1999 und € 4,2 Milliarden für den Zeitraum 2000-2006) insgesamt rund 5% der in diesen Netzen umgesetzten Investitionssumme dar und scheinen damit unzureichend, um eine Hebelwirkung auf die Investitionen auszuüben.
- 2. Erhöhung der finanziellen Beteiligung durch diese Mittel für die TENs auf 30% der Kosten von**

Projekten für grenzüberschreitende Abschnitte und Engpässe auf den Transitstraßen.

3. **Schaffung eines Koordinationsorgans** für die Verkehrskorridore, die durch mehrere Länder führen. Es wäre für die Koordination der finanziellen und betrieblichen Aspekte zwischen den betroffenen Staaten zuständig, einschließlich der Konsolidierung verschiedener Gemeinschaftsmittel und Bestimmung der Projektprioritäten.
4. **Förderung des Einsatzes öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP)** in dem Bewußtsein, daß die Beteiligung des Privatsektors nur rund 15 bis 20% der Projektkosten ausmachen kann angesichts von deren niedriger finanzieller Rentabilität, die sehr viel geringer ist als die wirtschaftliche Rentabilität, die sie im öffentlichen Bereich als Ganzem darstellen. Eine solche Förderung könnte zum Beispiel auf der Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens zu ÖPP und Konzessionen basieren.
5. **Auslegung des Rahmens des Stabilitätspaktes in einer investitionsunterstützenden Weise.** Es ist wirtschaftlich gesehen ungerechtfertigt, laufende Ausgaben auf ein und dieselbe Stufe zu stellen mit Ausgaben, die über mehrere Jahre Gewinne generieren, nämlich Investitionen in Infrastrukturen, für die die Wirtschaftstheorie und der gute Menschenverstand eine Zahlung mit spezifischen Krediten über die Zeit hinweg rechtfertigt.

5. Das „Blaubuch“ der FIEC: noch ausstehende Arbeiten im Wert von über 84 Milliarden € allein für die 14 sogenannten „vorrangigen“ Projekte

Im Laufe des Jahres 2003 wurden die Ergebnisse der 10. Jahreserhebung zum Stand des Fortschrittes der 14 sogenannten „vorrangigen“ Projekte, bekannt als „Blaubuch“ der FIEC, veröffentlicht. Diese Projekte sind Teil der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN), deren Bedeutung für die langfristige Entwicklung, die Wettbewerbsfähigkeit, den Zusammenhalt und die Erweiterung der Europäischen Union bei diversen Anlässen auf den Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs wie auch vom Europäischen Parlament und der Kommission hervorgehoben worden war.

Die Studie gibt die Situation am 31. Dezember 2002 wieder.

Inzwischen wurden drei Projekte abgeschlossen (die Eisenbahnverbindung zwischen Irland und Großbritannien, der Flughafen Malpensa in Italien, die feste Øresund-Verbindung zwischen Dänemark

und Schweden). Andere Projekte hingegen werden nicht vor dem Jahr 2015 vollendet werden, auch wenn die Mitgliedstaaten 1994 beschlossen hatten, alle Projekte bis 2010 fertig zu stellen.

Aus der Erhebung geht Folgendes hervor:

- 1) Das veranschlagte Gesamtbudget für 13 der 14 Projekte beläuft sich auf rund 132 Milliarden € (ausgenommen Projekt Nr. 8, die multimodale Verbindung zwischen Spanien und Portugal, für das nur Teilmittel zur Verfügung standen).
- 2) Auch wenn die Finanzierung solcher Projekte wie immer ein Haupthindernis bleibt, verfügen derzeit nur 2 Projekte von denjenigen, über die ausreichend Informationen vorliegen, über eine Mittelausstattung von weniger als 50% (durchschnittlich sind bereits 62,4% der gesamten Finanzierung für die Projekte gesichert).
- 3) Verglichen mit den Ergebnissen der vorangegangenen Erhebung hat sich die jährliche Fortschrittsrate im Jahr 2002 auf nunmehr rund 7,3% pro Jahr des für die 14 Projekte veranschlagten Gesamtbudgets beschleunigt. Ende 2002 belief sich dies auf einen Gesamtfortschritt von 36,9%, was einem Betrag von rund 49 Milliarden € entspricht.
- 4) Es stehen noch Arbeiten im Wert von 84 Milliarden € aus.

6. IAS-Rechnungslegungsregeln für Konzessionsverträge könnten Entwicklung solcher Aufträge in der EU hemmen

In einer EU-Verordnung vom Juli 2002 (Verordnung Nr. 1606/2002) wird bestimmt, daß ab 01.01.2005 alle öffentlich gehandelten Unternehmen in der EU die vom IASB (International Accounting Standards Board) formulierten Rechnungslegungsstandards anzuwenden haben.

Diese Verpflichtung könnte sich auf Unternehmen, die mit Konzessionsverträgen arbeiten, und auf die Entwicklung von Konzessionen in der EU sehr negativ auswirken.

Gegenwärtig gibt es nämlich für diese Auftragsformen keine spezifischen Rechnungslegungsstandards und somit werden die Unternehmen, die an Konzessionsverträgen beteiligt sind, einen existierenden gebilligten Standard oder eine Kombination bestehender gebilligter Standards anwenden müssen, die jedoch nicht geeignet sind, die Wirtschaft eines Konzessionsvertrags zu berücksichtigen, die sich durch folgende Merkmale auszeichnet:

- die Form der an den Konzessionär gezahlten Vergütung:
 - vom Nutzer des gelieferten Dienstes (Wasser- oder Gasversorgung, Autobahnmaut, Yachthäfen, Stadtwärme etc.)
 - vom Konzessionsgeber auf der Basis verschiedener Leistungsbewertungselemente (Stand der Wartung und Unterhaltung von Straßennetzen oder Gebäuden, öffentliche Beleuchtung, Grad der Verfügbarkeit der Infrastruktur oder des Eigentums, Temperaturen, Verbrauch etc.)
 - vom Konzessionsgeber in Form einer festen Summe, Beteiligung an der Anfangsinvestition, Zahlung in bar oder in Naturalien oder Beteiligung an Nutzung

Diese verschiedenen Formen können in ein und demselben Vertrag nebeneinander vorkommen.

- die Notwendigkeit einer Anfangsinvestition, die
 - entweder erheblich ausfällt im Falle der Bereitstellung einer neuen Infrastruktur wie Autobahnen, Tunnel, Brücken, Atomkraftwerke etc.
 - oder unbedeutend, wenn es für die betreffende Aktivität keiner solchen bedarf oder diese Investition bereits von der ausschreibenden Behörde vor Abschluss des Vertrags getätigt wurde;
- die Existenz von Bestimmungen zur Regelung dieser Aktivität;
- die Klauseln der verschiedenen Verträge und das rechtliche Umfeld;
- die Ausdehnung der Verpflichtungen in Bezug auf die Deckung des Risikos der Rückzahlung von Krediten und finanziellen Unterstützung durch die Kreditgeber und/oder Versicherer und/oder Konzessionsgeber;
- die eventuelle Notwendigkeit der Erneuerung von Teilen der Anfangsinvestition im Laufe des Zeitraums der Nutzung der Konzession;
- die Kosten für Renovierung/Instandsetzung am Ende der Konzession.

Hierdurch würden die Unternehmen in den ersten Jahren der Konzession immense Verluste verzeichnen, gefolgt von erheblichen Gewinnen erst in den späteren Jahren mit allen negativen Folgen, die eine solche Situation für ihre Beziehung mit dem Finanzsektor und Investoren haben wird.

Die bestehenden internationalen Rechnungslegungsstandards sollten so interpretiert werden, daß sie effizient Einnahmen mit Kosten aufwiegen; die FIEC arbeitet daran, dieses Ziel zu erreichen.

Innerhalb der ECO-Kommission wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, um dieses komplexe Thema zu behandeln. Es wurden diverse Initiativen unternommen (Schreiben an Präsident Prodi und die Kommissare Bolkestein und De Palacio, Stellungnahme,...) und Kontakte zu den Hauptakteuren in dieser Sache geknüpft:

- IASB über den IFRIC-Ausschuss (International Financial Reporting Interpretations Committee)
- EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group)
- Schlüsselpersonen in der Europäischen Kommission (GD MARKT)

Ohne auf die technischen Einzelheiten einzugehen, ist darauf hinzuweisen, daß derzeit eine Studie vorbereitet wird, die im März erläutert und mit dem IFRIC diskutiert werden wird.

7. Umwelthaftungs-Richtlinie: erstes gemeinschaftliches Rechtsinstrument auf der Grundlage des „Verursacherprinzips“

Die Europäische Kommission legte 2002 einen Vorschlag für eine Richtlinie über „Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt“ vor. Kern dieses Richtlinienvorschlags ist das Prinzip, nach dem der Verursacher zahlen soll, was die Grundlage der gemeinschaftlichen Umweltpolitik bildet.

Wengleich die Bautätigkeit nur selten direkt von diesem Richtlinienvorschlag betroffen ist, der sich hauptsächlich auf Aktivitäten wie Rückholung und Entsorgung von Sondermüll, Beförderung von Gefahrgut oder umweltverschmutzenden Gütern etc. bezieht, könnten die Vorschriften doch Folgen für Bauunternehmer haben, weshalb die FIEC ein Positionspapier erstellt hat.

Von den 6 in unserem Positionspapier aufgeführten Schlüsselpunkten beharrten wir auf den folgenden beiden:

1. Antrag auf Ausnahmen für diejenigen Aktivitäten, für die der Betreiber von der zuständigen Behörde eine Genehmigung erhalten hat und/oder die nach dem Stand der Wissenschaft zur Zeit der Freisetzung der Emission oder Durchführung der Aktivität nicht als schädlich eingestuft werden.

Die FIEC ist der Ansicht, daß es den Betreibern möglich sein sollte, von ihrer Haftung entbunden zu werden im Falle von Emissionen oder

**IAS – IASB – IFRIC – EFRAG
größere Transparenz**

Aktivitäten, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zur Zeit der Freisetzung der Emission oder Durchführung der Aktivität nicht als umweltschädlich gelten. Es ist unrealistisch Betreiber aufzufordern, Risiken vorherzusehen, die per Definition noch unbekannt sind, und von ihnen zu verlangen, bei deren Eintritt die Folgen zu tragen, für die die Versicherungsgesellschaften eine Deckung ablehnen würden.

Der endgültige Text erkennt die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten an, solche Ausnahmen zu erlauben.

2. Die Frage der Kostenaufteilung im Falle einer „Mehrparteien-Verursachung“: Wenn ein Schadenfall von mehreren Betreibern verursacht wird, muß ein direkter und sicherer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Tätigkeit einer jeden beteiligten Partei klar hergestellt werden; vor dem Hintergrund des Verursacherprinzips muß die Haftung des Betreibers stets im Verhältnis zu seinem Anteil am Schaden bleiben; es wäre ungerecht, einen Betreiber mit einer gemeinsamen Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens, für dessen Entstehen er nur teilweise verantwortlich ist, zu belasten.

Die FIEC hält eine europäische Harmonisierung in Bezug auf eine proportionale Aufteilung im Falle einer Verursachung durch mehrere Parteien für notwendig, da die Anwendung der verschiedenen nationalen Bestimmungen zu diesem Punkt nicht mit dem Prinzip des Binnenmarktes vereinbar zu sein scheint.

Im endgültigen Text wird das Prinzip der Subsidiarität in dieser Hinsicht anerkannt und darauf hingewiesen, daß die Richtlinie unbeschadet jeglicher Vorschriften in nationalen Regelungen zur Kostenverteilung im Falle einer Verursachung durch mehrere Parteien insbesondere in Bezug auf die Aufteilung der Haftung zwischen Hersteller und Nutzer eines Produkts gilt.

Am Ende des Schlichtungsverfahrens verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat im März 2004 die Richtlinie, die am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten wird. Von diesem Datum an werden die Mitgliedstaaten 3 Jahre Zeit haben, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

8. Weitere Aktivitäten der Kommission Wirtschaft und Recht: 3 neue nicht-ständige Arbeitsgruppen eingerichtet

Zur Bearbeitung neuer Themen von Belang in Zusammenhang mit den Entwicklungen auf EU-Ebene wurden 3 neue nicht-ständige Arbeitsgruppen (NSAG) innerhalb der ECO-Kommission gebildet:

1. Nicht-ständige Arbeitsgruppe „Zahlungsverzögerungen“

Die im Jahr 2000 verabschiedete EU-Richtlinie über „Zahlungsverzögerungen“ (2000/35/EWG) sieht 2 Jahre nach der Frist für die Umsetzung in nationales Recht der verschiedenen Länder, die am 8/8/2002 wirksam wurde, eine Bewertung der Effizienz der Richtlinie durch die Kommission vor. Aufgabe dieser NSAG ist die Durchführung einer Erhebung, um spezifische Informationen über die Effizienz dieser Richtlinie im Bausektor zu sammeln und bei Bedarf spezifische Änderungen an der Richtlinie vorzuschlagen.

2. Nicht-ständige Arbeitsgruppe „Wirtschaftlich günstigstes Angebot“

Nach der Annahme des „Legislativpakets“ wurde diese NSAG reaktiviert. Sie soll einen praktischen FIEC Leitfaden / ein Handbuch erstellen mit dem Ziel, die ausschreibenden Behörden zu ermuntern und dabei zu unterstützen, öffentliche Aufträge zunehmend nach dem Prinzip des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ zu vergeben und nicht nur auf der Grundlage des niedrigsten Preises.

3. Nicht-ständige Arbeitsgruppe „Rechtsschutz“

Ende 2003 startete die Europäische Kommission eine Online-Konsultation über die 2 bestehenden „Rechtsschutz“-Richtlinien, um einige Rückmeldungen über die Effizienz dieser Richtlinien zu erhalten. Die Europäische Kommission interessiert sich u.a. für möglicherweise von Unternehmen im Rahmen dieser Richtlinien nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten unternommene Aktionen.

Diese NSAG hat die Aufgabe, eine FIEC Position bezüglich dieser Konsultation zu erarbeiten.

EUROPAPARLAMENT – Wirtschafts- und Währungsausschuß
„Ermäßigte MwSt.-Sätze – Die Vorschläge der Europäischen Kommission“
Öffentliche Anhörung, 7. Oktober 2003, Brüssel
Beitrag von Daniel Tardy, Vizepräsident der FIEC

[...]

Die Untersektoren „Wohnungsneubau“ und „Renovierung und Unterhaltung“ haben von den 905 Mrd. €, die unser Sektor im Jahr 2002 insgesamt erwirtschaftet hat, zusammen rund die Hälfte (49%), d.h. mehr als 440 Mrd. €, erzielt. Dies ist der Grund dafür, daß die FIEC den Diskussionen um eine Senkung der MwSt. stets große Aufmerksamkeit geschenkt hat, da sie in diesem Geschäftsbereich eine außerordentlich wichtige Rolle spielt.

Die FIEC hat schon im Oktober 1997 bei den ersten Debatten über die Richtlinie „ermäßigte MwSt.-Sätze“ klar Stellung zu diesem Thema bezogen, wobei sie die positiven Auswirkungen, die eine derartige Maßnahme – insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Kampf gegen die Schwarzarbeit – für unseren Sektor haben könnte, herausgestellt hat. Die von unserem Verband durchgeführten Beurteilungen haben ergeben, daß diese Maßnahme zur Schaffung von rund 240.000 bis 270.000 langfristigen Arbeitsplätzen in allen 15 Ländern der Europäischen Union zusammen geführt hätte, wenn alle Mitgliedstaaten die Anwendung eines MwSt.-Satzes in Höhe von 6% auf Renovierungs- und Unterhaltungsarbeiten an Wohngebäuden beschlossen hätten. Neben diesen direkten Arbeitsplätzen wären weitere Arbeitsplätze in vor- und nachgelagerten Wirtschaftssektoren entstanden. Ferner wäre es für die einzelnen Staaten zu einer entsprechenden Verringerung der finanziellen Belastung durch Arbeitslosenunterstützungen gekommen.

[...]

Die Kommission hat im Juni 2003 eine insgesamt eher negative Beurteilung der Wirksamkeit der Richtlinie vom 22. Oktober 1999 veröffentlicht. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf folgende Punkte hinweisen, ohne eine detaillierte kritische Analyse der von der Kommission durchgeführten Beurteilung abgeben zu wollen:

a) Es ist klar, daß ein derart kurzer Beobachtungszeitraum (1999-2002) die Ergebnisse der Tests zur Beurteilung der Auswirkungen beeinträchtigt. Darüber hinaus hat sich zweifellos auch der zeitlich befristete Charakter der Richtlinie nachteilig ausgewirkt, der insbesondere Privatleute nicht gerade dazu veranlaßt hat, langfristige Arbeiten durchführen zu lassen.

- b) Die Verschiedenartigkeit der einzelnen Versuche, und zwar sowohl im Hinblick auf den Sektor als auch auf den Umfang, verzerren eine pauschale Beurteilung.
- c) In dem Bericht der Kommission wird über diese pauschale Beurteilung hinaus, darauf hingewiesen, daß der Sektor Renovierung und Unterhaltung im Wohnungsbau der einzige Sektor ist, in dem die Wirtschaft die MwSt.-Senkung auch tatsächlich an die Verbraucherpreise weitergegeben hat.

Folglich erweist sich eine Beurteilung der Auswirkungen dieses Versuchs nach Sektoren und nicht in pauschaler Form als unbedingt erforderlich.

Aus diesem Grunde sind die von unseren Mitgliedsverbänden in denjenigen Ländern, in denen die Richtlinie angewandt wurde, durchgeführten Studien im Hinblick auf eine Zunahme der Geschäftstätigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen eindeutig positiv ausgefallen.

[...]

Ferner hat die sich hieraus ergebende Reduzierung der Schwarzarbeit zu einer Verbesserung der Sicherheitsbedingungen auf den Baustellen geführt.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse können wir die neuen Vorschläge der Kommission bezüglich einer Erweiterung von „Anhang H“ der Richtlinie des Jahres 1999 nur begrüßen. Was den Wohnungsbau betrifft, so würden diese Vorschläge interessierten Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, nicht nur auf die „im Rahmen der Sozialpolitik gebauten“ Wohnungen einen ermäßigten MwSt.-Satz anzuwenden, wie es in der derzeitigen Fassung von „Anhang H“ vorgesehen ist, sondern auch auf alle anderen „Liefer-, Bau-, Umbau-, Renovierungs-, Reparatur-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an Wohngebäuden“.

Unter Berücksichtigung des besonderen Charakters unseres Sektors, in dem nicht das Endprodukt beweglich ist, sondern das Produktionsinstrument, das sich an den Ort begibt, an dem das Gut, in diesem Falle ein Wohnobjekt, „konsumiert“ wird, würden weder die Anwendung eines ermäßigten MwSt.-Satzes noch die unterschiedlichen Prozentsätze innerhalb der einzelnen Länder zu einer Wettbewerbsverzerrung und damit zu einem Hindernis für den freien Warenverkehr führen.

Wir hoffen daher, daß der Finanzministerrat die von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen bezüglich eines ermäßigten MwSt.-Satzes für den Wohnungsbausektor schnellstmöglich genehmigt, und zwar noch vor dem 31. Dezember 2003, an dem die Richtlinie des Jahres 1999 und ihr „Anhang K“ ihre Gültigkeit verlieren.

[...]

Einer Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten scheint unter Berücksichtigung ihrer positiven Auswirkungen und unter der Voraussetzung, daß sie keinen zwingenden Charakter aufweisen, also nichts im Wege zu stehen. Sollten die Vorschläge der Kommission nicht angenommen werden, so hätte dies katastrophale

Folgen für die Beschäftigungslage in unserem Sektor: Schätzungen der Fédération Française du Bâtiment zufolge, würde dies allein in Frankreich, wo die Richtlinie aus dem Jahr 1999 uneingeschränkt angewandt wurde, schon 2004 zum Verlust von mehr als 50.000 direkten Arbeitsplätzen im gesamten Hochbausektor führen, d.h. von mehr als 80.000 Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung der indirekten Arbeitsplätze.

[...]

Wir möchten um jeden Preis verhindern, daß diese Situation zu einem Zeitpunkt eintritt, an dem Europa mit allen Mitteln um eine Ankurbelung des Wirtschaftswachstums bemüht ist!

LEGISLATIVPAKET

Schreiben an die MEP-Mitglieder des Vermittlungsausschusses

Brüssel, 3/11/2003

[...]

Die FIEC hat die Diskussionen über das „Legislativpaket“ von Beginn an aufmerksam verfolgt und möchte Ihnen im Hinblick auf die bevorstehende Sitzung des „Vermittlungsausschusses“ am Dienstag, den 4. November, in Ihrer Eigenschaft als Vertreter des Europaparlaments in dem oben genannten Ausschuß folgende Kommentare zu einigen wichtigen Punkten, über die immer noch diskutiert wird, zukommen lassen:

- 1. Ausschluß von „Bauarbeiten“ aus dem Anwendungsbereich der „elektronischen Auktionen“:**
Das vorgeschlagene elektronische (oder „inverse“) Auktionsverfahren ist für die spezifische Beschaffenheit von Bauaufträgen vollkommen ungeeignet, die niemals eine genormte Tätigkeit darstellen, auch dann nicht, wenn die Vertragsbedingungen präzise festgelegt werden können. Darüber hinaus würde eine elektronische Auktion im Falle von Bauaufträgen zur Unterbreitung von „ungewöhnlich niedrigen Angeboten“ verlocken, was die Qualität der erbrachten Dienstleistungen, der errichteten Bauwerke und der ausgeführten Bauarbeiten mindern würde.
- 2. Aufträge, die von einer Vergabebehörde an ein (öffentlich finanziertes oder kontrolliertes) öffentliches Unternehmen vergeben werden, dürfen nicht von dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden:**
Diese Bestimmungen verringern die Chancen privater Bauunternehmen auf eine faire Beteiligung an Ausschreibungen für öffentliche Bauarbeiten. Sie schränken die Möglichkeit, einen Auftrag für

[...]

die Durchführung von öffentlichen Bauarbeiten zu erhalten, aufgrund des Fehlens einer Ausschreibung in erheblichem Maße ein. Wenn Bauaufträge ausgeschrieben werden, müssen „in-house“-Angebote denselben Bestimmungen unterworfen werden und genauso behandelt werden, wie die Angebote von privaten Bietern. Öffentliche „Quersubventionierungen“ jeglicher Art müssen ausgeschlossen werden.

[...]

- 3. „Soziale Aspekte“ sollten nicht als Vergabekriterien dienen:**
Es ist selbstverständlich, daß die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten eine aktive, strategische Sozialpolitik führen müssen. Die FIEC hat ihr Engagement in dieser Hinsicht als (von der Kommission offiziell anerkannter) Sozialpartner auf sektoraler Ebene viele Jahre lang bewiesen. Die Verfahren des öffentlichen Beschaffungswesens zielen zum einen darauf ab, einen transparenten und fairen Wettbewerb zu gewährleisten, und zum anderen darauf, den höchsten Gegenwert für das Geld der Steuerzahler zu erzielen. Dementsprechend sollte unbedingt gewährleistet werden, daß alle Vergabekriterien – unabhängig davon, ob sie sozialer, umweltpolitischer oder anderer Art sind – in einem direkten Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsgegenstand stehen. Wenn dies nicht garantiert werden kann und allgemeine politische Aspekte – so nützlich sie auch sein mögen – in das öffentliche Beschaffungswesen eingeführt werden, sind die Entscheidungen im Rahmen des Beschaffungswesens nicht mehr abzuschätzen und zu kontrollieren, was inakzeptabel wäre.

[...]

**Schreiben des Präsidenten der FIEC, Wilhelm Küchler
an den Präsidenten der Europäischen Kommission, Romano Prodi
IAS – Rechnungslegungsvorschriften für Konzessionsverträge
28/11/2003**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der ECOFIN-Rat hat in seinem jüngsten Bericht zur Europäischen Aktion für Wachstum nachdrücklich auf die Bedeutung einer Vereinfachung der Beteiligung privaten Kapitals an Infrastruktur hingewiesen: „Der Rat fordert die Kommission dazu auf, zur Sicherung der Finanzierungen des privaten Sektors im Rahmen dieser Initiative in Zusammenarbeit mit dem International Accounting Standard Board, IASB, die besonderen finanziellen Aspekte in Verbindung mit dem Verfahren der Rechnungslegung bei Infrastrukturprojekten mit einem langfristigen Ertragsprofil zu prüfen.“

Der Bausektor legt ferner besonderen Wert auf die Durchführung der kürzlich von der Europäischen Kommission als Teil ihrer „Wachstumsinitiative“ in Verbindung mit den Transeuropäischen Verkehrsnetzen genehmigten Verkehrsinfrastrukturprojekte. Die Beteiligung des privaten Sektors in Form von Konzessionsverträgen und öffentlich-privaten Partnerschaften wird von der Kommission ausdrücklich als eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg dieser Initiative erwähnt. Unser Sektor ist sich daher der eventuellen Hindernisse für deren Durchführung besonders bewußt.

Ein möglicherweise unsachgemäß angewandtes Rechnungslegungsverfahren für solche Konzessionsprojekte wäre ein derartiges Hindernis.

Aus diesem Grunde ist es von größter Bedeutung, daß die Rechnungslegungsstandards (IAS Standards), die ab 2005 verbindlich innerhalb der Europäischen Union angewendet werden, sowie ihre Interpretationsrichtlinien die besonderen Eigenschaften derartiger Projekte berücksichtigen.

[...]

Die derzeit diskutierten Interpretationsrichtlinien haben einen sehr allgemeinen Charakter und schenken den Rechnungslegungsbedingungen für Konzessions- und ÖPP-Projekte nicht genügend Aufmerksamkeit. In ihrer derzeitigen Form hätten sie wahrscheinlich eine unzutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Aspekte dieser Verträge zur Folge, was in den ersten fünf Jahren der Konzessionslaufzeit zu erheblichen Verlusten und im schlimmsten Falle zu einem Konkurs führen würde. Darüber hinaus würde die nachteilige bilanztechnische Behandlung der Finanzierung die Solvenz der beteiligten Gesellschaften verringern, was deren Finanzierungskapazitäten einschränken würde und sie verwundbarer werden ließe.

In ihrer derzeitigen Fassung würden die Richtlinien die Fähigkeit und das Interesse der europäischen Unternehmer an einer Durchführung der betreffenden Infrastrukturprojekte innerhalb des von der Kommission vorgegebenen Zeitrahmens und Umfangs erheblich reduzieren. Die sich daraus ergebende geringere Anzahl letztendlich fertiggestellter Projekte wird sich unweigerlich negativ auf das Wirtschaftswachstum im erweiterten Europa auswirken.

Das auf derartige Projekte, die nicht der üblichen Geschäftspraxis entsprechen, angewandte Rechnungslegungsverfahren sollte die Komplexität und die besonderen Eigenschaften der verschiedenen Verträge berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um eine Grundvoraussetzung für die Erstellung korrekter Bilanzen von Unternehmensgruppen, die an Konzessionsprojekten beteiligt sind. Die Anwendung der Rechnungslegungsstandards sollte insbesondere diejenigen Vertragsklauseln und -bedingungen widerspiegeln, die die von den Konzessionsinhabern eingegangenen Risiken und das Ausmaß der von ihnen ausgeübten Projektkontrolle beeinflussen. In diesem Zusammenhang sind folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Verkehrs- und/oder Einnahmegarantien durch die Behörde, die die Konzession vergibt;
- die Bedingungen für Regreßansprüche der Geldgeber gegenüber dem leihenden Konzessionsinhaber;
- die Bedingungen für den Erwerb, die Fortsetzung der Tätigkeit, die Kündigung und die Entschädigung der Konzession;
- die Transferbedingungen für die Rückzahlung des Darlehens an die konzessionsvergebende Behörde.

Aus diesen Gründen fordert die FIEC, der Verband der Europäischen Bauwirtschaft, die Kommission dazu auf, gegenüber den internationalen Rechnungslegungsinstitutionen (IASB und IFRIC) offiziell ihre Bedenken zum Ausdruck zu bringen und verlangt, daß die besonderen Eigenschaften der Konzessionsverträge berücksichtigt werden, um die Beteiligung des privaten Sektors an der Realisierung des transeuropäischen Verkehrsnetzes zu gewährleisten.

[...]

Mit freundlichen Grüßen,
<Unterschrift>
Wilhelm Küchler

CC: Frau Loyola de Palacio, Vizepräsidentin der
Kommission
Herr Frits Bolkestein, Mitglied der Kommission

**Schreiben des Präsidenten der Europäischen Kommission, Romano Prodi
an den Präsidenten der FIEC, Wilhelm Küchler
Brüssel, 8/1/2004 (original: EN) – SG(2003)D/897820**

Sehr geehrter Herr Präsident Küchler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. November 2003, in dem Sie mich auf das Rechnungslegungsverfahren für Konzessionsverträge in der Bauwirtschaft aufmerksam gemacht haben.

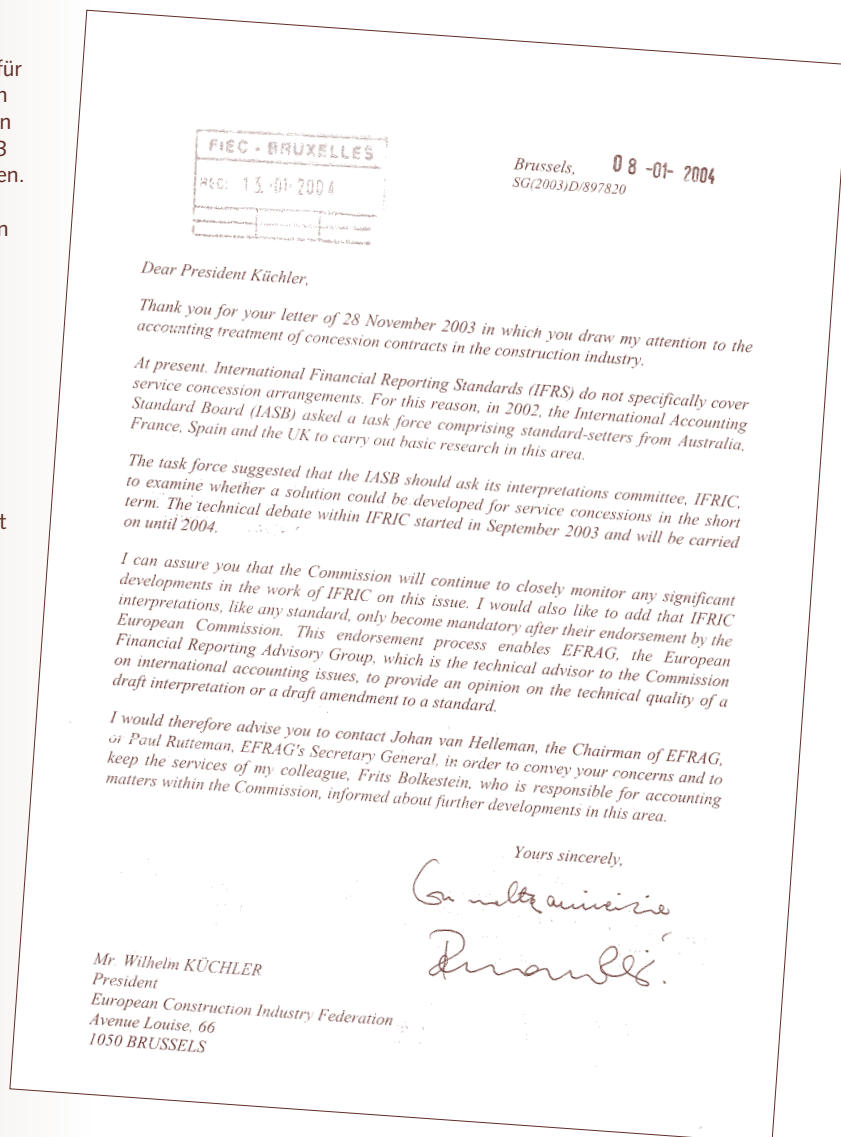
Die International Financial Reporting Standards (IFRS) decken die Verträge über Dienstleistungskonzessionen derzeit nicht im Speziellen ab. Aus diesem Grunde hat der International Accounting Standard Board (IASB) 2002 eine Projektgruppe mit Fachleuten für das „Standard-Setting“ aus Australien, Frankreich, Spanien und Großbritannien mit der Durchführung von grundlegenden Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet beauftragt.

Diese Projektgruppe schlug vor, daß der IASB seinen Interpretationsausschuß IFRIC mit der Klärung der Frage, ob kurzfristig eine Lösung für Dienstleistungskonzessionen entwickelt werden könnte, beauftragen sollte. Die Fachberatungen innerhalb des IFRIC haben im September 2003 begonnen und werden 2004 fortgesetzt werden.

Ich kann Ihnen versichern, daß die Kommission wichtige Entwicklungen bei den Arbeiten des IFRIC zu diesem Thema auch weiterhin aufmerksam beobachten wird. Ich möchte hinzufügen, daß die Interpretationen des IFRIC erst nach ihrer Anerkennung durch die Europäische Kommission verbindlichen Charakter erhalten, wie dies auch bei allen anderen Normen der Fall ist. Dieser Anerkennungsprozeß bietet der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group), die die Kommission bei Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Rechnungslegung fachlich berät, die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu der fachlichen Qualität eines Interpretations- oder eines Änderungsentwurfs zu einer Norm abzugeben.

Ich rate Ihnen daher, sich mit Herrn Johan van Helleman, dem Chairman der EFRAG, oder mit Herrn Paul Rutteman, dem Generalsekretär der EFRAG, in Verbindung zu setzen und ihnen Ihre Bedenken mitzuteilen und die Dienststellen meines Kollegen, Herrn Frits Bolkestein, der innerhalb der Kommission für Rechnungslegungsfragen zuständig ist, über die weiteren Entwicklungen auf diesem Gebiet auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen
<Unterschrift>
Romano Prodi



SOC



Vorsitzender:
Peter Andrews, GB

Berichterstatterin:
Laetitia Passot, FIEC

SOC



Exekutiv-Vorsitzender:
John Stanion, GB

Unterkommission SOC-1

„Berufsausbildung“



Vorsitzender: Alfonso Perri, I

Berichterstatterin:
Rossella Martino, I

Unterkommission SOC-2

„Gesundheit und Sicherheit“



Vorsitzender: José Gascon y Marin, E

Berichterstatter:
Alejandro del Valle, E (-5/2004)
Ricardo Cortes, E (5/2004-)

Unterkommission SOC-3

„Wirtschaftliche und soziale
Aspekte der Beschäftigung“



Vorsitzender: André Clappier, F

Berichterstatter:
Jean-Charles Savignac, F

Vorwort

2003 war das zweite Jahr, in dem der britische Verband den Vorsitz der Sozialkommission geführt hat. Nach einem erfolgreichen ersten Jahr, in dem ein Tätigkeitsplan ausgearbeitet und verabschiedet worden war, haben wir unsere Arbeiten in Bezug auf Themen, von denen mehr als 11 Millionen Beschäftigte in der europäischen Bauwirtschaft direkt betroffen sind, fortgesetzt.

Die Sozialkommission ist mit ihren drei Unterkommissionen für die Themen Ausbildung, Gesundheit und Sicherheit sowie wirtschaftliche und soziale Aspekte der Beschäftigung zuständig. Angesichts eines derart umfassenden und anspruchsvollen Mandats in der Bauwirtschaft wird ein wesentlicher Teil unserer Arbeit durch den „sozialen Dialog“ abgedeckt, der die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den europäischen Gewerkschaften enthält.

Im ersten Jahr unseres Vorsitzes legten die in der Sozialkommission vertretenen Unternehmer nach einer Konsultation der Mitgliedsverbände einen dynamischen Tätigkeitsplan fest, der uns im vergangenen Jahr bei der Konzentration auf klar definierte Prioritäten und bei der Festlegung von Lobbying-Zielen in allen drei Unterkommissionen geholfen hat. In diesem Jahr wurde dieser Plan lediglich aktualisiert – was vom Beirat bereits genehmigt wurde. Ich bin sicher, daß er uns auch im kommenden Jahr dabei helfen wird, unsere Arbeit auf prioritäre Themen zu konzentrieren.

Wir können angesichts der zahlreichen Herausforderungen in allen drei Kernbereichen natürlich nicht jeden einzelnen Aspekt der von uns im vergangenen Jahr geleisteten Arbeit ansprechen. Ein Kernthema, das alle Aspekte gleichermaßen betrifft und das auch in diesem Jahr weiterhin von großer Bedeutung sein wird, ist jedoch die EU-Erweiterung. Wir freuen uns auf das vor uns liegende, aufregende Jahr mit all seinen Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich der dynamischen Veränderungen in Brüssel und der Möglichkeiten, die diese Veränderungen der Bauwirtschaft bieten können.

Peter Andrews

SOC-1: Berufsausbildung

Aufgabe der Unterkommission Berufsausbildung ist die Entwicklung von beruflichen Fähigkeiten im Bausektor mit Hilfe geeigneter Ausbildungsstrategien sowie durch Programme und den Austausch von guten Praxisbeispielen zwischen den FIEC-Mitgliedsverbänden. Die Berufsausbildung spielt eine entscheidende Rolle bei der Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit eines jeden Unternehmens.

Folgenden Themen und Projekten wurde für die Jahre 2003-2004 hohe Priorität eingeräumt:

1. dem Austausch guter Praxisbeispiele unter den FIEC-Mitgliedsverbänden: Thematische Besuche „Aus- und Fortbildung“

Die FIEC ist der Ansicht, daß sie bei der Förderung des Austauschs von Erfahrungen und guten Praxisbeispielen unter ihren Mitgliedsverbänden eine wichtige Rolle zu spielen hat. Aus diesem Grunde hat die für sozialpolitische Fragen zuständige Kommission der FIEC seit 2002 thematische Besuche außerhalb Brüssels zur Besichtigung von Ausbildungszentren und Baustellen mit Vorbildcharakter organisiert, die sich durch eine besonders hohe Effizienz auf dem Gebiet der Berufsausbildung ausgezeichnet haben. Diese Besuche beinhalten die Präsentation von Projekten, die von den jeweiligen Gastgeberverbänden für den Bereich Berufsausbildung entwickelt wurden.

Die thematischen Besuche dauern jeweils ein bis zwei Tage. An ihnen nehmen rund 20 bis 30 Teilnehmer aus verschiedenen Ländern der Europäischen Union und den Bewerberländern teil. Sie werden finanziell von der Europäischen Kommission im Rahmen der Budgetlinie B3-4000 der GD Beschäftigung und Soziales unterstützt. Bislang fanden drei thematische Besuche statt: der erste im Februar 2002 auf Einladung der FFB (Fédération Française du Bâtiment) in Paris, der zweite auf Einladung der ANCE (Associazione Nazionale Costruttori Edili) im April 2002 in Rom und der dritte auf Einladung des HDB (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie) im September 2003 in Erfurt (Deutschland). Ein vierter thematischer Besuch ist für 2004 in Großbritannien geplant.

Bei dem dritten thematischen Besuch in Erfurt wurden die herausragenden Leistungen von zwei Ausbildungszentren vorgestellt, von denen eines auf den Tunnelbau und das andere auf den Einsatz moderner Baumaschinen spezialisiert ist. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit verschiedenen Baumaschinenherstellern bieten beide Zentren einzigartige Möglichkeiten für kundenorientierte Ausbildungsprogramme mit modernsten Geräten.

Diese Besuche boten den Unternehmern, den Ausbildungsleitern der Verbände und dem Personal von Ausbildungszentren eine gute Gelegenheit für einen zur Entwicklung von eigenen Projekten hilfreichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch und ermöglichten es den Vertretern aus

den Bewerberländern, neue Praktiken kennenzulernen. Ferner führten sie zur Entwicklung gemeinsamer Projekte auf bilateraler Basis oder auf europäischer Ebene, die auf eine Verbesserung der Berufsausbildung innerhalb des Sektors abzielen.

Der Bericht über die thematischen Besuche kann von der FIEC-Internetseite abgerufen werden.

Sozialer Dialog

2. FIEC und EFBH veröffentlichen Instrumente zur Förderung der Beschäftigung junger Leute im Bausektor und zum Verbleib der älteren Arbeiter: Tutorprojekt

Der Verband der Europäischen Bauwirtschaft (FIEC) und die Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter (EFBH) haben mit der finanziellen Unterstützung der Europäischen Kommission (Leonardo-Programm) eine Broschüre über die Beschäftigung junger Leute und älterer Arbeiter im Bausektor entwickelt.

Das Ausscheiden einer großen Anzahl von jungen Leuten nach nur wenigen Arbeitsjahren aus dem Bausektor bedeutet für die verschiedenen Berufsausbildungssysteme einen großen finanziellen Verlust, da dies für die Unternehmen eine entsprechend geringe Rendite für ihre Investitionen in das Personal zur Folge hat und damit für den Sektor sowohl zu finanziellen Einbußen als auch zu einem Verlust an Know-how führt. Aber auch das Ausscheiden zahlreicher erfahrener Arbeiter über 50 stellt in vielen Ländern ein Problem dar.

Die Sozialpartner des Bausektors auf europäischer Ebene haben eine Lösung entwickelt, um sich diesen Herausforderungen zu stellen: das Tutorium, d.h. die Entwicklung einer bevorzugten und strukturierten Beziehung zwischen einem älteren und erfahrenen Arbeiter, dem „Tutor“, und einem jungen Arbeiter, einem Neueinsteiger in der Firma.

Tutorsysteme können viele Vorteile bieten:

- die Integration von neuen Mitarbeitern und deren Beobachtung bei ihrer Anpassung an eine neue Arbeitssituation;
- die Kapitalisierung des Know-hows und der Erfahrungen der älteren Beschäftigten, die jungen Leuten als Tutor hilfreich zur Seite stehen können;
- die Förderung und die Entwicklung des Know-hows der Arbeiter;
- die Steigerung von Produktivität und Loyalität der Arbeiter;
- die Förderung der Kommunikation innerhalb der Gesellschaft;
- die Verbesserung der Verhaltensweisen und des Engagements bezüglich der Unternehmenskultur;
- die Unterstützung des Personalmanagements;
- die Verbesserung des Images des Sektors.

Die Sozialpartner haben eine Broschüre herausgegeben, die die Baugesellschaften bei der Entwicklung ihrer eigenen Tutorsysteme unterstützen soll und ihnen Folgendes bietet:

- eine Beschreibung der wichtigsten Schritte zur Einführung dieses Systems, Informationen über die Eigenschaften eines „guten“ Tutors, die Fähigkeiten, die er besitzen muß und das Führen einer Tutorbeziehung;
- fünf spezifische Praxisbeispiele für gute Tutorien aus fünf Ländern der Europäischen Union: Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien und Großbritannien;
- praktische Informationsblätter für den Arbeitgeber, den Tutor und den jungen Mitarbeiter.

Die Europäischen Sozialpartner haben darüber hinaus ein Ausbildungsmodul zur Schulung der Tutoren sowie zusätzliche Instrumente, die ausschließlich für den Tutor und den jungen Beschäftigten bestimmt sind, beispielsweise Bewertungsskalen für Befragungen und Notizbücher, entwickelt.

Diese Broschüre könnte insbesondere den KMU nützlich sein, die nicht immer über die für eine Entwicklung eigener Instrumente nötige Zeit und die nötigen Mittel verfügen. Bauunternehmer, die sich für diese Instrumente interessieren, können sie sowohl in der angebotenen Form anwenden als auch verändern, um sie an die Bedürfnisse ihrer eigenen Firma anzupassen.

Die Broschüre ist sowohl auf Papier als auch in elektronischer Form (auf der Internetseite der FIEC unter www.fiec.org – „Publikationen“, „andere Publikationen“) in englischer, französischer und deutscher Sprache erhältlich.

3. FIEC-EFBH-Pilotprojekt zur Transparenz von Qualifikationen

Im März 2002 wurde ein gemeinsames Pilotprojekt mit der EFBH zur Transparenz von Qualifikationen gestartet, um die Mobilität der Arbeitnehmer innerhalb der Union zu fördern. Ziel dieses Projekts ist die Ausarbeitung eines „transparenten“ Dokuments, in dem die Qualifikationen von Arbeitern klar und sinnvoll spezifiziert werden, damit sie auch in anderen EU-Ländern als dem Herkunftsland des betreffenden Arbeiters anerkannt werden können. Dieses Projekt beschränkt sich zunächst auf einen einzigen Berufszweig des Bausektors: die Maurer.

Eine Arbeitsgruppe wurde damit beauftragt, zu vergleichen, welche Qualifikationen von Maurern in den verschiedenen EU-Ländern erwartet werden. Darüber hinaus wird diese Arbeitsgruppe einige Initiativen prüfen, die auf nationaler Ebene bereits eingeleitet wurden und die von Karteien, in denen die Qualifikationen eingetragen sind, bis hin zu Datenbanken reichen, in denen die von den verschiedenen Berufszweigen des Bausektors geforderten Fähigkeiten aufgelistet werden. Die Arbeitsgruppe wurde ferner gebeten, Systeme vorzuschlagen, die eine bessere Anerkennung dieser Bauberufe innerhalb der EU ermöglichen, gegebenenfalls in Anlehnung an den Europaß, ein von der Europäischen Kommission entwickeltes Zusatzzertifikat bzw. – diplom.

Integration junger Menschen

In einem späteren Stadium wird die Möglichkeit einer Erweiterung dieses Projekts auf andere Berufssparten des Bausektors in Betracht gezogen werden. Dieses Projekt läuft 2005/Anfang 2006 aus.

SOC-2: Gesundheit und Sicherheit

Die Aufgabe der SOC-2 besteht in der Förderung von Gesundheit und Sicherheit im Bausektor durch die Entwicklung von entsprechenden Ausbildungsprogrammen und -systemen sowie durch den Austausch von guten Praxisbeispielen zwischen der FIEC und ihren Mitgliedsverbänden. Die Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards im Bausektor ist ein Schlüsselfaktor für die Verbesserung des Images dieses Sektors.

Sozialer Dialog

1. Reaktion auf die EU-Gesetzgebung: Zement – Diskussionen über die Sicherheit der Arbeiter

Die Kommission hat sich kürzlich im Zusammenhang mit einem im Juli 2002 verabschiedeten Richtlinienvorschlag zur „Verpackung und Kennzeichnung“ mit zwei gefährlichen Substanzen beschäftigt, von denen eine – sechswertiger Chrom (Cr. VI) – für die Bauwirtschaft von großer Bedeutung ist, da er als Bestandteil im Zement vorkommt.

In Verbindung mit Wasser kann Cr. VI allergische Reaktionen hervorrufen, wenn die Haut damit in Berührung kommt, auch bekannt unter dem Namen „Maurerkrätze“ (früher „Zementjuckreiz“ genannt). Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der FIEC, der EFBH sowie der Zementindustrie (CEMBUREAU) und der Betonindustrie (BIBM, ERMCO) kam vorläufig zu dem Ergebnis, daß eine theoretisch mögliche Reduzierung des Cr. VI-Gehalts im Zement nur einen teilweisen Schutz vor Hauterkrankungen bieten kann.

Der Arbeitsgruppe ist es nicht gelungen, bis zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens einen Konsens zu finden. Sie hat ihre Arbeiten jedoch fortgesetzt und im Februar 2004 wurde eine gemeinsame Stellungnahme ausgearbeitet, in der nachdrücklich auf die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten im Kampf gegen Hauterkrankungen und auf den Bedarf an weiteren Studien über die Maßnahmen für eine Reduzierung der allergischen Hauterkrankungen hingewiesen wird. Bei einer Sitzung dieser Arbeitsgruppe wurde zwar eine „prinzipielle“ Einigung aller beteiligten Organisationen erzielt, diese wurde später von der EFBH jedoch widerrufen.

2. Forschungsprojekt zum Thema Streß bei der Arbeit

Die EFBH hat der FIEC im Anschluß an die Konsultation der Kommission zum Thema Streß bei der Arbeit die Durchführung eines gemeinsamen Projekts über

Streß vorgeschlagen. Ziel dieser Initiative war es, herauszufinden, inwieweit der Bausektor vom Phänomen Streß betroffen ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Phänomen Streß in den kommenden Jahren – insbesondere im Hinblick auf Versicherungsansprüche – immer mehr an Bedeutung gewinnen wird, hat sich die FIEC dazu bereit erklärt, in der für die Leitung des Projekts zuständigen Arbeitsgruppe mitzuarbeiten. Die Europäische Kommission hat im September 2003 einer Finanzierung dieses Projekts zugestimmt. Anschließend wurde das Forschungsinstitut CLR mit der Durchführung der Interviews und der Studie beauftragt. Die ersten beiden Sitzungen der leitenden Projektgruppe fanden Mitte November 2003 bzw. Ende März 2004 statt: Die Studie, die im Herbst 2004 abgeschlossen werden soll, wird bei einem Seminar Ende 2004 vorgestellt werden. Dies könnte zu einer gemeinsamen Stellungnahme von FIEC und EFBH zum Thema Streß sowie zu einem schriftlichen Beitrag für die Diskussionen zwischen UNICE und EGB auf überberuflicher Ebene führen.

3. 2004: Europäisches Jahr für Gesundheit und Sicherheit im Bausektor

Auf Beschluß der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurde das Jahr 2004 zum „Jahr für Gesundheit und Sicherheit im Bausektor“ ernannt. Ziel dieser Kampagne ist es, allen betroffenen Beteiligten des Bausektors den Bedarf an effektiven Schutz- und Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf Unfälle und Krankheiten am Arbeitsplatz bewußt zu machen. Diese Kampagne zielt ferner auf die Förderung von guten praktischen Lösungen in allen EU-Ländern ab (dezentralisierte Aktionen). Die FIEC und die EFBH haben der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Oktober 2003 ihre Unterstützung bei der Organisation dieser Veranstaltungen zugesagt.

Die Kampagne für Gesundheit und Sicherheit im Bausektor („Building in Safety“) wird am 30. April 2004 in Dublin (Irland) begonnen und am 22. November 2004 in Bilbao (Spanien) offiziell beendet werden. Das wichtigste im Rahmen dieser Kampagne geplante Ereignis ist die Europäische Woche, die vom 18. bis 22. Oktober 2004 stattfinden wird, wobei die Belange der Bauwirtschaft von der Agentur jedoch das ganze Jahr über in den Vordergrund gestellt werden.

Die FIEC und die nationalen Kontaktstellen haben alle FIEC-Mitgliedsverbände dazu aufgefordert:

- im Laufe des Jahres 2004 spezielle Veranstaltungen zum Thema Gesundheit und Sicherheit zu organisieren: Kampagnen mit Vorführungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz, Tage der offenen Tür, Schulungsveranstaltungen, Werbekampagnen im Fernsehen, Seminare und Workshops, Durchführung von Preisverleihungen/ Wettbewerben, Ausstellungen, Pressekonferenzen etc..
- auf ihren Materialien das Logo der Europäischen Woche anzubringen.
- sich mit den nationalen Kontaktstellen in Verbindung zu setzen (Nebenstellen der Agentur auf nationaler Ebene), Veranstaltungen auf nationaler Ebene zu



Von links nach rechts:

Frank Cuneen – Präsident der Health and Safety Authority of Ireland,
Ulrich Paetzold – Hauptgeschäftsführer der FIEC,
Pat Cox – MEP, Präsident des Europäischen Parlaments,
Bertie Ahern – An Taoiseach (Irischer Premierminister),
Hans-Horst Konkolewsky – Direktor der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
David Byrne – EU-Kommissar für Gesundheit und Verbraucherschutz,
Harrie Bijen – Generalsekretär der EFBH,
Tom Beegan – Generaldirektor der Health and Safety Authority of Ireland

organisieren und Informationen im Namen der Agentur über die Vorbeugung von Unfällen auf Baustellen zu verbreiten (Poster, Fallstudien, Flugblätter, Informationsblätter über Unfallverhütung, erhältlich in 20 Sprachen).

- gute Praktiken im Bereich Gesundheit und Sicherheit für eine Teilnahme an den EU-Preisverleihungen vorzuschlagen.
- der FIEC Informationsmaterial zur Kampagne zuzusenden, das von den jeweiligen Verbänden verwendet wird und auf der Internetseite der Agentur eingestellt werden kann.
- die FIEC über Baumessen oder Generalversammlungen bzw. Kongresse zu informieren, bei denen ein Informationsstand der Agentur zur Kampagne des Jahres 2004 eingerichtet werden könnte.

Selbstverständlich wurden auch die entsprechenden Verbände in den Bewerber- und Beitrittsländern zu einer Teilnahme aufgefordert.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:
<http://ew2004.osha.eu.int>

4. F&E-Projekt „Safesite“

Die GTM (ein Mitglied der VINCI-Gruppe) hat die FIEC zur Mitarbeit an einem Projekt mit der Bezeichnung „Safesite“ aufgefordert, das auf die Entwicklung von Instrumenten zur Unterstützung von Baufirmen bei der Einführung von umfassenden Gesundheits- und Sicherheitssystemen und zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Baustellen abzielt. Dieses Projekt wird von einem Konsortium aus verschiedenen Gesellschaften unterstützt werden, bei denen es sich um Mitglieder der FIEC-Mitgliedsverbände, Forschungsinstitute und Anbieter von F&E für den Bereich Sicherheitstechnik handelt. Die innovativen Beiträge von „Safesite“ würden aus der Gestaltung und Entwicklung neuer Managementinstrumente für „Re-engineering“-Geschäftsprozesse in Bauunternehmen (aller Größenordnungen) bestehen, so daß Gesundheits- und

Sicherheitsaspekte in diese Prozesse integriert und diese dadurch sicherer würden. Es wird damit gerechnet, daß dies zu drastischen Verbesserungen und Durchbrüchen hinsichtlich des negativen Rekordniveaus des Bausektors in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit führen wird, das derzeit um das Zweifache über dem Durchschnitt aller Sektoren in den 15 alten EU-Ländern liegt. Ziel ist es, ein weit unter diesem Durchschnitt liegendes Niveau zu erreichen und letztendlich 0 Unfälle anzustreben.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts wurde das Projekt im Hinblick auf eine Finanzierung durch die EU-Kommission im Rahmen des 6. Rahmenprogramms bewertet. Wenn das Projekt von der EU-Kommission angenommen werden sollte, würden sich die FIEC und die EFBH als Partner zur Verbreitung der Ergebnisse an diesem Projekt beteiligen.

SOC-3: Wirtschaftliche und soziale Aspekte der Beschäftigung

Die Aufgabe der SOC-3 besteht darin, die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der Beschäftigung im Bausektor durch die Entwicklung geeigneter Strategien und Programme sowie durch den Austausch von guten Praxisbeispielen zwischen den FIEC-Mitgliedsverbänden zu verbessern. Bessere Arbeitsbedingungen in der Bauwirtschaft sind ein Schlüsselfaktor für die Imageverbesserung des Bausektors.

1. Reaktion auf die EU-Konsultation/ Gesetzgebung

a) *Konsultation der Kommission zum Thema Arbeitszeitgestaltung*

Die Kommission veröffentlichte im Dezember 2003 eine Mitteilung zur Einleitung der ersten Konsultationsphase

zur Notwendigkeit einer Änderung der Richtlinie 93/104/EWG über die Arbeitszeitgestaltung.

Die Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung spielt beim Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Arbeitern vor den Folgen übermäßig langer Arbeitszeiten eine wesentliche Rolle. Diese Konsultation zielt darauf ab:

- die Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Frage einer „Opt-out“-Option¹ und der zur Berechnung der Arbeitsstunden verwendeten „Bezugszeiträume“ zu überarbeiten (Großbritannien ist das einzige Land, das die „Opt-out“-Option für alle Wirtschaftsbereiche angewendet hat);
- einige Maßnahmen in der Richtlinie zu ergänzen, um ein besseres Gleichgewicht zwischen Familie und Beruf zu gewährleisten; und
- die Definition des Begriffs „Arbeitsstunden“ in Übereinstimmung mit den jüngsten Urteilen des Gerichtshofs zu Stunden, in denen Arbeiter „abrufbereit sind“, zu ändern.

Nach Ansicht der Mitgliedsverbände verursachen einige in der Richtlinie enthaltene Bestimmungen Probleme: die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden ist zu strikt; der Bezugszeitraum zur Berechnung dieses Grenzwerts – prinzipiell vier Monate – sollte verlängert werden und schließlich sollte die Definition des Begriffs „Arbeitszeit“ keine Pausen enthalten. Die FIEC hat der Kommission am 31.3.2004 eine Antwort zugesandt, in der die Standpunkte des Sektors erläutert werden.

b) Konsultation der Kommission zur Übertragbarkeit ergänzender Rentenansprüche

Bei der grenzüberschreitenden Mobilität und der Mobilität innerhalb eines bestimmten Landes treten immer noch größere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ergänzenden Rentenansprüchen auf.

Die Europäische Kommission leitete am 12. April 2002 eine erste Phase der Konsultation der Sozialpartner zu der Frage, wie die Übertragbarkeit von Rentenansprüchen verbessert werden könnte, ein.

Die FIEC wies in ihrer Antwort auf die Konsultation der Kommission im Oktober 2002 nachdrücklich darauf hin, daß eine EU-Initiative in diesem Bereich keinesfalls in die Organisation der ergänzenden Rentenversicherungssysteme in den Mitgliedstaaten eingreifen dürfe, sondern vielmehr aus einem Austausch von guten Praxisbeispielen und Informationen über die von den Mitgliedstaaten bei der Herstellung von Verbindungen zwischen verschiedenen ergänzenden Rentenversicherungssystemen auf nationaler Ebene gesammelten Erfahrungen bestehen könnte.

Die Europäische Kommission leitete am 15. September 2003 eine zweite Konsultationsphase ein, um festzustellen, ob die Kommission ein allgemeines

Rahmenwerk mit Mindestnormen entwickeln sollte und ob Tarifverträge das richtige Verhandlungsinstrument für die Sozialpartner auf europäischer Ebene zur Schaffung eines derartigen allgemeinen Rahmenwerks seien. Darüber hinaus wurde aber beispielsweise auch nach der Möglichkeit einer Verkürzung des erforderlichen Zeitraums für die Gewährung einer Rente (Wartezeit und Qualifikationsperiode, Bedingungen bezüglich des Alters), der Möglichkeit einer automatischen Neubewertung der erworbenen Ansprüche unter Berücksichtigung der Inflationsrate, der Wahlmöglichkeit zwischen der Wahrung der im Rahmen des ursprünglichen Systems erworbenen Rentenansprüche und der Übertragung dieser Ansprüche auf ein anderes System gefragt.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren die FIEC und die EFBH damit beschäftigt, die Möglichkeit der Durchführung einer Erhebung zu prüfen, um ein klares Bild von der Situation im europäischen Bausektor zu zeichnen. Nach Abschluß dieser Erhebung können die Sozialpartner an einer gemeinsamen Antwort an die EU-Kommission arbeiten.

c) Arbeitsbedingungen für Leiharbeitnehmer

Die Kommission verabschiedete am 20. März 2001 einen Richtlinienvorschlag über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern (KOM(2002)149), der auf die Gewährleistung eines Mindestschutzes für Leiharbeitnehmer in der Europäischen Union und die Förderung des Ausbaus dieses Sektors als flexible Option auf dem Arbeitsmarkt abzielt.

In dem Richtlinienentwurf wird der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, auch hinsichtlich des Lohns, von Leiharbeitern gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmern des entleihenden Unternehmens, in dem der Leiharbeiter eingesetzt wird, festgelegt. Im Zuge dieses Vorhabens sollen auch die Beschränkungen in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen dieser Sektor noch nicht sehr weit entwickelt ist, überprüft werden.

Angesichts der wichtigen Rolle, die Leiharbeiter im Bausektor in einigen Ländern spielen, wurde innerhalb der SOC-3 eine kleine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich eingehend mit der vorgeschlagenen Richtlinie beschäftigen und eine entsprechende Antwort vorbereiten sollte. Ein FIEC-Papier wurde ausgearbeitet und dem Europäischen Parlament vor der ersten Lesung im Juli 2002 vorgelegt. Dort wurden bei der ersten Lesung zum Richtlinienvorschlag die meisten Bedenken der Mitgliedsverbände berücksichtigt.

Im April 2004 – noch bevor der Rat seine gemeinsame Stellungnahme zu dem Wortlaut der Richtlinie abgeben konnte – wurde dem Rat und der Kommission sowie dem Europaparlament ein geändertes Positionspapier der FIEC vorgelegt, in dem der geänderte Richtlinienvorschlag der Kommission akzeptiert wurde. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts wurde die Richtlinie über Leiharbeitnehmer im Rat blockiert.

¹ Möglichkeit der Abweichung von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit, sofern der Arbeiter zustimmt und bestimmte Bedingungen eingehalten werden.

Sozialer Dialog

d) Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt

Die Kommission veröffentlichte im Juli 2001 einen Richtlinienvorschlag (KOM(2001) 386 endgültig), der auf eine Harmonisierung der Kriterien für die Einreise und den Aufenthalt sowie der Verfahren zur Ausstellung von Dokumenten und Genehmigungen für Drittstaatsangehörige abzielt. Mit diesem Vorschlag werden Vorkehrungen für ein einheitliches nationales Antragsverfahren getroffen, das zur Erstellung eines einzigen kombinierten Dokuments im Rahmen eines einzigen Verwaltungsakts führen soll, das sowohl als Aufenthalts- als auch als Arbeitsgenehmigung dient. Hauptziel dieses Richtlinienvorschlags ist die Beseitigung von bürokratischen Hindernissen und die transparentere Gestaltung der Immigrationsverfahren der Mitgliedstaaten. Er führt jedoch keinesfalls ein automatisches Zugangsrecht für Drittstaatsangehörige ein.

Angesichts des hohen Mobilitätsgrads von Bauarbeitern haben sich die SOC-3 und der Ausschuß für den sozialen Dialog des Sektors im Jahr 2001 intensiv mit dieser Richtlinie beschäftigt. Die FIEC hat angesichts der illegalen Tätigkeit von Arbeitern, die ungerechtfertigterweise den Selbständigenstatus für sich beanspruchen, eine gemeinsame Position ausgearbeitet, die eine genaue Definition des Selbständigenstatus im Hinblick auf diesen Richtlinienvorschlag enthält. Diese Position, der die EFBH zugestimmt hat, wurde im Juni 2003 veröffentlicht und an die Europäische Kommission und den Rat weitergeleitet.

Anschließend wurden die FIEC-Mitgliedsverbände parallel zur Durchführung von Lobby-Aktivitäten bei ihren eigenen Regierungen auf nationaler Ebene aufgefordert, um zu gewährleisten, daß die Definition des Selbständigenstatus in die Richtlinie integriert wird.

Die erste Lesung fand im Februar 2003 statt. Eine endgültige Entscheidung des Rates steht noch aus. Das Positionspapier von FIEC und EFBH wird vor der nächsten Sitzung des Rates zu diesem Thema nochmals bestätigt werden.

e) Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Die Kommission verabschiedete am 13.1.2004 einen Vorschlag für eine Richtlinie über den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt (KOM(2004) 002). Ziel dieses Vorschlags ist es, die meisten noch verbleibenden Hindernisse im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit und die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen zu beseitigen und bis 2010 einen echten Binnenmarkt für den Dienstleistungsverkehr zu schaffen.

Die Richtlinie geht tatsächlich jedoch über die Abschaffung von Hindernissen hinaus und wirft viele Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf die Entsenderichtlinie. Einige FIEC-Mitgliedsverbände haben bereits (erfolgreiche) Lobbying-Aktivitäten bei ihren jeweiligen Kommissaren durchgeführt, ehe der

vorgeschlagene Text offiziell herausgegeben wurde. Die FIEC hat sowohl ein Positionspapier als auch eine gemeinsame Stellungnahme mit der EFBH zu diesem Thema ausgearbeitet, um die EU-Kommission mit dem erforderlichen „Fachwissen“ über den Bausektor zu versorgen.

Anfang April 2004 fanden zwei Anhörungen im EP statt (soziale Angelegenheiten, Binnenmarkt/Recht), bei denen die Sozialpartner FIEC/EFBH gebeten wurden, ihre Standpunkte darzulegen. Ihre Position entsprach derjenigen anderer Sektoren und des EGB, widersprach



Senator E.h. Dipl.-Kfm. Wilhelm Küchler, Präsident der FIEC, in der Anhörung des Europäischen Parlaments am 6. April 2004 über den Richtlinienvorschlag „Dienstleistungen“



Senator E.h. Dipl.-Kfm. Wilhelm Küchler mit MEP Anne Van Lancker, Berichterstatterin des EP Ausschusses für Beschäftigung und Soziale Angelegenheiten zum Richtlinienvorschlag „Dienstleistungen“

Photo Y. Glavie

jedoch derjenigen von UNICE und EUROCOMMERCE, die den Vorschlag weitgehend begrüßten.

Der Textvorschlag fällt unter das Mitentscheidungsverfahren. Die erste Lesung dieses Textes wird für Herbst 2004 erwartet. Es wird mit umfassenden Verhandlungen

gerechnet, da der Vorschlag weitreichende Auswirkungen für den Dienstleistungssektor hat.

2. Austausch guter Praktiken

a) Bekämpfung der Schwarzarbeit

Die Schwarzarbeit hat für den Bausektor viele negative Folgen:

- einen unfairen Wettbewerb aufgrund des Bruchs von Tarifverträgen über Mindestlöhne und gesetzliche Verpflichtungen,
- eine eher zufällige Erfüllung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften,
- etc..

Die FIEC hat bei ihrer letzten Beiratssitzung im März 2003 beschlossen, daß die Bekämpfung der Schwarzarbeit zu den „prioritären Themen“ der SOC gehören solle und daß gemeinsame Maßnahmen ergriffen werden sollten, wenn möglich mit der EFBH.

Es existieren verschiedene Möglichkeiten für eine effektive Bekämpfung der Schwarzarbeit: die Verschärfung von Strafen und Kontrollen, insbesondere an den Abenden und den Wochenenden; der Austausch von Informationen und Präventivmaßnahmen in Bezug auf Arbeiter und insbesondere auf Immigranten; die Beteiligung der Sozialpartner.

Die zur Behandlung dieses Themas eingerichtete Arbeitsgruppe der FIEC arbeitet derzeit auf der Grundlage der von den FIEC-Mitgliedsverbänden und der in den Antworten auf verschiedene Fragebögen vorgeschlagenen guten Praktiken einen Leitfaden mit den besten Praxisbeispielen aus. Dieser Leitfaden wird dem Sektor verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit empfehlen. Ziel dieses Leitfadens ist es weder, nationale Praktiken, die nicht zwangsläufig für alle Länder geeignet sind, als allgemeingültig hinzustellen, noch den Unternehmen neue Verpflichtungen aufzubürden. Er verfolgt vielmehr das Ziel, die FIEC-Mitgliedsverbände, die Unternehmen und die öffentlichen Behörden dazu zu ermutigen, Initiativen auf diesem Gebiet zu ergreifen. Der Leitfaden mit den besten Praxisbeispielen soll bis Ende 2004 fertiggestellt sein.

b) Datenbank

Die FIEC hat im Zuge der Arbeiten an der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung in der Mitte der 90er Jahre den Bedarf an der Erstellung einer Datenbank zur Vereinfachung der Entsendung von Arbeitern innerhalb der Europäischen Union erkannt. Dieses Datenbankprojekt wurde im Herbst 2002 im Rahmen der Beantwortung eines Fragebogens der Sozialkommission zu den prioritären Themen von den FIEC-Mitgliedsverbänden als vorrangiges Projekt anerkannt.

In dieser Datenbank werden die nationalen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen gesammelt, die bei einer Entsendung zu beachten sind. Diese Datenbank verfolgt nicht das Ziel, erschöpfende Auskünfte zu erteilen,

sondern möchte denjenigen Unternehmen, die die groben Parameter in Erfahrung bringen wollen, behilflich sein und insbesondere diejenigen Personen bzw. Organisationen nennen, die nähere Informationen erteilen können.

Die Datenbank enthält Informationen über die Mindestlöhne, die Urlaubsgelder, das Schlechtwettergeld und unproduktive Arbeitszeiten. Sie ist nahezu fertiggestellt. Um jedoch eine einheitliche und konsequente Präsentation der Daten zu gewährleisten, hat die Unterkommission der Ernennung eines externen Beraters zugestimmt. Derzeit wird ein Arbeitsplan unter Berücksichtigung der Finanzierungsfragen entwickelt, um das Projekt so schnell wie möglich abschließen zu können.

3. Soziale Verantwortung der Unternehmen

Die Europäische Kommission veröffentlichte im Juli 2001 ein Grünbuch mit dem Titel „Förderung eines europäischen Rahmenwerks für die soziale Verantwortung der Unternehmen“, in dem vorgeschlagen wird, daß die Unternehmen neben ihren wirtschaftlichen Belangen auch soziale und umweltpolitische Fragen berücksichtigen sollten. Die Europäische Kommission ist der Ansicht, daß diese drei Aspekte zur Entwicklung einer produktiveren und rentableren Geschäftstätigkeit beitragen können. Die FIEC reagierte im Dezember 2001 nach einer Befragung ihrer Mitgliedsverbände auf die Konsultation der Kommission. Sie begrüßte in der Erläuterung zu ihrer Stellungnahme die Förderung des Konzepts und der Praxis der sozialen Verantwortung der Unternehmen durch die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten, sofern sie sich auf den Austausch von guten Praxisbeispielen zwischen den Gesellschaften beschränkten. Die FIEC spricht sich nicht dafür aus, den Gesellschaften die Berücksichtigung sozialer und umweltrelevanter Fragen verbindlich vorzuschreiben.

Dieses Thema, das auf der Tagesordnung der Beiratssitzung und der Generalversammlung der FIEC im Juni 2003 in Helsinki gestanden hat, war das Hauptthema eines Arbeitssessens am 23. Juni 2003 mit MEP Philip Bushill-Matthews, dem Berichterstatter des EP zu diesem Thema. Bei dieser Diskussion wurde deutlich, daß Teile des Bausektors bereits seit vielen Jahren auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen aktiv sind, dies aber nur unzureichend kommuniziert haben.

Zu den größten und wichtigsten Herausforderungen der FIEC gehört die Unterstützung der KMU – die in allen Ländern zahlenmäßig im Bausektor dominieren – bei der Entwicklung von realistischen und effizienten Maßnahmen für den Bereich der sozialen Verantwortung von Unternehmen und einer entsprechenden Berichterstattung. Die FIEC prüft derzeit, inwieweit die Entwicklung adäquater Instrumente wie Verhaltenscodes oder Broschüren zur Unterstützung der KMU bei der Festlegung und Bekanntmachung ihrer Aktivitäten in diesem Bereich auf europäischer Ebene sinnvoll ist.

PRESSEMITTEILUNG

Die europäischen Sozialpartner des Bausektors veröffentlichen eine Broschüre zugunsten der Beschäftigung von jungen Leuten und älteren Arbeitnehmern

24/3/2004

[...]

Als Antwort auf die Herausforderung dauerhafter Integration junger Leute in die Bauwirtschaft schlagen die Sozialpartner eine Lösung vor: das „Tutorsystem“, d.h. der Aufbau einer privilegierten und strukturierten Beziehung zwischen einem älteren und erfahrenen Arbeitnehmer, dem „Tutor“, und einem jungen Mitarbeiter, der neu im Unternehmen ist.

Um den Bauunternehmen bei der Entwicklung ihres Tutorsystems behilflich zu sein, stellt Ihnen die Broschüre folgende Elemente zur Verfügung:

- eine Beschreibung der wichtigsten Schritte, die bei der Einführung dieses Systems vorzusehen sind, sowie Hinweise zu den Eigenschaften eines „guten“ Tutors,

zu den Kompetenzen, die er aufweisen sollte, sowie zur Durchführung einer Tutorbeziehung.

- fünf konkrete Beispiele für gute Praktiken im Bereich des Tutorsystems aus fünf Ländern der Europäischen Union: Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien und das Vereinigte Königreich.
- praktische Merkblätter für den Arbeitgeber, den Tutor und den jungen Mitarbeiter.

Die Broschüre, ein Ausbildungsmodul und spezifische Instrumente für den Tutor sind in französischer, englischer und deutscher Sprache sowohl in gedruckter Form als auch elektronisch auf den Internetseiten der FIEC www.fiec.org und der EFBH www.efbh.org erhältlich.

[...]

Stellungnahme der FIEC zur Mitteilung der Kommission über die nochmalige Überprüfung der Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung Erste Phase der Konsultation der Sozialpartner

30/3/2004

[...]

Die FIEC begrüßt die Konsultation durch die Kommission und möchte die Standpunkte der Bauwirtschaft erläutern, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Überarbeitung der Richtlinie 93/104/EG

[...]

I/ OPT-OUT-OPTION UND BEZUGSZEITRAUM:

1. Die Möglichkeit, aus Gründen der Flexibilität eine Opt-Out-Option von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden vorzusehen, ist für die Bauwirtschaft von grundlegender Bedeutung. [...] Bauarbeitern muß die Möglichkeit gegeben werden, mehr als 48 Stunden wöchentlich zu arbeiten, um in intensiven Arbeitsperioden die Fristen einhalten zu können. [...]. Derartige Opt-Out-Optionen müssen parallel zu einem jährlichen Bezugszeitraum berücksichtigt werden.
2. [...] Die Anwendung dieser Opt-Out-Option sollte streng eingeschränkt werden, damit sie eine Ausnahme zu dem grundsätzlichen Prinzip, daß Arbeiter normalerweise nicht mehr als 48 Stunden wöchentlich arbeiten sollten, bleibt. [...]

In diesem Zusammenhang könnte vorgesehen werden, daß die Bereitschaft eines Arbeiters, mehr als 48 Stunden wöchentlich zu arbeiten, nicht zum Zeitpunkt der Einstellung festgelegt wird, sondern erst

nach Ablauf einer angemessenen Frist. Ferner könnte vorgesehen werden, daß seine Bereitschaft nur für einen bestimmten Zeitraum gilt, der in regelmäßigen Abständen um einen weiteren, jeweils festzulegenden Zeitraum verlängert werden könnte.

3. Der Bezugszeitraum, der prinzipiell auf 4 Monate festgelegt wird (allerdings auf 6 Monate und im Rahmen eines Tarifvertrages sogar auf 12 Monate verlängert werden kann), kann insbesondere aufgrund der kulturellen Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht als ausreichend¹ angesehen werden. Während die Möglichkeiten der Geltendmachung einer Opt-Out-Option durch eine gegenseitige Vereinbarung oder einen Tarifvertrag für diejenigen Länder, in denen die Verhandlungen mit Sozialpartnern zur rechtlichen und politischen Tradition gehören, tatsächlich eine gute Lösung darstellen, gilt dies nicht für andere Länder, in denen die gewerkschaftliche Organisation nur sehr schwach ausgeprägt ist und derartige Verhandlungsverfahren nur selten Anwendung finden.

Der in dem derzeitigen Wortlaut der Richtlinie vorgesehene Bezugszeitraum sollte daher auf jeden Fall auf 1 Jahr verlängert werden, ungeachtet der endgültigen Entscheidung der Kommission bezüglich der Anwendung der Opt-Out-Option (d.h. sie bleibt unverändert, wird geändert oder entfällt). [...]

¹ Bei dieser Ratssitzung (am 4. März 2004) einigte man sich auf einen Bezugszeitraum von 1 Jahr.

Gemeinsamer Ansatz von CEMBUREAU, BIBM, ERMCO und FIEC bezüglich Gesundheit & Sicherheit bei der Arbeit mit nassen Zementzubereitungen 23/12/2003

Am 17. Juli 2003 wurde im Amtsblatt der Kommission die europäische Richtlinie 2003/53/EG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Zement mit mehr als 0,0002% (2 ppm) an löslichem Chrom VI veröffentlicht. In diesem Zusammenhang haben CEMBUREAU, BIBM, ERMCO und FIEC, die auf europäischer Ebene die Zement- und Betonhersteller bzw. die Bauunternehmer (Arbeitgeber) vertreten, folgenden Ansatz entwickelt, der in Bezug auf den Aspekt Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit mit nassen Zementzubereitungen über den Geltungsbereich dieser Richtlinie hinausgeht.

Das gemeinsame Ziel der vier Organisationen besteht – neben den von der Wirtschaft und Arbeitnehmerorganisationen in verschiedenen Mitgliedstaaten bereits unternommenen Anstrengungen – darin, die Gesundheitsrisiken für Bauarbeiter zu senken, und zwar in Bezug auf die Erkrankung an Ekzemen bei der Arbeit mit nassen Zementzubereitungen auf Baustellen bzw. in Fabriken für Betonfertigteile oder Fertigbeton.

Die Fakten sind folgende:

1. Der Begriff „Zement-Ekzem“ deckt zwei verschiedene Arten von Dermatitis ab:
 - a. die irritative Dermatitis, die durch die alkalische Beschaffenheit von mit Wasser gemischtem Zement verursacht wird
 - b. die allergische Dermatitis, die durch das wasserlösliche Chrom VI im Zement verursacht wird
2. Die alkalische Beschaffenheit von mit Wasser gemischtem Zement ist eine natürliche Gegebenheit, die nicht vermieden werden kann. Die Hersteller weisen (in Sicherheitsdatenblättern und durch Kennzeichnung gemäß Richtlinie 1999/45) bereits klar auf die möglichen Risiken sowie auf die Mittel zum Schutz vor irritativer Dermatitis hin.
3. Die allergische Dermatitis ist auf das Vorhandensein von Chrom VI im Zement zurückzuführen. Da Zement aus natürlichen Rohmaterialien hergestellt wird, kann sein Chromgehalt beträchtlich variieren, ist aber je nach den Umständen unvermeidbar.

[...]

Um kein falsches Sicherheitsgefühl zu erzeugen und um einen wirklichen Fortschritt bei der Verringerung der Anzahl der Arbeiter zu erzielen, die an einer solchen Zementdermatitis leiden, muß das Problem in koordinierter Weise aus allen Blickwinkeln angegangen werden. Wenn sich die Bemühungen nur auf einen Aspekt beschränken, nämlich auf die Verringerung des Gehalts an Chrom VI, dann würde damit nur ein Teil des angestrebten Zieles erreicht, das in der Reduzierung von Zementdermatitis bei Bauarbeitern auf Baustellen sowie in Fabriken für Betonfertigteile bzw. Fertigbeton besteht.

Daher

- sollten die Hersteller durch eine entsprechende Kennzeichnung und durch Sicherheitsdatenblätter deutlich auf die möglichen Risiken und die Mittel zum Schutz gegen Zementdermatitis hinweisen
- sollten die Bauunternehmer (Arbeitgeber) den Arbeitern angemessene Informationen und Gebrauchsanweisungen über die mit dem Umgang mit Zementzubereitungen verbundenen potentiellen Risiken an die Hand geben
- sollten die Bauunternehmer (Arbeitgeber) angemessene persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen (z.B. Chrom VI-freie Handschuhe, Stiefel usw.).
- sollten die Arbeiter die erhaltenen Anweisungen auch tatsächlich befolgen und die Schutzausrüstung ordnungsgemäß benutzen

Mit anderen Worten: Nur wenn in dieser Sache gemeinsam Verantwortung übernommen wird, kann das Ausmaß des Auftretens von Zementdermatitis bei Arbeitern in zufriedenstellender Weise geregelt werden.

Schließlich bitten CEMBUREAU, BIBM, ERMCO und FIEC die Mitgliedstaaten um folgendes:

- diese Aspekte bei der Umsetzung eines wirksamen Schutzes der Arbeiter vor Zementdermatitis zu berücksichtigen
- die jüngsten wissenschaftlichen Analysen der Ursachen, Auswirkungen und möglichen Lösungen zu beachten
- zusammen mit den Sozialpartnern an Kampagnen zur Steigerung des Bewußtseins in der Branche teilzunehmen und die künftigen Entwicklungen zu verfolgen

Jean-Marie Chandelle
Chief Executive
CEMBUREAU

Eddy Dano
Generalsekretär
BIBM

Francesco Biasioli
Generalsekretär
ERMCO

Ulrich Paetzold
Hauptgeschäftsführer
FIEC

FIEC-Positionspapier zum geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern (KOM(2002) 701 endgültig – 2002/0072/COD – 28/11/2002)

April 2004

Die FIEC ist der Ansicht, daß der geänderte Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern, in dem die Änderungsanträge des Parlaments berücksichtigt werden, prinzipiell als positiv und ausgewogen bezeichnet werden kann, da er gewährleisten würde, daß die Leiharbeit auf dem europäischen Arbeitsmarkt weiterhin eine flexible Option darstellt, wobei den Leiharbeitnehmern ein gewisser Schutz garantiert wird.

[...]

Die FIEC möchte die Aufmerksamkeit des Europäischen Parlaments und des Rates auf folgende Punkte lenken:

Artikel 2 des geänderten Richtlinienvorschlags: „Ziel“

In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Richtlinie 96/71/EG (über die Entsendung von Arbeitnehmern) für den Bausektor und der Tatsache, daß in dem geänderten Richtlinienvorschlag lediglich in der Präambel Nr. 13 und nicht in dem Wortlaut des Vorschlags selbst hierauf Bezug genommen wird, schlägt die FIEC vor, folgenden Abschnitt in Artikel 2 zu ergänzen:

„Diese Richtlinie findet unbeschadet der Gültigkeit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere unbeschadet der Pflicht des Dienstleistungserbringers zur Erfüllung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Mitgliedstaats, in dem die Arbeit ausgeführt wird, Anwendung. Dies beinhaltet insbesondere die Pflicht zur Beachtung der Mindestlöhne, die vom ersten Tag an für Leiharbeitunternehmen gelten, die aktiv Arbeiter in den Bausektor entsenden.“

Die FIEC verfolgt mit ihrem Änderungsvorschlag das Ziel, klar herauszustellen, daß die von der „Entsenderichtlinie“ und ihrer jeweiligen Umsetzung auf nationaler Ebene garantierten sozialen Grundrechte im Falle einer Überlassung beachtet werden müssen, wobei Leiharbeiter, die entsendet werden, nicht ausgenommen werden dürfen.

Artikel 5 der Richtlinie: „Grundsatz der Nichtdiskriminierung“

§4: [...] jeder Mitgliedstaat könnte die Möglichkeit haben, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Arbeitsentgelte für einen Zeitraum von sechs Wochen zu ignorieren, ungeachtet der Dauer der befristeten Überlassung.

Diese Bestimmung würde tatsächlich lediglich eine Möglichkeit bieten, die von einem Mitgliedstaat genutzt werden könnte, und zwar unbeschadet der nationalen Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten, die den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Arbeitsentgelte von Leiharbeitnehmern schon vom ersten Tag an anwenden.

Eine derartige Position spiegelt eindeutig den Standpunkt der meisten FIEC-Mitgliedsverbände wider – mit Ausnahme der britischen Construction Confederation, die die Ansicht vertritt, daß die Möglichkeit, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Arbeitsentgelte unbeachtet zu lassen, für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten gelten sollte.

Gemeinsame Erklärung von FIEC und EFBH zum Vorschlag KOM(2001)386 – 2001/0154/CNS vom 11. Juli 2001 für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen
24/6/2003

Die europäischen Sozialpartner des Bausektors,

BEDAUERN, daß ihr Sektor in der Union zu denjenigen gehört, die am stärksten von Betrugsdelikten in Verbindung mit Beschäftigungsverhältnissen betroffen sind;

WEISEN ERNEUT DARAUF HIN, daß sie aufgrund dieser bedauerlichen Situation bereits am 24. Januar 2000 eine gemeinsame Erklärung abgegeben haben...

HALTEN ES FÜR ANGEMESSEN, daß die Richtlinie zu den Einreise- und Aufenthaltsbedingungen, in Anbetracht der Fortdauer dieser sehr nachteiligen Situation, in der am 11. Juli 2001 vorgeschlagenen Fassung verabschiedet wird, da, die wir uns selbst zum Ziel setzen, die „Festlegung gemeinsamer Definitionen“ für alle Mitgliedstaaten durch ein „harmonisiertes gesetzliches Rahmenwerk“ (siehe § 3.1 der erläuternden Erklärung), endlich eine Möglichkeit zur Beseitigung dieser Unterschiede bieten würde, die zu oft für Betrugsdelikte im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen genutzt werden.

FÜRCHTEN jedoch, daß die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Prüfung der Einreise- und Aufenthaltsanträge zuständigen Behörden, aufgrund der vorgeschlagenen Definitionen für die unselbständige bzw. die selbständige Erwerbstätigkeit, nur unzureichend klare und stichhaltige Argumente dafür finden können, Versuche zu vereiteln bzw. abzuwehren, einen Arbeiter in betrügerischer Weise als „selbständig“ zu deklarieren, der in Wirklichkeit angestellt (und damit ungeschützt) ist.

FORDERN im Hinblick auf den Richtlinienvorschlag vom 11. Juli 2001:

- daß in Artikel 18 strengere Bedingungen für die Erteilung der „Aufenthaltserlaubnis für Selbständige“ (eine bestimmte Aufenthaltsdauer im Herkunftsland, eine Berufsversicherung etc.) festgelegt werden, wodurch Betrugsversuche effektiver vereitelt werden könnte;
- und daß insbesondere die zwischen der „unselbständigen“ und der „selbständigen“ Erwerbstätigkeit gemachte Unterscheidung unter juristischen Gesichtspunkten besser vor Gesetzeslücken oder tendenziösen Interpretationen geschützt werde.

WIR SCHLAGEN FOLGENDES VOR:

- in Artikel 2 (b): die Formulierung „unselbständige Tätigkeit“ bezeichnet jede bezahlte wirtschaftliche Tätigkeit, die im Dienste einer anderen Person, unter der Autorität oder Aufsicht dieser Person und in alleiniger wirtschaftlicher Abhängigkeit von dieser Person ausgeübt wird;
- in Artikel 2 (c): die Formulierung „selbständige Tätigkeit“ bezeichnet jede bezahlte wirtschaftliche Tätigkeit, die weder im Dienste einer anderen Person, noch unter der Autorität oder Aufsicht dieser Person, noch in alleiniger wirtschaftlicher Abhängigkeit von dieser Person ausgeübt wird;

Dabei ist zu gewährleisten, daß diese Definitionen dabei:

- nicht nur in allen Mitgliedstaaten mit der gleichen Präzision Anwendung finden,
- sondern auch so stark eingegrenzt und präzisiert werden, daß sie einheitlich auf jedes Drittland angewendet werden können.

Erstes FIEC-Positionspapier „Soziales und Beschäftigungsfragen“ zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt KOM(2004) 002 vom 13.1.2004
30/03/2004

[...]

I. Allgemeine Anmerkungen

1. [...]
2. Der Richtlinienvorschlag verfolgt eine Reihe von Zielen, die die FIEC ausdrücklich begrüßt, insbesondere:
 - a) die Vollendung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen,
 - b) die umfassende Verwaltungsvereinfachung,
 - c) die Abschaffung fragwürdiger Beschränkungen (sog. „Benennen und Anprangern“),
 - d) der Beginn eines umfassenden Austausches von Informationen,
 - e) die Vereinfachung von unnötig komplexen und sich überschneidenden Verwaltungsverfahren,
 - f) die Verbesserung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten.
3. Jedoch spricht sich die FIEC grundsätzlich gegen jene Teile des vorgeschlagenen Texts aus, die wahrscheinlich nicht nur die angestrebten Ziele verfehlen, sondern die darüber hinaus gefährliche und kontraproduktive Folgen für die Bauwirtschaft, eine der größten, beschäftigungsintensivsten und überwiegend KMU-strukturierten Branchen der europäischen Wirtschaft, haben dürften.

II. Beschäftigung, Sozialpolitik, Kampf gegen Schwarzarbeit

Der „umfassende Ansatz“

1. Die allgemeinen Schwierigkeiten mit diesem Vorschlag ergeben sich offenbar daraus, daß er auf einem umfassenden Ansatz beruht, statt nur „jeweils einen Sektor“ zu behandeln. Dieser ganzheitliche Ansatz trägt nicht der Erkenntnis Rechnung, daß die Arbeitsmethode in der Bauwirtschaft nicht mit derjenigen anderer Branchen vergleichbar ist:
 - a) Im Vergleich zu sonstigen Produktionssektoren arbeitet die Bauwirtschaft mit mobilen Produktionsanlagen und nicht in ortsfesten Fabriken, während das Produkt nicht mobil ist.
 - b) Im Vergleich zu sonstigen Dienstleistungssektoren produziert die Bauwirtschaft greifbare unbewegliche Güter, und keine geistigen Produkte, wie z.B. Software, Berichte usw.

Spezifische Aspekte der Bauwirtschaft

2. Dieser spezifische Aspekt der Bauwirtschaft wurde von den europäischen Institutionen (Kommission, Parlament, Rat) in der Entsenderichtlinie 96/71/EG vom 16.12.1996 anerkannt, insbesondere im Anhang, in der auf „alle Bauarbeiten ...“ verwiesen wird und in dem 13 baugewerbliche Tätigkeiten aufgeführt sind. Folglich ist die Bauwirtschaft das Hauptthema dieser Richtlinie!
3. Darüber hinaus bekräftigt der Vorschlag gleich zu Beginn diese spezifischen Besonderheiten. Erwägungsgrund (58) des neuen Vorschlags betont „... rein arbeitsrechtliche Fragen unberührt“ bleiben. Der Vorschlag erhebt also den Anspruch, diese Richtlinie nicht zu beeinträchtigen.
4. Folglich wird in Artikel 17 (5) des Vorschlags eine Ausnahme vom „Herkunftslandprinzip“ nach Artikel 16 vorgesehen.
5. FIEC unterstützt diese Ausnahme uneingeschränkt, da sie das einzige geeignete Mittel ist, mit dem die Entsenderichtlinie auch weiterhin die gewünschte Wirkung entfalten kann, nämlich unlauterem Wettbewerb und Sozialdumping sowie nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit vorzubeugen.
6. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß sowohl die EU-Kommission als auch das Parlament erst kürzlich bekräftigten, die Entsenderichtlinie brauche derzeit nicht geändert zu werden. Kommission: Mitteilung KOM(2003)458, 25.7.2003, S.18; EP: Entschließung 2004(0030), 15.1.2004, Punkt 1.
7. FIEC unterstützt ferner uneingeschränkt Artikel 24 (1) Unterabsatz 1, der die logische Folge der in Erwägungsgrund 58 und in Artikel 17 (5) aufgeführten Prinzipien ist.

Kontraproduktiver Wortlaut im neuen Vorschlag

8. In Anbetracht dieser lobenswerten Bemühungen, die Errungenschaften der Entsenderichtlinie zu bewahren, erstaunt es, Artikel 24(1) Unterabs. 2 und Ziffer a) bis d) zu lesen. Dieser Text hat zwei Konsequenzen: einerseits verhindert er die praktische Anwendung der Entsenderichtlinie, und andererseits reduziert er die in Erwägungsgrund 58, Art. 17(5) und Art. 24(1) Unterabs. 1 genannten Absichten zu bedeutungslosen, leeren Worten. Mit der Annahme dieses Vorschlags würden die Entsenderichtlinie und ihre nationalen Umsetzungen zu einer bloßen Fassade. Die Kontrollmechanismen, die dem

- unlauteren Wettbewerb, dem Sozialdumping und der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit vorbeugen sollen, würden geopfert.
9. Zwar ist FIEC dafür, unnötigen bürokratischen und administrativen Aufwand zu verringern bzw. abzuschaffen, jedoch liegt es auf der Hand, daß die effektive Umsetzung der Entsenderrichtlinie ein erhebliches Maß an wirksamen Kontrollmechanismen und -verfahren im Gastland erfordert. Allerdings sind die Behörden des jeweiligen Herkunftslandes zu weit von der Baustelle entfernt und kennen die vor Ort geltenden Rechtsvorschriften, Tarifverträge usw. zu wenig.
10. FIEC hält die Vorstellung, daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Herkunfts- und Gastlandes solche Kontrollmechanismen ersetzen könne, für durchaus interessant. Leider zeigt die Erfahrungen der Praxis, daß die tatsächliche Umsetzung hinter den erforderlichen Standards zurückbleibt, und zwar trotz der ausdrücklichen Aussage in Artikel 4 der Entsenderrichtlinie („Zusammenarbeit im Informationsbereich“). Dieses Phänomen wurde vom EP (s.o., Entschließung, Punkt 1) und von der Kommission (s.o., Mitteilung, Punkt 4.2.1) bestätigt.
11. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes, die solche Fragen behandeln, bieten zunehmend präzise Leitlinien, die die Identifizierung legaler und illegaler Verfahren erlaubt, während sie sie gleichzeitig auf das erforderliche Mindestmaß beschränken. Der Versuch, diese komplexen Feststellungen und die zugrundeliegende, ausführliche Argumentation in Artikel 24 (1) Unterabs. 2 a) bis d) zusammenzufassen, geht über diese Urteile hinaus und gefährdet die Entsenderrichtlinie.
12. Artikel 24 (1) Unterabs. 2 in Verbindung mit Erwägungsgrund (59) läuft den Zielen der Entsenderrichtlinie zuwider, wie durch die in Ziffer a) bis d) enthaltenen Verbote belegt wird:
- Eine Art von Genehmigung/ Eintragung ist erforderlich, um überprüfen zu können, ob die vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen im Falle der Entsendung sowohl durch die Arbeitnehmer als auch die Arbeitgeber erfüllt werden. Das Gastland muss hiervon Kenntnis jedoch haben, anderenfalls ist eine wirkliche Überprüfung nicht möglich.
 - Dies gilt ebenso für „Erklärungen“ (was auch immer damit gemeint sein mag).
- Außerdem ist es zumindest überraschend, daß die vorgeschlagene Richtlinie die Anwendung der Entsenderrichtlinie zeitlich zu beschränken scheint. Eine solche Maßnahme würde die jüngsten Entscheidungen der Kommission, des Parlaments und des Rates mißachten, nach denen derzeit eine Änderung der Entsenderrichtlinie nicht erforderlich ist.
- Wenn man die Schwierigkeiten bedenkt, die mit der Übermittlung von förmlichen administrativen oder gerichtlichen Unterlagen an Personen in einem anderen Land einhergehen, so ist es offenbar unerlässlich, daß zumindest eine Person benannt und ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, solche Schreiben entgegenzunehmen und die erforderlichen Informationen zu erteilen.
 - Damit Kontrollmechanismen wirkungsvoll sind, scheint es erforderlich zu sein, daß die entsandten Arbeitnehmer sowie deren Arbeitgeber in der Lage sind, die Unterlagen mit den Informationen vorzulegen, die in Art. 24(2) Unterabs. 1 Buchstabe a) bis f) aufgeführt sind. Falls solche Informationen nicht problemlos (in der Sprache des Gastlandes) verfügbar sind und erst in einem anderen Land angefordert werden müssen, wird dies zu unnötigen Komplikationen für die entsandten Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber führen, unter Umständen sogar zu einer Aussetzung der Tätigkeiten, bis die betreffenden Informationen den Behörden des Gastlandes vorgelegt werden.
13. Daher sollte Artikel 24(1) Unterabs. 2 entweder gestrichen oder an die Gegebenheiten in der Bauwirtschaft angepaßt werden.

Herkunftslandprinzip

- Die in Artikel 16(3) festgelegte Regel wird auch zu großen Problemen außerhalb der Ausnahme für Aspekte, die von der Entsenderrichtlinie abgedeckt werden, führen.
- Dieses Prinzip wird bereits heute mißbräuchlich angewendet, um reine „Briefkasten-Firmen“ in aus Zweckmäßigkeitsgründen ausgewählten Ländern zu gründen. Die offenkundig zugrundeliegende Absicht hierbei ist es, die Einhaltung zwingender nationaler Vorschriften zu umgehen. Solche Praktiken leisten insbesondere dem unlauteren Wettbewerb, dem Sozialdumping und der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit Vorschub und sollten daher verboten werden.

Drittstaatsangehörige

16. Wie die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen zeigen, sind die Regeln von Art. 25 der vorgeschlagenen Richtlinie unrealistisch optimistisch. Der einzige Staat, der unmittelbar betroffen ist und ein unmittelbares Interesse daran hat, die Richtigkeit der vorgelegten Informationen tatsächlich zu überprüfen, ist das Gastland. Schon heute, wo die Gastländer in der Lage sind, systematische Kontrollen von Drittstaatsangehörigen durchzuführen, ist es in der Praxis sehr schwierig, die Informationen, die für solche Kontrollen erforderlich sind, zu beschaffen und auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Hinweis: AECOPS (P) vertritt eine andere Meinung:

- a) Es sollte eine EU-Politik zur Einreise und dem Aufenthalt von Drittstaatsangehörige geben.
- b) Für das Erteilen von Visa, Arbeitserlaubnissen und Genehmigungen sollte das Heimatland zuständig sein, d.h. der „Herkunftsmitgliedstaat“, in dem das Bauunternehmen ansässig ist.
- c) Solche Visa, Arbeitserlaubnisse und Genehmigungen sollten von allen anderen Mitgliedstaaten der EU anerkannt werden, auch von den Gastländern, in die die Arbeitnehmer entsandt werden.

Schlußfolgerung zu „Beschäftigung, Sozialpolitik, Kampf gegen Schwarzarbeit“

- 17. Unter Berücksichtigung der offensichtlichen Unvereinbarkeit des Richtlinienvorschlags mit den akzeptierten und bekräftigten Grundsätzen der Entsenderichtlinie, wäre die angemessenste Reaktion, der logischen Argumentationslinie aus Art. 17(5) und Art. 24(1) 1. Unterabsatz zu folgen.
- 18. Art. 24(1) 2. Unterabsatz sollte gestrichen werden.
- 19. Art. 25 sollte ebenfalls gestrichen werden.

[...]

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG der Sozialpartner der Europäischen Bauwirtschaft
zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über DIENSTLEISTUNGEN IM
BINNENMARKT KOM(2004) 002**

02/04/2004



EFBH

ist die Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter, die über ihre 50 nationalen Mitglieds-gewerkschaften in 17 Ländern 2,3 Millionen Arbeiter der Bau- und Holzarbeitsbranche vertritt. In ihrer Eigenschaft als Europäische Föderation kommt der EFBH eine Schlüsselposition als Beobachter der sozialen und wirtschaftlichen Lage in der Baubranche zu.

EFBH und FIEC,

von der Europäischen Kommission anerkannt als die Sozialpartner, die die Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Europäischen Sektoriellen Sozialdialog der Bauwirtschaft vertreten, erklären, in Ergänzung ihrer individuellen Stellungnahmen, ihre volle Übereinstimmung mit den folgenden Prinzipien:

1. Der vorgeschlagene Text, insbesondere Art. 24 und 25 würden die praktische Anwendung der Entsenderichtlinie, 96/71/EG vom 16/12/1996, vereiteln und dadurch die falsche Art von Freizügigkeit erleichtern, nämlich die des unlauteren Wettbewerbs, des Sozialdumpings and der Schwarzarbeit.
Infolgedessen sollten diese Artikel an die Realitäten der Bauwirtschaft angepaßt, oder sogar gestrichen werden.
2. Das vorgeschlagene „Ursprungslandsprinzip“, Art. 16(3), würde mißbräuchliche Praktiken erleichtern, wie z.B. die Umgehung zwingender nationaler Vorschriften durch die Gründung reiner „Briefkastenfirmen“ in einem Staat mit genehmeren Vorschriften.
Infolgedessen sollte diese Praxis der Rechtsumgehung verboten werden.

für EFBH
Harrie Bijen
Generalsekretär



FIEC

ist der Verband der Europäischen Bauwirtschaft, der über seine 32 nationalen Mitgliedsverbände in 25 Ländern (17 EU & EFTA, Bulgarien, Zypern, Tschechien, Ungarn, Polen, Rumänien, Slowakei, Türkei) Bauunternehmen jeder Größe vertritt, d.h. kleine und mittelgroße Unternehmen ebenso wie weltweit tätige Großunternehmen, aus allen Bereichen des Hoch- und Tiefbaus

3. Eine bessere Koordinierung der Behörden von Heimat- und Gastland ist sicherlich ein notwendiges und lobenswertes Ziel, aber zumindest in der Bauwirtschaft darf sie nicht angemessene, nichtdiskriminierende Kontrollmechanismen des Gastlandes ersetzen.. Nur die Behörden des Gastlandes kennen die Vorschriften, die bei der Entsendung von Arbeitnehmern beachtet werden müssen.
Infolgedessen sollten die Behörden des Gastlandes der federführende Partner sein, der bei Bedarf von den Behörden des Heimatlandes unterstützt wird.
4. Themen außerhalb des Bereichs der „Entsendung“ werden in zukünftigen Positionspapieren angesprochen werden.

für FIEC
Ulrich Paetzold
Hauptgeschäftsführer

TEC



Vorsitzender:
Giandomenico Ghella, I

Berichterstatter:
John Goodall, FIEC

Unterkommission TEC-1

„Richtlinien, Normen und
Qualitätssicherung“



Vorsitzender: Rob Lenaers, B

Berichterstatter:
Frans Henderieckx, B

Unterkommission TEC-2

„Innovation und Prozesse“



Vorsitzender: Vincent Cousin, F
(-03/2004)



Vorsitzender: Bernard Raspaud, F
(03/2004-)

Berichterstatter: N.N.

Unterkommission TEC-3

„Umwelt“



Vorsitzender:
Terry Penketh, GB

Berichterstatter:
Andy Sneddon, GB

1. Einführung

Die Tätigkeiten der Technischen Kommission beziehen sich auf drei Hauptbereiche:

- die Vollendung des Binnenmarktes für Bauprodukte
- nachhaltige Bauwirtschaft und
- die Förderung von Forschung und Entwicklung

Während des Berichtszeitraums hat eine Plenarsitzung stattgefunden. Die Unterkommission TEC-1 „Normen und Qualitätssicherung“ ist mehrere Male zusammengekommen, um ihr Positionspapier über das Verhältnis zwischen „CE-Kennzeichnung“ und „freiwilliger Kennzeichnung“ weiter zu entwickeln. TEC-3 „Umwelt“ ist im Anschluß an die Ernennung eines neuen Vorsitzenden zusammengetreten und hat die Antwort der FIEC auf die Konsultation der Kommission bezüglich Vorbeugung und Recycling von Abfall erarbeitet. Das Thema „Forschung und Entwicklung“ wurde weiterhin in ECCREDI (Europäischer Rat für Forschung, Entwicklung und Innovation in der Bauwirtschaft) behandelt, wobei der besondere Schwerpunkt auf der Schaffung einer europäischen Technologieplattform für den Bausektor lag.

2. Die Bauprodukte-Richtlinie (89/106)

Die laufende Umsetzung der Richtlinie konzentriert sich jetzt auf die Erarbeitung der seit langem angekündigten „harmonisierten technischen Spezifikationen“ in CEN und EOTA (Europäische Organisation für technische Zulassungen). CEN hat rund 30 Mandate und mehrere Änderungen von der Kommission erhalten, die sich auf die harmonisierten Produktstandards unter der Bauprodukte-Richtlinie beziehen. Auf der Grundlage dieser Mandate plant CEN die Veröffentlichung von rund 550 Produktnormen sowie von rund 1500 unterstützenden Normen, die insbesondere die Testmethoden und die Bewertung der Konformität behandeln. Bis Ende März 2004 waren insgesamt 272 Produktnormen entweder offiziell verabschiedet worden oder für das offizielle Abstimmungsverfahren bereit, von denen 120 im Amtsblatt veröffentlicht worden waren. Weitere 122 hatten das CEN-Untersuchungsstadium entweder bereits hinter sich gebracht oder erreicht, während weitere 91 für die Untersuchung durch CEN vorbereitet wurden.

Diese Zahlen belegen, daß die erzielten Fortschritte 15 Jahre nach der Inkraftsetzung der Richtlinie nun einen Punkt erreicht haben, an dem die Verfügbarkeit einer kritischen Masse von Standards unmittelbar bevorsteht. Darüber hinaus decken die bislang fertiggestellten Normen einige der wichtigsten Bauprodukte ab, die für die Vollendung des Binnenmarktes für Bauprodukte

erforderlich sind. Die CE-Kennzeichnung ist nun für Produkte, die unter 58 Normen fallen, verbindlich. Diese erste Generation europäischer Normen wird sicherlich keine Perfektion erreichen, und einige Texte sind aus dem einen oder anderen Grund tatsächlich scharf kritisiert worden. Einige dieser Kritikpunkte haben dazu geführt, daß bereits vereinbarte Normen abgeändert werden mußten. Gewisse Eigenschaften, wie etwa diejenigen, die sich auf regulierte Stoffe und die Nachhaltigkeit beziehen, werden in der zweiten Normengeneration behandelt.

Zur Erleichterung der praktischen Umsetzung und Anwendung der Richtlinie haben die Dienststellen der Kommission mit der Praxis der Ausgabe von „Grundlagendokumenten“ gemäß Artikel 20 der Richtlinie fortgeführt. Diese Dokumente sind nicht rechtlich verbindlich und ändern die Richtlinie in keiner Weise. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß sie in erster Linie für diejenigen von Interesse sind, deren Aufgabe darin besteht, die Richtlinie in rechtlicher, technischer und verwaltungstechnischer Hinsicht auszuführen.

Bisher diente die Einführung der Grundlagendokumente in der Tat zur Bereitstellung nützlicher Informationen und trug zur Klarstellung von Bereichen bei, in denen die Gefahr eines falschen Verständnisses bestand. Bis heute hat die Kommission nicht weniger als 12 Dokumente herausgegeben, die Themen abdecken wie:

- die Definition des Begriffs „Werksproduktionskontrolle“
- CE-Kennzeichnung unter der Bauprodukte-Richtlinie
- Nachhaltigkeit
- ein harmonisiertes Konzept für gefährliche Stoffe
- die Anwendung und Verwendung der Eurocodes

Wenngleich viel von dem, was in diesen Papieren enthalten ist, in erster Linie die für die Umsetzung der Richtlinie zuständigen Behörden betreffen mag, spiegelt allein die Menge der darin enthaltenen Informationen die Komplexität der Angelegenheit wider. Die Mitglieder der FIEC-Unterkommission TEC-1 sind sich der Tatsache bewußt, daß die ersten Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung erst jetzt tatsächlich in wesentlicher Zahl aufkommen, und daß die Art, wie die Produkte mit CE-Kennzeichnung von den Bauunternehmern aufgenommen werden, für den Erfolg der gesamten Unternehmung wesentlich sein wird.

Da die Richtlinie vor 15 Jahren verabschiedet worden ist, sieht die Kommission jetzt der ersten Änderung der Richtlinie entgegen. Die Beziehung zwischen dem Text der von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen und den verschiedenen Grundlagendokumenten wird dabei ein wesentliches Element darstellen. Ein weiterer wichtiger Faktor werden die Erfahrungen sein, die die Bauunternehmer bei der Verwendung von Erzeugnissen mit CE-Kennzeichnung gemacht haben. Die FIEC wird diesen Prozeß aufmerksam verfolgen müssen, aber am allerwichtigsten wird das Feedback an praktischen Erfahrungen sein, das die nationalen Verbände von den Bauunternehmern erhalten.

3. CE-Kennzeichnung und freiwillige Kennzeichnung

Es überrascht nicht, daß dieses Thema während des Berichtszeitraums im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stand. Der empfundene Erfolg bzw. Mißerfolg der CE-Kennzeichnung von Bauprodukten wird zu dem Maßstab werden, an dem die Bauunternehmer die Effizienz des Binnenmarktes für Bauprodukte messen werden. Die Bedenken der FIEC in diesem Bereich haben sich auf die ihrer Ansicht nach erhöhten Risiken im Bereich der Haftung für die vertragliche Durchführung von Bauarbeiten konzentriert, bei denen Produkte mit CE-Kennzeichnung möglicherweise nicht den vertraglichen Spezifikationen entsprechen werden. Es zeigt sich nun, daß diese anfänglichen Bedenken – zumindest in einigen Ländern – auf den Baustellen Wirklichkeit zu werden begonnen haben.

Wie die Kommission einräumt, führt die länderübergreifende Harmonisierung von Kriterien aller Verfahren nahezu unweigerlich zu einer Form von Kompromiß, bei dem es „Gewinner“ und Verlierer“ gibt. Dies, so die Kommission, sei bei der Schaffung eines „Binnenmarktes“ unvermeidlich.

Eine der Hauptsorgen der FIEC sind die Ebenen des Konformitätsnachweises, die von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuß für das Bauwesen gemäß der Bauprodukte-Richtlinie festgelegt werden und den verschiedenen Bauproduktfamilien zugeordnet sind. Bei zahlreichen Produkten, die in einigen Ländern bislang Gegenstand eines strengen Nachweises von Konformitätsverfahren waren, ist zum Erhalt der CE-Kennzeichnung nunmehr lediglich ein vergleichsweise „lockeres System“ vorgeschrieben, das aus anfänglichen Typentest- und Werksproduktionskontrollverfahren besteht, die allein vom Hersteller durchgeführt und erklärt werden. Die Einbeziehung einer dritten Partei – wie zum Beispiel einer offiziellen „benannten Stelle“ ist im Rahmen dieses sogenannten „Konformitätsnachweis-Systems 4“ nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund befürchten die Bauunternehmer der Mitgliedstaaten, in denen zuvor höhere Ebenen des Nachweises der Konformität von Produkten erforderlich waren und die jetzt unter „System 4“ fallen, daß der aufkommende Binnenmarkt mit Produkten von uneinheitlicher Qualität überschwemmt werden wird, die zu verwenden sie gezwungen sein werden, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Wenngleich die Bauunternehmer nicht behaupten können, daß sie über das Schwinden der vertrauten nationalen Kennzeichnungen wie zum Beispiel dem deutschen DIN und Ü, dem französischen NF und dem britischen Kitemark nicht im voraus informiert gewesen wären, zeigen sie sich gleichwohl sehr besorgt darüber, daß die an ihre Stelle tretende CE-Kennzeichnung sich nur auf einen Teil dessen bezieht, was die lange in Ehren gehaltenen nationalen Kennzeichnungen

abdecken. So bezieht sich die CE-Kennzeichnung lediglich auf die sogenannten „harmonisierten“ Teile der europäischen technischen Spezifikationen (in den meisten Fällen eine europäische Norm), die sich ausschließlich auf diejenigen Aspekte der Bauprodukte beziehen, dank derer die Bauarbeiten, bei denen sie verwendet werden (und die in den einzelnen Mitgliedstaaten reguliert werden) den einzelstaatlichen technischen Vorschriften entsprechen. Daher müssen die Bauunternehmer jetzt akzeptieren, daß sich die CE-Kennzeichnung nur auf einen Teil dessen beziehen, was die rasch verschwindenden nationalen Kennzeichnungen einst abdeckten. Dies führt dazu, daß der verbleibende sogenannte „freiwillige“ Teil einer harmonisierten technischen Spezifikation durch ein freiwilliges Kennzeichnungssystem abgedeckt wird.

Das in dem diesjährigen Bericht enthaltene Positionspapier der FIEC ruft die Kommission dringend dazu auf, der Entschließung des Industrierates vom 10. November 2003 Inhalt zu geben, in der die Kommission dazu aufgefordert wurde, in Zusammenarbeit mit allen Akteuren eine Kampagne zur besseren Förderung und Klärung der Bedeutung der CE-Kennzeichnung und ihrer Beziehung zu freiwilligen Kennzeichnungen zu starten.

Die FIEC hofft, daß es durch die Teilnahme an dieser Kampagne möglich sein wird, ein solides System der freiwilligen Kennzeichnung gemäß den Leitlinien der bereits eingeführten CEN-Keymark zu fördern und damit zu gewährleisten, daß diejenigen, die die Bauspezifikationen festlegen, und die Bauunternehmer volles Vertrauen in die Qualität und die einheitliche Zuverlässigkeit der Bauprodukte haben können.

4. Die Umwelleistung von Gebäuden

Bereits seit mehreren Jahren diskutieren die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und der Sektor über die Entwicklung von „Umweltproduktklärungen“ (UPE). Im März 2004 hat die Kommission schließlich ein Normungsmandat für die Entwicklung horizontaler genormter Methoden für die Bewertung der integrierten Umwelleistung von Gebäuden verabschiedet. Da die Gesamtumwelleistung von Gebäuden nicht nur von den verwendeten Materialien, sondern auch von Energie- und Wassernutzung, Bauprozess, Abrißprozess usw. abhängt, wirft dies die völlig legitime Frage nach dem Zusammenhang zwischen den UPEs und der Umwelleistung von Gebäuden auf. Die Antwort lautet natürlich, daß die Verfügbarkeit und Verwendung von UPEs nur ein erster Schritt bei der Ermittlung der Gesamtleistung ist, und daß der Aufgabenbereich des Mandats die längerfristige Strategie der Kommission widerspiegelt, die Gesamtum-

CE- und freiwillige Kennzeichnung

weltleistung von Gebäuden EU-weit zu erhöhen – und damit ihre Umweltauswirkungen zu verringern. Dies ist eindeutig eine Entwicklung, die alle Teilnehmer am Bauprozess einschließlich letztlich der Bauunternehmer betrifft.

5. Sechstes Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung (2002-2006)

Die anfänglichen Ergebnisse der ersten Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen zum Thema „Nanotechnologien, Materialien und Verfahren“ (NMP-1) unter dem 6. Rahmenprogramm trafen die Bauforschungscommunity wie ein Schock. Von insgesamt 412 zulässigen Vorschlägen, die aus allen Sektoren eingingen, wurden nur 77 zur Teilnahme am zweiten Stadium zugelassen – davon 36 „Netze führender Forschungsgruppen“ (NE) und 41 „Integrierte Projekte (IP)“. Für diese erste Aufforderung von NMP-1 stand ein Haushalt von 260 Millionen Euro zur Verfügung. Im zweiten Schritt des Bewertungsprozesses lagen die Erfolgchancen damit bei rund 20%. Die Ergebnisse der NE lagen zwischen 16,2 und 19,1 von 25 (Grenzwert für NE 20/25), während die Ergebnisse der IP zwischen 14,8 und 20,8 von 30 lagen (Grenzwert für IP 24/30). Dieses ganze Szenario war so enttäuschend, daß es schon entmutigend war, insbesondere angesichts der in Lissabon festgelegten EU-Politik zur Erhöhung der FTD in Europa um 3% des BIP bis 2010 sowie angesichts des zwischen dem FIEC-Präsidenten und Kommissar Busquin einige Monate zuvor bezüglich eben dieses Themas geführten Schriftwechsels.

Am 31. Juli 2003 organisierte die FIEC ein Treffen mit Kommissionsbeamten und ECCREDI-Vertretern, um über diese beklagenswerte Situation zu beraten. Die Kommission erklärte, daß der Bausektor nicht als einziger enttäuscht sei. Es müsse jedoch klar sein, daß unter dem sechsten Rahmenprogramm Vorschläge abgelehnt würden, wenn nicht in überzeugender Weise ein „technologischer Durchbruch“, der jetzt ein Schlüsselement für den Erfolg eines jeden Vorschlags darstelle, in Aussicht gestellt werde. Dies erkläre höchstwahrscheinlich das schlechte Abschneiden der Bauwirtschaft.

Die Kommission führte aus, daß der Bauwirtschaft die Nutzung von Nanotechnologien, die ihr über viele Jahre hinweg einen Wettbewerbsvorteil verschaffen könnten, einen Vorteil verschaffen könne. Dies stelle einen „Bruch“ mit den vorhandenen Verfahren und die Einführung einer „tiefgreifenden Änderung“ dar. Unter dem fünften Rahmenprogramm hätten „weitere Schritte in den laufenden Veränderungen“ vorgeschlagen werden können, aber der Hauptunterschied des sechsten Rahmenprogramms bestehe darin, daß die Änderungen „tiefgreifend“ sein müssten und daß den Vorschlägen in

überzeugender Weise zu entnehmen sein müsse, daß ein „technologischer Durchbruch“ erzielt werden wird. Darüber hinaus müsse eine „kritische Masse“ erreicht werden, die zu einem erheblichen „Mehrwert“ führen könne. Die Hinzufügung kritischer Masse in Verbindung mit tiefgreifender Innovation ist etwas, daß leichter auf europäischer als auf einzelstaatlicher Ebene erreicht werden könne.

Für die künftige Vorlage von Vorschlägen werden neue Verfahren gelten. So wird zunächst ein unverbindliches Vorsortieren der Themenentwürfe vorgenommen, das potenziellen Einreichern von Vorschlägen Auskunft darüber geben soll, ob sie eine realistische Aussicht auf Erfolg haben. Dieses Verfahren würde lediglich auf einem Entwurf des Vorschlagsgegenstandes basieren. Dann käme die aus zwei Schritten bestehende eigentliche Vorschlagsphase:

- Erster Schritt: ein auf drei Kriterien reduzierter Vorschlagsentwurf (Relevanz, Auswirkung, Innovation), der weniger Aufwand erfordern würde als der erste Schritt der ersten Aufforderung aber sehr selektiv wäre.
- Zweiter Schritt: würde einen umfassenden Vorschlag umfassen. Die gesamte Auswahl wird ebenso streng sein wie bei der ersten Aufforderung, aber es wäre denkbar, daß für die ersten aufgrund mangelnder Mittel abgelehnten Vorschläge dennoch kleine Beihilfen zur Weiterentwicklung der guten Themen vergeben werden könnten.

Diese vorgeschlagenen neuen Verfahren spiegeln wider, was die FIEC nun bereits seit vielen Jahren fordert, nämlich ein Mittel zur Aussortierung nicht realisierbarer Vorschläge in einem frühen Stadium, um eine unnötige Verschwendung von Mitteln bei der Vorbereitung zu vermeiden.

Die NMP-Ergebnisse sind natürlich nicht alles. Der Bausektor hat jedoch zweifellos einen harten Kampf zu führen, um seine Forderungen gegenüber „aufregenderen“ Entwicklungen in Nanotechnologie und Biowissenschaften durchzusetzen. Er erzielt jedoch seine „Durchbrüche“, und durch ECCREDI hat die Bauwirtschaft bereits einige Texte vorgelegt, die besser auf die Forschungsagenda des Sektors abgestimmt sind, und Änderungen an den Verfahren zum Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen vorgeschlagen.

6. Europäische Technologieplattform (ETP)

Der Begriff „Europäische Technologieplattform“ war ursprünglich auf der Ratssitzung im Frühjahr 2003 als Forum definiert worden, an dem sich die wichtigsten öffentlichen und privaten Akteure beteiligen sollten, um größere technologische Herausforderungen anzugehen, die auf eine Unterstützung der EU-Initiative für Wachstum abzielen. Hierbei wird ebenfalls Bezug

genommen auf die Lissabonner Ziele zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung des sogenannten „europäischen Forschungsraums“ und das in Barcelona festgelegte Ziel, das in einer Steigerung des – als Prozentsatzes des EU-BIPs ausgedrückten – Forschungsniveaus um 3% besteht.

Die wichtigsten Ziele sind folgende:

- Entwicklung einer gemeinsamen langfristigen Vision durch Vertreter der öffentlichen und privaten Akteure
- Schaffung einer kohärenten, dynamischen Strategie zur Verwirklichung dieser Vision
- der Sektor soll eine führende Rolle spielen, aber im Rahmen einer Partnerschaft, der Forschungs- und Finanzgemeinschaft, Behörden, Nutzer und Vertreter der Zivilgesellschaft angehören

Es wird erwartet, daß die ETPs neue Technologien entwickeln oder annehmen, um tiefgreifende Änderungen herbeizuführen, zu denen die Erneuerung, Wiederbelebung oder Umstrukturierung traditioneller Industriesektoren zählen sollen. Die Schaffung einer derartigen Plattform für den Bausektor kann vergleichsweise einfach erscheinen, aber die Entwicklung einer Vision, die durch eine überzeugende, kohärente und dynamische Strategie gestützt wird, stellt eine große Herausforderung dar.

Die oberste Priorität besteht in der Konzentration auf die Vorbereitung eines Entwurfs für eine „Vision 2020“, der zu einem späteren Stadium, sobald die ETP eingerichtet ist, weiter ausgearbeitet werden soll. Die zweite Priorität besteht in der Feststellung der öffentlichen und privaten Akteure, die an der ETP beteiligt werden sollen, sobald sie formal eingerichtet ist. Das Ziel besteht darin, daß die ETP formal gebilligt und verabschiedet sein sollte, ehe eine offizielle Ankündigung auf der B4E-Konferenz in Maastricht im Oktober 2004 erfolgt.

Die Haltung und das Verhalten der größten Baufirmen des Sektors, von denen erwartet wird, daß sie eine Führungsrolle übernehmen werden, wird für die erfolgreiche Einführung einer ETP sehr wichtig sein. Nach Einrichtung der ETP wird die Plattform – wie die Kommission klar herausstellte – eine zentrale Rolle bei der Festlegung des Inhalts der künftigen den Sektor betreffenden europäischen Forschungsprogramme spielen. Dies ist etwas, was dem Bausektor in der Vergangenheit niemals gelungen ist und was in Bezug auf die Finanzierung, die in Zukunft für die Bauwirtschaft bereit gestellt wird, hoffentlich eine Trendwende herbeiführen wird.

7. Definition von Abfall

Zusammen mit vielen anderen europäischen – und natürlich einzelstaatlichen – Organisationen hat die FIEC viele Jahre lang die „Definition von Abfall“ der

Europäischen Kommission angefochten. Gemäß der Richtlinie des Rates 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 werden unter 'Abfall' *alle Stoffe oder Gegenstände [verstanden], die unter die in Anhang 1 [der Richtlinie] aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß*.

In Anhang 1 der Richtlinie sind alle Arten von Abfallkategorien aufgeführt, die seither im „Europäischen Abfallkatalog“ der Kommission, der auch eine Definition der sogenannten „gefährlichen Abfälle“ enthält, weiter ausgearbeitet worden sind. Aber an diesem Punkt beginnt das, was so einfach erscheint, strittig zu werden. Im Rahmen der Richtlinie werden alle Produkte und Stoffe entweder als *Abfall* oder als *Nichtabfall* betrachtet, wobei „Abfall“ allerlei Vorschriften, insbesondere Lizenzanforderungen unterliegt. Die Schwierigkeiten entstehen, wenn ein *Produkt* zu *Abfall* wird und umgekehrt – und wichtiger – bei der Festlegung des Zeitpunktes, zu dem wiedergewonnener *Abfall* wieder zu einem *Produkt* wird. Der Zeitpunkt der „Umwandlung“, an dem dies tatsächlich geschieht – und an dem sich damit die anwendbare Gesetzgebung ändert – ist häufig nämlich alles andere als klar.

Widersprüchlichkeiten bei der Auslegung der Definition von Abfall in den Mitgliedstaaten haben zu einer Verzerrung des Verständnisses der Kommission von der Bedeutung der Abfallwirtschaft im Bausektor geführt. So werden zum Beispiel Materialien, die aus dem selektiven Abbruch oder Abbau von Bauwerken stammen und für eine Wiederverwendung geeignet sind (wie etwa Granitrandsteine, Innen-Tischlerarbeiten, Naturstein, Dachziegel usw.) als Abfall betrachtet, bis sie entweder als Produkte wieder zurück auf den Markt gebracht oder in Bauwerken wiederverwendet werden. Die FIEC sieht keinen Grund, warum derartige Erzeugnisse als Abfall betrachtet werden sollten. Da der größte Teil des Bau- und Abbruchsabfalls aus Beton, Steine und Ziegel besteht, neigt diese Regelung dazu, die Anstrengungen der Bauwirtschaft, die Jahr für Jahr recycelte Abfallmenge zu erhöhen, zu erschweren.

Ein anderes typisches Beispiel ist der Aushub. Wenn Aushub auf derselben Baustelle wiederverwendet wird, betrachten die Behörden ihn in der Regel nicht als „Abfall“. Wenn dasselbe Material aber anderswo für dieselben Zwecke eingesetzt werden soll und von der jeweiligen Baustelle entfernt wird, so gilt es im Sinne der Definition der Gemeinschaft als „Abfall“. Diese Änderung der Rechtsstellung des Materials, die allein auf seiner Zweckbestimmung beruht, ist nicht ohne Folgen. Der beträchtliche verwaltungstechnische Aufwand, der in der Richtlinie in Bezug auf Weiterverwendung oder Entsorgung vorgeschrieben ist, schlägt sich zwangsläufig in den Baupreisen nieder. Je umfangreicher die Auflagen, umso stärker schlagen sie sich in den dem Kunden in Rechnung gestellten Kosten nieder, ganz zu schweigen von den Auswirkungen für

Abfall

die örtliche Behörde. Daher wäre es sinnvoll, Naturmaterialien, die nicht verarbeitet oder kontaminiert sind und in ihrem natürlichen Zustand verwendet werden können, unabhängig von ihrer letztlichen Zweckbestimmung von der Definition von Abfall auszunehmen.

Ein weiteres Beispiel, nämlich die Auswirkung der europäischen Gesetzgebung auf die Baustoffrecyclingindustrie kann nur als „pervers“ beschrieben werden. Die Politik der Kommission besteht darin, Abfall zu verringern und Recycling zu fördern, wann immer dies wirtschaftlich vorteilhaft ist. Von Abbruchtätigkeiten wiedergewonnene Baustoffe (z.B. zerkleinerter Beton) gelten jedoch als *Abfall* und unterliegen damit den in der Richtlinie festgelegten Vorschriften, die die Ausstellung von Lizenzen für Lagerung, Transport und Nutzung auferlegen. In vielen Fällen führt dies dazu, daß recycelte Baustoffe teurer sind als neue. Daher ist es wahrscheinlicher, daß die ersteren abgelagert (oder schlimmer noch „wild abgelagert“) werden, während die Verwendung der letzteren – aus neuen Quellen – zu den Politiken der Kommission, die auf eine Reduzierung der Ressourcenverwendung abzielen, in Widerspruch steht. Aber warum sollte ein Unternehmen angesichts des eindeutigen Vorteils, der in der Vermeidung der Wiederverwendung von Abfallprodukten besteht, an einer Alternative interessiert sein, die sein Haftungsrisiko und seine Gesamtkosten erhöht? Solange die Definition von Abfall in den Mitgliedstaaten in einer derart inkohärenten Weise ausgelegt wird, dürften die Hersteller von recycelten Baustoffen keinen wachstumsfähigen Markt haben.

Im Mai vergangenen Jahres verabschiedete die Europäische Kommission die Mitteilung „*Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling*“. Diese Initiative führte zu einer breit angelegten Konsultation über die künftige EU-Politik in diesem Bereich und forderte Akteure wie die FIEC dazu auf, die in der Mitteilung dargelegten politischen Optionen zu kommentieren. Diese Optionen enthielten zum Beispiel die folgenden Fragen: Wie kann die Erzeugung von Abfall vermieden werden, wie kann die Verwendung von Ressourcen eingeschränkt werden, und welche Abfälle sollten recycelt werden?

In ihrer Antwort (von der Teile in diesem Bericht enthalten sind) bringt die FIEC ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß alle künftigen gesetzgeberischen oder steuerlichen Maßnahmen, die auf eine Verbesserung der Abfallwirtschaftspraktiken in der EU abzielen, nicht hundertprozentig effizient sein werden, wenn der derzeitige Rahmen und seine Umsetzung nicht einer erneuten Betrachtung unterzogen werden. Es besteht eine deutliche Widersprüchlichkeit bei der Umsetzung und Durchführung der abfallspezifischen Verordnungen und Richtlinien in den Mitgliedstaaten der EU, die zu einem großen Teil auf die nicht zufriedenstellende „*Definition von Abfall*“, so wie sie anschließend durch Fallrecht geändert wurde, sowie auf die nicht hilfreiche

(Falsch-)Auslegung durch die Umsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten zurückzuführen ist.

Die Absicht der Kommission scheint jetzt darin zu bestehen, die derzeitige Definition von Abfall beizubehalten, aber ihre Bedeutung zu klären. Diese versprochene „Klärung“ dürfte sich auf die Frage beziehen, wann „*Abfall aufhört, Abfall zu sein*“, wobei die für Wiederverwendung oder Recycling bestimmten Materialien hoffentlich von der Definition ausgenommen sein werden.

8. Energieeffizienz von Gebäuden

Die im Amtsblatt vom 4. Januar 2003 veröffentlichte Richtlinie (2002/91/CE) muß bis zum 4. Januar 2006 umgesetzt worden sein. Praktisch bedeutet dies, daß mit der Umsetzung der Richtlinie bis Ende 2004 begonnen werden muß, so daß erhebliche zeitliche Sachzwänge bestehen. Die Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten die Entwicklung einer integrierten Methode zur Berechnung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Anwendung der sich daraus ergebenden Berechnungen auf neue und gewisse Kategorien vorhandener Gebäude in Form von Mindesteffizienzanforderungen sowie die Zertifizierung von Gebäuden und die Durchführung regelmäßiger Inspektionen für Heiz- und Kühlsysteme. Die meisten Details bezüglich der genauen Umsetzung dieser Maßnahmen sind dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen worden.

Um die Mitgliedstaaten jedoch bei der Umsetzung der Richtlinie zu unterstützen, erteilte die Europäische Kommission CEN im Januar ein Normungsmandat zur Entwicklung einer Reihe von Normenentwürfen bis Ende 2004, die bis 2006-2007 im Amtsblatt veröffentlicht werden sollen. Das Ziel besteht darin, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, Bezugnahmen auf diese Entwürfe in ihre nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie aufzunehmen. Dies soll die einheitliche Umsetzung der Richtlinie erleichtern und den Mitgliedstaaten erhebliche Kosteneinsparungen einbringen.

Die Umsetzung dieser Richtlinie wird für alle Beteiligten eindeutig eine Herausforderung darstellen, und die FIEC und ihre Mitgliedsverbände müssen darüber nachdenken, wie gut vorbereitet die Bauwirtschaft – insbesondere im Hinblick auf die qualifizierten Arbeitskräfte, die für die effiziente und fristgerechte Umsetzung der Richtlinie erforderlich sind – tatsächlich ist und was zur Vorbereitung getan werden könnte oder sollte.

**Stellungnahme der FIEC „Stärkung des Vertrauens in die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten: das Problem der Unternehmer“
(Zusammenfassung der Position nach der Sitzung bei der GD Unternehmen am 12/11/2003)
5/3/2004**

[...]

1.0 Größte Bedenken

Größte Sorge der FIEC ist weiterhin, daß die Bauunternehmen nach Einführung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten auf dem europäischen Markt womöglich erhöhten Risiken bezüglich der Haftung für die vertragliche Ausführung der Arbeiten ausgesetzt sein werden. Dies könnte der Fall sein, wenn die Leistungen von CE-gekennzeichneten Produkten nicht den vertraglichen Spezifikationen entsprechen, die ein Unternehmer gegenüber seinem Kunden einzuhalten verpflichtet ist. Es ist deshalb äußerst wichtig, dass die Unternehmer ein ebenso großes Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Produkte mit CE-Kennzeichnung haben können, wie sie es vor Einführung der CE-Kennzeichnung an den Tag legten. Derzeit gibt es – zumindest in einigen Ländern – Anzeichen dafür, dass dies vielleicht nicht möglich ist. Die FIEC verfolgte mit ihrer Stellungnahme das alleinige Ziel die Umstände zu untersuchen, unter denen dieses Vertrauen eventuell fehlt und Lösungen vorzuschlagen, um die Bedenken zu zerstreuen oder wenigstens die Risiken auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

2.0 Schwierigkeiten in Zusammenhang mit dem Konformitätsbescheinigungsniveau

Die vom Ständigen Ausschuss für das Bauwesen (SAB) hinsichtlich des Niveaus der Konformitätsbescheinigung für die verschiedenen Produktfamilien im Rahmen der an CEN und EOTA übertragenen Standardisierungsmandate getroffenen Beschlüsse stellen in vielen Fällen zumindest für einige Mitgliedstaaten einen Kompromiss dar und könnten negative Auswirkungen für diejenigen haben, die bislang ein strengeres Konformitätsbescheinigungsniveau für die betreffenden Produkte kannten. Die auf demokratische Weise gefällten Beschlüsse können nur über die gleichen demokratischen Verfahren rückgängig gemacht oder abgeändert werden.

In den Fällen, in denen auf nationaler Ebene das Niveau der Konformitätsbescheinigung für eine bestimmte Produktfamilie herabgesetzt wurde (d.h. ein Produktzertifizierungssystem, das dem System 1+ der Bauprodukttrichtlinie (BPR) entspricht, auf System 4), erhöht sich das Risiko, dass die Verfahren der werkseigenen Produktionskontrolle nicht so strikt Anwendung finden. Hierdurch erhöht sich dann die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Uneinheitlichkeiten in der Produktionsstraße mit dem daraus resultierenden höheren Risiko, daß defekte Produkte auf die Baustellen geliefert werden. Wenn dieses Phänomen eintritt, wird unweigerlich das **Vertrauen** der betreffenden Unternehmer in die

CE-Kennzeichnung gegenüber der Situation vor der CE-Kennzeichnung in Mitleidenschaft gezogen und es kommt leichter zu Streitigkeiten zwischen Herstellern und Unternehmern.

Für diejenigen Mitgliedstaaten, die vor Einführung der CE-Kennzeichnung niedrigere Niveaus für Konformitätsbescheinigungen hatten, trifft natürlich das Gegenteil zu. Mit anderen Worten, es gibt „Gewinner“ und „Verlierer“.

3.0 Anfängliche Auswirkung der CE-Kennzeichnung

Die anfängliche Reaktion der Unternehmer auf die Einführung der CE-Kennzeichnung bestand darin, daß sie sich bewusst wurden, daß freiwillige und vorschriftsmäßige nationale Zeichen, in die sie immer ein so großes Vertrauen gesetzt hatten, nun verschwinden sollen. Für viele ist dies weiterhin eine „komplette Überraschung“ und die Notwendigkeit der Abschaffung der alten nationalen Zeichen wird oft nicht verstanden, geschweige denn gut geheißen. Nicht ohne Weiteres akzeptiert wird ferner die Tatsache, daß sich die CE-Kennzeichnung nur auf den harmonisierten Teil (wie in Anhang ZA beschrieben) der neuen europäischen Normen bezieht, und die Unternehmer fragen sich zu Recht, warum die ihnen vertrauten nationalen Zeichen durch ein europäisches Zeichen ersetzt werden mussten, das nur einen Teil des Spektrums, den die ehemaligen nationalen Zeichen umfaßten, abdeckt (konform zu den nun ausgedienten nationalen Normen).

4.0 CE-Kennzeichnung und freiwillige Kennzeichnung

Nur ein System der freiwilligen Kennzeichnung, „das die Bedeutung der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt oder schmälert noch damit zu verwechseln ist“ kann dazu dienen, den „freiwilligen“ Teil einer europäischen Norm abzudecken, der nicht von der CE-Kennzeichnung geregelt wird. Mittels dieser Einschränkung können die Systeme der nationalen und der europäischen Zertifizierung eine Rolle bei der Schaffung von Transparenz und Vertrauensbildung seitens der Käufer spielen. Auf europäischer Ebene wurde aber die CEN-Keymark speziell dafür entwickelt, um diese Rolle zu erfüllen¹. Wie alle freiwilligen Kennzeichnungen kann jedoch auch die Keymark nicht obligatorisch vorgeschrieben werden oder auf obligatorische Weise verwendet werden. Insbesondere bei einer öffentlichen Vergabe dürfen sich die öffentlichen Auftraggeber nicht direkt in den Vertragsspezifikationen darauf beziehen, denn wenn ihre beratenden Architekten und Ingenieure dies tun, verlangen sie damit ein höheres Niveau der Konformitätsbescheinigung, was Handelshindernisse schaffen würde.

¹ Dieses Zeichen wurde im Zuge der Entschließung des Rates vom 18. Juni 1992 geschaffen.

Diese Entwicklung in der Folge der Einführung der CE-Kennzeichnung ist bedauerlich und könnte in den kommenden Jahren zu Bedenken, Schwierigkeiten und Missverständnissen führen. Es besteht jedoch eine breite Übereinstimmung darüber, wie die Schwierigkeit im Rahmen öffentlicher Aufträge angegangen werden kann:

- Die öffentlichen Auftraggeber und ihre Bevollmächtigten können zusätzliche Anforderungen, die über den gemäß CE-Kennzeichnung vorgesehenen Rahmen hinausgehen, verlangen und müssen dabei ihre Anforderungen mit Worten, Zeichnungen, Diagrammen u.ä. beschreiben. Sie können dann folgenden Wortlaut hinzufügen: „Die Konformität mit den zusätzlichen Anforderungen kann zum Beispiel durch Lieferung von Produkten mit der CEN-Keymark oder einem äquivalenten Zeichen nachgewiesen werden“. Aber sie können nicht auf Produkte mit der CEN-Keymark bestehen, denn dies würde, da sie hierdurch ein höheres Konformitätsbescheinigungsniveau verlangten, zu einer Handelsbarriere bei Produkten führen, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie lediglich mit dem CE-Zeichen versehen sind.
- Generell können die gleichen Prinzipien bei Unternehmern angewandt werden, obgleich dies bei einem Unternehmer, der bereits einen Auftrag im Wettbewerb mit anderen Unternehmern gemäß den Bestimmungen der Richtlinien für öffentliche Aufträge erhalten hat, fragwürdig ist. Im Zweifelsfall ist es den Unternehmern anzuraten, denselben Prinzipien zu folgen, die für öffentliche Auftraggeber gelten, auch wenn es schwer vorstellbar ist, daß tatsächlich irgendeine Klage gegen sie erhoben werden kann, wenn sie zum Beispiel auf den Kauf von Produkten mit dem CEN-Keymark bestanden haben.

Die Schwierigkeit für die Unternehmer besteht eher darin, daß die mit der Keymark versehenen Produkte wahrscheinlich teurer sein werden als diejenigen mit einer einfachen CE-Kennzeichnung. Die unter Kostendruck stehenden Unternehmer müssen, um bei Ausschreibungen wettbewerbsfähig zu bleiben, beinahe immer die billigste Lösung wählen, die ihren vertraglichen Verpflichtungen genügt. Unter diesen Umständen ist der Kauf von Produkten mit der CEN-Keymark so gut wie ausgeschlossen, wenn diese teurer sind als lediglich mit dem CE-Zeichen versehene Produkte. Vom Standpunkt derjenigen Unternehmer aus gesehen, die bislang vom Kauf von Produkten profitierten, die zwangsläufig einem höheren Konformitätsbescheinigungsniveau unterlagen, stellt dies eine unerfreuliche Entwicklung dar, die die Unternehmer einem erhöhten Risiko des Erwerbs von nicht immer mit den Spezifikationen übereinstimmenden Produkten aussetzt. Außerdem fürchten diese Unternehmer, daß sie infolgedessen in der Praxis gezwungen sein könnten für die Einbeziehung in die Arbeiten einen „statistisch akzeptablen, nicht erklärungsgemäßen Leistungsprozentsatz“ der CE-gekennzeichneten Bauprodukte zu akzeptieren, was ihrer Ansicht nach inakzeptabel ist. Auf der Grundlage der jüngsten Gespräche mit den Diensten der Kommission scheint es keine zufriedenstellende Lösung zu geben, die dieses erhöhte Risiko abschwächt, geschweige denn ausräumt.

5.0 Schwierigkeiten bei der Marktüberwachung und der Prüfung vor Ort

Zunächst müssen diverse Punkte verstanden werden:

- Für die Marktüberwachung sind die Mitgliedstaaten zuständig.
- Einige Länder wie Deutschland und Österreich haben kein nationales Marktüberwachungssystem, sondern bevorzugen andere Mechanismen.
- Ferner ist im Falle von Streitigkeiten eine Methode zur Bestimmung der Richtigkeit der im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung erteilten Informationen für Prüfungen der Unternehmer auf der Baustelle dringend erforderlich.

Die FIEC hat vorgeschlagen, die Europäische Kommission solle die Initiative ergreifen, um anerkannte europäische Systeme für „pass/fail“-Tests von Bauprodukten einzuführen, was den Vorteil hätte, daß diese für die Nutzung nach Ermessen der Behörden und der Unternehmer der Mitgliedstaaten entwickelt und anerkannt werden könnten. Der Haltung der Kommission, die einfach nur die Augen vor dem verschließt, was in den Mitgliedstaaten geschieht, wäre eine kohärentere Umsetzung der Richtlinie vorzuziehen.

Die Unternehmer haben zudem ihren Bedenken bezüglich der werkseigenen Produktionskontrollverfahren in Verbindung mit CE-gekennzeichneten Produkten, die aus Drittstaaten in den EWR importiert werden, Ausdruck verliehen. Auch wenn jeder Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter (Art. 4.6) für die CE-Kennzeichnung aller in den EWR importierter Produkte haftet, stellen diese Produkte in praktischer und logistischer Hinsicht sowie in Bezug auf die Zuständigkeiten eine zusätzliche Herausforderung der Überwachung für die Marktaufsichtsbehörden dar.

Während das Subsidiaritätsprinzip gegenüber den Mitgliedstaaten einzuhalten ist, vertritt die FIEC die Ansicht, daß die Kommission gemeinsame Ansätze für diese potentiellen Schwierigkeiten entwickeln sollte. Solche Maßnahmen würden auch die Glaubwürdigkeit von Artikel 15 der Richtlinie erhöhen, nach dem die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, daß die CE-Kennzeichnung korrekt verwendet wird und daß zu Unrecht CE-gekennzeichnete Produkte effektiv und unverzüglich vom Markt genommen werden.

6.0 Zukünftige Entwicklung

Beinahe 15 Jahre sind inzwischen seit Verabschiedung der Bauprodukterichtlinie vergangen und erst jetzt sehen wir allmählich die ersten Reaktionen des Sektors auf die Markteinführung einer ganzen Reihe an CE-gekennzeichneter Bauprodukte. Dies stellt eine kritische Phase für die Umsetzung der Richtlinie dar, die von allen Betroffenen ganz genau überwacht werden muß. Das Vertrauen in die CE-Kennzeichnung wird für den Erfolg des gesamten Projekts entscheidend sein. Es sind bereits mehrere Punkte, die Anlaß zur Besorgnis geben, offensichtlich geworden, die so wirkungsvoll wie möglich anzugehen sind:

- Die Beziehung zwischen CE-Kennzeichnung und freiwilliger Kennzeichnung sowie die Rolle und Grenzen der beiden. Hier ist eine breit angelegte Sensibilisierungskampagne erforderlich.
- Die Kommission braucht einen einheitlichen Ansatz bei der CEN-Keymark. Es ist der FIEC unverständlich, warum einige Generaldirektionen der Kommission die Keymark bekämpfen, während andere sie unterstützen.
- Die Kunden, ihre Berater und die Unternehmer müssen die Auswirkungen der verschiedenen Kennzeichnungssysteme, die Verwendungsvorschriften, ihre Grenzen und die sich daraus möglicherweise ergebenden Haftungsaspekte verstehen können, insbesondere, wenn es um öffentliche Ausschreibungsverfahren geht.
- Die Kommission sollte kein Desinteresse an der „Marktüberwachung“ zeigen unter dem Vorwand, daß diese vollständig unter den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten falle. Den Mitgliedstaaten sollte ein Leitfaden an die Hand gegeben werden, in dem

erläutert wird, was im Hinblick auf die Entwicklung gemeinsamer Verfahren nötig ist, die sicher stellen, daß nicht korrekt gekennzeichnete Produkte gemäß den Bestimmungen der Richtlinie tatsächlich und effizient vom Markt genommen werden.

Die FIEC meint, daß die Europäische Kommission mit der Entschließung des Rates vom 10. November 2003 zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Verbesserte Umsetzung der Richtlinien des neuen Konzepts“ (2003/C 282/02) über die Mittel verfügt, um viele Bedenken der FIEC anzugehen. Die Kommission sollte prüfen, warum in der neuen öffentlichen Vergaberichtlinie das Ecolabel ausdrücklich Erwähnung findet, obwohl es sich dabei um eine freiwillige, mit der CEN-Keymark vergleichbare Kennzeichnung handelt, während andere freiwillige Initiativen verboten zu sein scheinen. Die FIEC ist gewillt, die Kommission hierbei zu unterstützen.

Stellungnahme der FIEC zur Mitteilung der Kommission: Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling (KOM(2003)301 – 27/05/2003) 28/11/2003

[...]

Einleitung

Die FIEC erkennt an, daß die Bauwirtschaft ein bedeutender Abfallerzeuger in der EU ist. Jede zukünftige Strategie für Abfallvermeidung und -recycling wird potenziell große Auswirkungen auf die Branche haben. Aus diesem Grund begrüßt es die FIEC, so früh zum Konsultationsprozess beitragen zu können. Die Recyclingrate schwankt zwischen den Mitgliedstaaten beträchtlich und reicht von 90% in einigen Ländern bis lediglich 20% in anderen. In den Niederlanden haben zum Beispiel die Knappheit an Rohmaterial für Landschaftsbau und Straßenerneuerung und in jüngerer Zeit die eingeführten hohen Deponiegebühren zu einer Erhöhung der Recycling- und Wiederverwertungsraten geführt. In Europa liegt die Recyclingrate bei Bau- und Abbruchabfällen Schätzungen zufolge derzeit bei über 50%. Die FIEC ist der Ansicht, daß der Bausektor einen großen Beitrag zur Wiederverwendung und zum Recycling von Materialien liefert und sich bemüht, alle einer Annahme guter Verfahrensweisen in diesem Bereich im Wege stehende Hindernisse zu beseitigen.

Es gibt zwei wesentliche Punkte, die Probleme bereiten. Aus der Kommunikation mit unseren Mitgliedern geht folgendes hervor:

1. Aushub

Wird Material direkt vor Ort wiederverwendet, betrachten die Behörden dies generell nicht als Abfall. Wenn dieses Material nun aber von der Baustelle weggeschafft wird, um zu denselben

Zwecken an anderer Stelle verwendet zu werden, dann gilt es im Sinne der Definition der Gemeinschaft als Abfall. Der Statuswechsel des Materials, der allein auf dessen Bestimmung basiert, bleibt nicht ohne Folgen. Er führt für das betroffene Unternehmen zu erheblichen zusätzlichen Kosten und zu administrativen Belastungen bei der weiteren Verwendung oder Entsorgung, was sich in den Baukosten widerspiegelt. Je höher die Zwänge, desto stärker schlagen sich diese auf die dem Kunden in Rechnung gestellten Kosten nieder, ganz zu schweigen von den Auswirkungen für die Kommunalbehörden. Es scheint deshalb angebracht, natürliche Materialien, die nicht umgeformt oder verunreinigt werden und in ihrem natürlichen Zustand entweder direkt vor Ort oder an einem anderen Produktionsstandort verwendet werden können, von der Abfalldefinition auszunehmen.

2. Bau- und Abbruchabfälle

Materialien, die von einem Teilabbruch oder der Demontage von Bauten stammen, sind wiederverwertbar (wie etwa Granitumrandungen, Innentischlerarbeiten, Natursteine, Fliesen etc.). Diese Materialien können gegebenenfalls nach Sortierung oder Reinigung (z.B. Ziegel) entweder gemäß ihrer ursprünglichen Verwendung wieder eingesetzt oder bei der Fertigung neuer Produkte beigemischt werden. Darüber hinaus werden aus Bau- und Abbruchmaterialien hergestellte Aggregate immer noch als „Abfall“ eingestuft, obwohl sie einen Recyclingprozess durchlaufen haben und anerkannten Spezifikationen entsprechen. Diese Materialien sollten nicht als „Abfall“ betrachtet werden.

Zukünftige Entwicklung

Die FIEC ist der Meinung, daß jede zukünftige legislative oder steuerliche Maßnahme, die auf bessere Abfallmanagementpraktiken innerhalb der EU abzielt, ohne eine Überarbeitung des derzeitigen Rahmens und dessen Umsetzung nicht vollständig effektiv sein wird. Es bestehen offenkundig Unstimmigkeiten bei der Umsetzung und Anwendung von Abfallverordnungen und -richtlinien in den EU-Mitgliedstaaten. Vieles davon geht auf die „Abfalldefinition“ zurück, wie sie später durch Gerichtentscheidungen und wenig hilfreiche (Fehl-) Interpretationen durch die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten geändert wurde.

Die „Abfalldefinition“ ist der Grundpfeiler der Abfallgesetzgebung und folglich wird die Absicht der Europäischen Gemeinschaften, gleiche Bedingungen unter den Mitgliedstaaten zu schaffen, durch solche Uneinheitlichkeiten bei der Interpretation zur Farce. Die FIEC unterstützt nachdrücklich den Vorschlag der Kommission im 6. Umweltaktionsprogramm bezüglich einer „Klarstellung der Unterscheidung zwischen Abfall und Nicht-Abfall“. Sehr begrüßt würde zudem eine Anleitung hinsichtlich der Frage, wann Abfall aufhört, Abfall zu sein.

Definition von Abfall

Unstimmigkeiten bei der Interpretation der Definition von Abfall haben zu einer Verzerrung des EU-Verständnisses der Bedeutung von Abfall in der Bauwirtschaft geführt. Insbesondere der Einschluß von inertem Aushub (der im Laufe von Bauarbeiten mit minimaler Verarbeitung und ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt wiederverwendet werden kann) in die Definition von Abfall hat zu enormen Problemen in unserem Sektor geführt.

Im Einklang mit der Strategie, nach der Abfall ohne Schaden für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt entsorgt werden soll, wird die Kommission gebeten, bei der Festlegung zukünftiger legislativer oder steuerlicher Maßnahmen für Abfallmanagement die inerte Natur der Hauptbestandteile der Bau- und Abbruchabfälle in der EU – nämlich Beton, Ziegel und Fliesen – zu berücksichtigen. Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt muß ein risikobezogener Ansatz beim Bau- und Abbruchabfallmanagement entwickelt werden.

[...]

Die FIEC versteht, daß strenge Kontrollen erforderlich sind, um negative Auswirkungen von Abfällen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden, aber der derzeitige Gesetzesrahmen schadet der Umwelt mehr, als daß er ihr nutzt. Es ist klar, daß die anhaltende übervorsichtige Interpretation der Abfalldefinition in diesem Fall ein kommerzielles Hindernis für die Verwendung von recycelten Aggregaten schaffen wird. Da der überwiegende Teil von Bau- und

Abbruchabfällen aus Beton, Ziegeln und Fliesen besteht, gerät die Bauwirtschaft in eine beinahe unmögliche Lage, wenn die Menge des jährlich dem Recyclingkreislauf zugeführten Abfalls erhöht werden soll. Primäraggregate sind aufgrund der Tatsache, daß sie nicht unter die Abfalldefinition fallen, nicht nur preiswert, sondern auch vorteilhaft, weil sie keiner Genehmigung für Lagerung, Transport oder Verwendung bedürfen. Warum sollte angesichts dieser klaren Vorteile ein Unternehmen eine Alternative nutzen wollen, die das Risiko einer strafrechtlichen Haftung und einer Erhöhung der Gesamtkosten in sich birgt?

Schlußfolgerung

Wie bereits angeführt, sieht sich die FIEC zwei Hauptproblemen gegenüber, nämlich der Einstufung als „Abfall“ von:

- inertem Aushub, der von den Baustellen zur Wiederverwendung anderenorts abtransportiert wird und
- zum Recycling oder zur Wiederverwertung bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist die FIEC der Ansicht, daß bei der Einführung neuer Gesetzesvorschriften mit dem Ziel der Reduzierung des Volumens an Bau- und Abbruchabfällen, die auf der Deponie entsorgt werden (wie im 6. Umweltaktionsprogramm vorgeschlagen), die beträchtlichen Hindernisse, mit denen es der Bausektor zu tun hat, angegangen werden müssen. Solange die Abfalldefinition in den Mitgliedstaaten auf so inkohärente Weise interpretiert wird, werden sich die Hersteller von recycelten Aggregaten in einer Position ohne rentablen Markt wiederfinden. Die Verfolgung eines risikobezogenen Ansatzes unter angemessener Berücksichtigung der im Sektor gegebenen Marktrealitäten ist deshalb unerlässlich. Natürlich sollte auch die Abfallvermeidung an der Quelle und der unnötige Verbrauch von Rohmaterial über die effektive Nutzung der Bau- und Abbruchabfälle stets Beachtung finden.

Alle weiteren Änderungen in der Abfallmanagementgesetzgebung sollten die Entwickler und Designer bestärken, Abfallvermeidung im Rahmen von Lebenskreislauf-Baustrategien zu betrachten. Die FIEC geht davon aus, daß dies einen Weg darstellen könnte, um bestimmte Bauprojekte oder -prozesse von der administrativen Belastung durch die bestehenden Abfallmanagement-Anforderungen auszunehmen.

Die FIEC ist weiter der Meinung, daß die Kommission bei der Ausarbeitung neuer Gesetzesvorschriften und steuerlicher Maßnahmen vorsichtig sein sollte, bis es durch die Erfordernisse der Abfallstatistik-Verordnung möglich ist, genaue Trend-Daten zu erhalten. In der Zwischenzeit könnte die Kommission einen großen Beitrag zur Verbesserung des Abfallmanagements und Recyclings innerhalb der EU leisten, indem sie eine verlässliche Neuformulierung ihrer ursprünglichen Absicht hinsichtlich der Abfalldefinition und der Frage, wann der Abfall aufhört, Abfall zu sein, vornimmt.



Vorsitzender: Eero Makkonen, FIN
Berichterstatter: Hasso von Pogrell, EIC

Die Volksbefragungen in Malta (8/3/2003), Slowenien (23/3/2003), Ungarn (12/4/2003), Litauen (10.-11/05/2003), der Slowakei (16.-17/5/2003), Polen (7.-8/6/2003), der Tschechischen Republik (13.-14/6/2003), Estland (14/9/2003) und Lettland (20/9/2003) haben den Weg für eine der größten Herausforderungen in der Geschichte der EU geebnet: die Erweiterung der Europäischen Union mit derzeit 15 Mitgliedstaaten zum Europa von Morgen mit 25 Mitgliedstaaten ab dem 1/5/2004. Dieses Ziel konnte durch den EU-Gipfel am 13.12.2002 in Kopenhagen verwirklicht werden, bei dem die Beitrittsverhandlungen mit zehn Bewerberländern, acht davon aus Mittel- und Osteuropa, abgeschlossen wurden.

Die Verhandlungen haben im November 1998 mit einer ersten Gruppe von Ländern wie Estland, Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern begonnen. Im März 2000 begannen die Verhandlungen mit einer zweiten Gruppe von Bewerberländern, bestehend aus Bulgarien, Lettland, Litauen, Rumänien, der Slowakei und Malta. Mit Ausnahme von Rumänien und Bulgarien (die der EU im Jahr 2007 beitreten möchten) werden alle Länder nach Unterzeichnung der Beitrittsabkommen am 16/4/2003 und nach Abschluß der Ratifizierungsprozesse zu Vollmitgliedern der EU werden und erhalten damit das Recht, einen Kommissar vorzuschlagen und sich an den Wahlen zum Europaparlament im Juni 2004 zu beteiligen.

Der Beitrittsprozeß hat zu einem größeren Informationsbedarf geführt, insbesondere auf Seiten der Bewerberländer im Hinblick auf den „gemeinschaftlichen Besitzstand“, den sie durch ihren Beitritt zur EU akzeptieren. Die FIEC leistet durch einen regen Informationsaustausch mit ihren Mitgliedsverbänden in den Bewerberländern im Rahmen des so genannten „Screening-Prozesses“, der eine Analyse der Übereinstimmung der existierenden nationalen Gesetzgebung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand beinhaltet, ihren Beitrag zum Erweiterungsprozeß.

Diese Unterstützung besteht darin, das Verständnis der EU-Dokumente durch die Lieferung zusätzlicher Informationen und Vorschläge zu den verschiedenen Aspekten in Verbindung mit der Bauwirtschaft zu erleichtern, die sich sowohl im Hinblick auf den Screening-Prozeß als auch auf die derzeitige EU-Gesetzgebung ergeben.

Folgende Aspekte wurden als vorrangig eingestuft:

- die EU-Richtlinien zum gemeinschaftlichen Besitzstand (Theorie und Praxis)
- der soziale Dialog
- Marktzugang / Wettbewerb / Freizügigkeit
- der Erfahrungsaustausch mit Verbänden aus den alten 15 EU-Mitgliedsländern
- das Verbandsmanagement, die Serviceleistungen für die Mitglieder
- die EU-Programme als Unterstützung für die Erweiterung und die Integration (PHARE, ISPA etc.)

Bei den Sitzungen der „CEEC“-Gruppe am 11/4/2003 in Brno, Tschechische Republik, am Rande der internationalen Baumesse in Brno, und am 25/11/2003 in Brüssel wurden ferner folgende vorrangige Themen herausgestellt:

- die Diskussion über die jüngsten Entwicklungen auf EU-Ebene in Brüssel, insbesondere über das Legislativpaket „öffentliches Beschaffungswesen“ und über Themen in Verbindung mit dem sozialen Dialog
- der Erfahrungsaustausch zum Thema Verbandsmanagement und Serviceleistungen auf der Grundlage von zwei detaillierten Präsentationen zu diesen Themen von Vertretern der finnischen und deutschen Mitgliedsverbände
- erste Diskussionen über die Zusammenfassung der CLR-Studie über den sozialen Dialog sowie über die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerverbände in sechs mittel- und osteuropäischen Ländern
- der Informationsaustausch zum derzeitigen Stand der Tarifverträge in einigen mittel- und osteuropäischen Ländern zwecks Vorbereitung eines zukünftigen Workshops zu diesem Thema.

Neue und zukünftige EU-Mitglieder

Die Europäische Kommission hat vor dem politischen Hintergrund der Agenda 2000 vorgeschlagen, den PHARE-Fonds in erster Linie zur Vorbereitung der Bewerberländer auf eine EU-Mitgliedschaft zu verwenden und vornehmlich Unterstützung im Hinblick auf die höchsten Prioritäten bei der Übernahme des gemeinsamen Besitzstands zu leisten, wie beispielsweise die Gründung von Institutionen und die Gewährung von Investitionshilfen. Die Europäische Union wird zwischen 2000 und 2006 1,5 Milliarden € jährlich im Rahmen des PHARE-Fonds zur Verfügung stellen, wovon rund 30 Prozent für die Einrichtung von Institutionen und 70 Prozent für die schrittweise Anpassung der Industrien und der Infrastrukturen der Bewerberländer an das EU-Niveau ausgegeben werden.

(Weitere Informationen unter: <http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/phare/index.htm>).

Der ISPA-Fonds (ein strukturpolitisches Instrument für die Vorbeitrittsphase), ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, wurde am 1. Januar 2000 eingerichtet und wird zwischen 2000 und 2006 rund 1 Milliarde € jährlich zur Förderung der Sektoren Verkehr und Umwelt in den 10 mittel- und osteuropäischen Ländern zur Verfügung stellen.

(Weitere Informationen unter: <http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ispa.htm>).

Die Ad-hoc-Gruppe Mittel- und Osteuropa hat sich zum Ziel gesetzt, innerhalb der FIEC auch weiterhin als spezifische Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen den FIEC-Mitgliedsverbänden aus den Ländern der „alten“ und der „neuen“ EU zu fungieren, und zwar sowohl vor als auch nach der Erweiterung am 1/5/2004.



Vorsitzender: Helmut Hubert (D)
Berichterstatter: Elmar Esser (D)
 Ulrich Paetzold (FIEC)

Durch die KMU-Struktur der Bauwirtschaft und die aktive Beteiligung von KMU-Unternehmern in den FIEC Mitgliedsverbänden ist es sichergestellt, daß die speziellen Bau-KMU-Interessen Eingang in die Arbeiten auf europäischer Ebene bei der FIEC finden. Der einmalige Vorteil und die große Stärke aller Veröffentlichungen und Stellungnahmen der FIEC ist es daher, daß sie auf dem Konsens von Bauunternehmen jeder Größe und aus allen Fachbereichen des Hoch- und Tiefbaus aus 25 europäischen Ländern beruhen und nicht auf Partikularinteressen.

Wegen der auch in den politischen Diskussionen immer wieder betonten großen Bedeutung von KMUs für die wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union hat die FIEC die Funktion der KMU-Koordinierung eingerichtet. Dadurch besteht bei der FIEC auf europäischer Ebene eine zusätzliche Garantie für die angemessene Berücksichtigung von KMU-Interessen.

Zusätzlich zu dieser Mitarbeit an allen Themen, die in den FIEC Kommissionen und Unterkommissionen behandelt werden, befaßt sich die Koordinierungsgruppe mit einigen Projekten, die die konkrete Situation von Bau-KMUs betreffen.

Beteiligung von Bau-KMU an der europäischen Normung

Auf Anregung der FIEC organisierte die EU-Kommission am 16. Januar 2004 ein „Europäisches Seminar über die Förderung von Handwerk und KMU im Bereich der Normung“.

In den vorbereitenden Gesprächen herrschte Einigkeit, daß diese Veranstaltung dem Konsortium NORMAPME-UEAPME die Möglichkeit geben sollte, bislang nicht eingebundenen, repräsentativen Verbänden über ihre Tätigkeiten zu berichten und effektive Formen der Zusammenarbeit zu finden. In der Praxis ist das wesentliche Betätigungsfeld von NORMAPME-UEAPME die Bau-Normung. In diesem Bereich vertritt die FIEC, als erstes assoziiertes Mitglied des CEN, seit vielen Jahren die Interessen

der Bauunternehmer in der europäischen Normung, die maßgeblich von den Bauprodukte-Herstellern beeinflusst wird.

Die Ergebnisse dieses Seminars werden von der Kommission in den offiziellen „minutes“ (OR=EN) in einer Liste von 12 Punkten zusammengefaßt, in denen der festgestellte Bedarf und die erhobenen Forderungen dargestellt werden:

- dringender Bedarf an einer speziellen EU-Strategie
- Schaffung von mehr KMU-Normungs-Experten
- Hilfe bei der Überwindung sprachlicher Barrieren
- gleiche Qualitätsstandards für EU- und Import-Produkte und -Dienstleistungen
- Überprüfung von Konformitätsanforderungen, die von KMUs nicht erfüllt werden können
- Einrichtung eines zentralen Normungsreferats mit Kontaktpunkten in allen Generaldirektionen
- Beihilfen oder Steuervorteile für KMUs zur breiteren Nutzung von ECO-Labels und EMAS
- Studie über eine KMU-freundlichere Integrierte Produkt-Politik (IPP)
- Förderung der Weiterbildung von KMUs über lokale Vereinigungen
- einfache und verständliche Information über Normen in der erweiterten EU
- Hilfe für die Beteiligung einer größeren Anzahl von KMU-Vertretern in Technischen Ausschüssen
- Erstellung und Verbreitung von praktischen Hinweisen in den nationalen Sprachen

Die Kommission stellt fest, daß alle diese Punkte gemeinsamer Anstrengungen aller Beteiligten ebenso bedürfen, wie spezieller Seminare für KMUs. Dabei soll ihr Verständnis für die Bedeutung der Normung geweckt, die ihnen zur Verfügung gestellte Information gesteigert und ihre Vertretung in Technischen Ausschüssen verstärkt werden. Abschließend äußert die Kommission ihre Zufriedenheit mit dem Seminar, das sein Ziel erreicht habe. Die Kommission werde jetzt dies alles mit NORMAPME besprechen, um eventuell die gegenwärtige Arbeit zu verbessern und einige Lösungen für die aufgeworfenen Punkte zu finden.

97% KMU mit weniger als 20 Beschäftigten

Die Zeit seit diesem Seminar ist zu kurz, um beurteilen zu können, ob diesen Schlußfolgerungen auch die entsprechenden Taten folgen. Jedenfalls ist das Ziel, sicherzustellen, daß das hier eingesetzte Geld des europäischen Steuerzahlers so effektiv wie möglich für die Förderung der KMU-Beteiligung an den Normungsarbeiten verwendet wird.

Vergaberegeln und Praxis unterhalb der EU-Schwellenwerte

In zunehmendem Maße zeigen KMU Bauunternehmer Interesse an grenzüberschreitender Tätigkeit. Die fortschreitende Entwicklung des europäischen Binnenmarktes führt also offensichtlich dazu, daß sich auch kleinere und mittelgroße Bauunternehmen für die Auslandstätigkeit, meist im grenznahen Bereich interessieren. Leider stoßen sie dabei oft auf Probleme, auf die sie sich nicht richtig vorbereiten können, wie z.B. Vergabeverfahren oder Rechtsschutzmöglichkeiten, die zwar den Grundprinzipien des EU-Vertrags entsprechen, nicht aber den viel detaillierteren EU-Richtlinien. Dieses Problem stellt sich insbesondere den Bau-KMUs, da der Wert der meisten sie interessierenden Aufträge unterhalb der Schwellenwerte der EU-Richtlinien liegt.

Vor diesem Hintergrund werden auch weiterhin durch die Befragung der Mitgliedsverbände die entsprechenden Informationen über Vergaberegeln und Vergaberechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte gesammelt, um sie interessierten Bauunternehmern in Form einer Datenbank zur Verfügung stellen zu können.

Das Unternehmen

Die meisten KMUs beteiligen sich nicht an Ausschreibungen für größere Projekte, da sie nicht über die erforderlichen Kapazitäten verfügen. Auf diese Weise finden sie sich oft in der Rolle des Nachunternehmers größerer Unternehmer, die den Zuschlag erhalten haben. Diese Form der Zusammenarbeit ist in der Bauwirtschaft seit langen Zeiten erfolgreich praktiziert. Gleichwohl besteht bei KMUs auch das Interesse, im direkten Vertrag mit dem Auftraggeber tätig zu werden. Dies kann insbesondere durch die projektbezogene Zusammenarbeit einiger KMUs geschehen, deren know-how und Kapazitäten sich so ergänzen, daß die gesamten Anforderungen eines größeren Projektes erfüllt werden. Die Koordinierungsgruppe wird untersuchen, ob eine

entsprechende Datenbank oder ein Verbandsnetzwerk eine zusätzliche Hilfe für KMU-Unternehmer darstellen kann.

Im Bereich der Bau-KMUs trifft man häufig den mitarbeitenden Eigentümer, bzw. mitarbeitende Familienmitglieder, vielfach in der Nachfolge mehrerer Generationen, die das Unternehmen geführt haben. Da der traditionell übliche, quasi automatische Übergang eines Unternehmens auf die nächste Generation heute nur noch in abnehmendem Maße stattfindet, stellt sich in ständig wachsendem Umfange die Frage nach dem Firmenübergang bzw. der Unternehmensnachfolge. Die Koordinierungsgruppe wird untersuchen, ob eine entsprechende Datenbank oder ein Verbandsnetzwerk in solchen Situationen eine zusätzliche Hilfe für den Unternehmer darstellen kann.

Gespräch mit dem „Mr. KMU“ der EU-Kommission

Zur besseren Koordinierung der KMU-Belange und als zentralen Ansprechpartner hat die EU-Kommission vor einiger Zeit die Position des „Mr. KMU“ („SME envoi“) in der Generaldirektion „Unternehmen“ eingerichtet und mit dieser Aufgabe Herrn Timo Summa, Direktor in der Generaldirektion, beauftragt.

In einem Gespräch am 24. November 2003 hatte eine Präsidiumsdelegation der FIEC die Gelegenheit, mit Timo Summa über einige spezifische Themen von Bau-KMUs zu sprechen, wie z.B. die Beteiligung von Bau-KMUs an der europäischen Normung, die Beteiligung von Bau-KMUs an öffentlichen Aufträgen, insbesondere die Frage der anwendbaren Regeln unterhalb der Schwellenwerte, und die Folgen der EU-Erweiterung für Bau-KMUs in den „alten“ und „neuen“ EU-Mitgliedstaaten.

Im Ergebnis herrschte Einigkeit darüber, daß alle diese Themen im Prinzip auch bei der Kommission bekannt sind, daß entsprechende Vorschläge oder Aktionen entweder bereits in der Diskussion sind oder noch vorbereitet werden und daß die Anregungen der FIEC in diese Arbeiten einfließen werden, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Präsident:

José Luis Vega, E
(-9/2003)



Karl Rönnerberg, D
(9/2003-)



Direktor:

Frank Kehlenbach,
EIC



A. Organisation

Die European International Contractors (EIC) ist als Verein deutschen Rechts in Berlin (Deutschland) eingetragen. Mitglieder der EIC sind Verbände der Bauwirtschaft aus 15 Ländern, die direkt oder indirekt der FIEC angeschlossen sind.

Die EIC ist ein rechtlich unabhängiger Verband, der eng mit der FIEC zusammenarbeitet. Gemäß eines 1984 von beiden Verbänden unterzeichneten Protokolls nehmen die EIC und die FIEC komplementäre Aufgaben wahr. Während die FIEC als Sprecherin der europäischen Bauwirtschaft im Rahmen des europäischen Harmonisierungs- und Integrationsprozesses in engem Kontakt zu den Institutionen der Europäischen Union steht, zielt die Tätigkeit der EIC in erster Linie auf eine Verbesserung der internationalen Rahmenbedingungen für die europäischen Bauunternehmer ab. Zu diesem Zwecke unterhält die EIC Beziehungen zu internationalen und sonstigen Organisationen, deren Tätigkeiten für das Bauen im Ausland von Bedeutung sind.

Im Jahr 2003 setzte sich der EIC-Board folgendermaßen zusammen:

José Luis Vega	Spanien
<i>Präsident (bis Sept. 2003)</i>	
Karl Rönnerberg	Deutschland
<i>Präsident (seit Sept. 2003)</i>	
Johan Beerlandt	Belgien
<i>Vizepräsident</i>	
Esko Mäkelä	Finnland
<i>Schatzmeister</i>	
Per Hofvander	Schweden
Martyn Palmer	Vereinigtes Königreich
Michel Démarre	Frankreich
Alessandro Salini	Italien
Jac. G. van Oord	Niederlande

Präsident Karl Rönnerberg vertritt die EIC im Präsidium der FIEC.

B. Aufgaben und Ziele

Die EIC verfolgt die Ziele,

- die Interessen der europäischen Bauwirtschaft bei allen mit dem internationalen Baugeschäft zusammenhängenden Fragen zu vertreten und zu fördern;
- den Meinungs austausch mit internationalen und anderen relevanten Organisationen zu fördern, um das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld für das internationale Baugeschäft zu verbessern und
- den interessierten Bauunternehmern ein einzigartiges Forum für den Erfahrungsaustausch zu Fragen des internationalen Baugeschäfts zu bieten.

Aus dem breiten Spektrum der im Namen der europäischen Bauwirtschaft auf internationaler Ebene zu vertretenden Interessen wurden folgende Bereiche als vorrangige Themen ausgewählt:

- I. die internationale Finanzierung von Infrastrukturprojekten, einschließlich BOT und PPP;
- II. die internationalen Ausschreibungsverfahren;
- III. die internationalen Musterbauverträge (FIDIC);
- IV. die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und alternative Möglichkeiten zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten
- V. die Exportkreditversicherung;
- VI. die Beseitigung von Hindernissen für den Marktzugang im internationalen Baugeschäft;
- VII. die Beziehungen zur Weltbank.

I. Internationale Finanzierung von Infrastrukturprojekten

Auf internationaler Ebene ist eine ständig wachsende Diskrepanz zwischen dem Bedarf an Infrastrukturen und den zur Finanzierung dieser Art von Investitionen in den öffentlichen Haushalten verfügbaren Mitteln festzustellen. Diese Tendenz hat sich durch die Auswirkungen der Finanzkrisen in Südostasien, Russland und Brasilien im Laufe des Jahres 1998 noch

verstärkt. Die Bauwirtschaft gehört zu denjenigen Bereichen, die – insbesondere aufgrund der Kürzung von Investitionen in die Infrastrukturen – als erste unter wirtschaftlicher Stagnation oder Rezession zu leiden haben. Leider verlagern sich auch die Kapitalzusagen der internationalen Finanzinstitute, denen in vielen Fällen eine Katalysatorfunktion zukommt, von Investitionen in die Infrastrukturen zu Strukturkrediten, um die Zahlungsbilanz der Schuldnerländer auszugleichen und ihre Programme für den Finanzsektor zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund wird die Möglichkeit der privaten Finanzierung komplexer Bauvorhaben in Verbindung mit BOT (Build-Operate-Transfer)-Projekten bzw. öffentlich-privaten Partnerschaften (PPP) immer häufiger zum ausschlaggebenden Faktor im internationalen Wettbewerb. Im Rahmen solcher Modelle treten die Bauunternehmen selbst als Sponsoren auf, die die Projektdurchführung eigenständig vorantreiben.

Die wachsende Bedeutung von BOT/PPP-Projekten mitsamt den damit einhergehenden außergewöhnlichen Risiken, die sich aus den langwierigen und komplexen Rechtsstrukturen dieser Modelle ergeben, hat zur Gründung der Arbeitsgruppe „Finanzierung“ geführt. Diese Arbeitsgruppe hat mit dem Ziel, sowohl der öffentlichen Hand als auch den nationalen und internationalen Finanzierungsinstitutionen ein effizientes Beratungsdokument zur reibungslosen und effizienten Vorbereitung und Durchführung privat entwickelter Infrastrukturprojekte an die Hand zu geben, das „EIC Weißbuch zu BOT/PPP-Projekten“ erstellt, in das ihr Fachwissen als Investoren und Konzessionäre über die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für erfolgreiche BOT/PPP-Modelle eingeflossen ist. Im wesentlichen hat sich die Arbeitsgruppe dabei darauf konzentriert, Verbesserungsvorschläge für das Projektumfeld, die Projektvorbereitung, das Ausschreibungsverfahren und die Verknüpfung unterschiedlicher Finanzierungsarten und -quellen sowie die Risikoverteilung zwischen den beteiligten Parteien herauszuarbeiten.

Dieses „EIC-Weißbuch“ wurde Vertretern der Internationalen Finanzierungsinstitutionen (IFIs), der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regierungen, insbesondere aus den mittel- und osteuropäischen Ländern, im Rahmen eines Einführungsseminars am 23. Juni 2003 in Brüssel vorgestellt.

In einem von der OECD am 11. März 2004 in Paris veranstalteten Seminar erläuterte die EIC ihr Verständnis von der Rolle der Offiziellen Entwicklungshilfe für PPP in den Entwicklungsländern. Die EIC stellte in einem Workshop zum Thema „Synergien zwischen der offiziellen Entwicklungshilfe und den ausländischen Direktinvestitionen“, die potentielle Katalysatorfunktion der offiziellen Entwicklungshilfe beim Anlocken von privaten Investitionen für PPP, z.B. durch die Entwicklung von Infrastrukturfonds und/oder

Instrumenten zur Absicherung gegen Risiken, vor. An diesem Workshop nahm eine gemischte Gruppe aus verschiedenen, am Thema interessierten Parteien teil, mit dem Ziel, Kernbereiche für die Entwicklung und die Durchführung von Investitions- und Entwicklungshilfestrategien sowie Bereiche für eine Kooperation zwischen der OECD und anderen betroffenen Parteien festzulegen. Er fand in der ersten Projektphase statt und kann als Brainstorming-Sitzung bezeichnet werden. Die EIC stützte ihre Präsentation auf die im „EIC-Weißbuch“ veröffentlichten Empfehlungen und forderte die OECD-Geberländer dazu auf, einen Teil ihrer Entwicklungshilfe in Instrumente für eine Verbesserung der Kreditbedingungen oder in eine Infrastrukturbank zu investieren. Einige OECD-Geberländer, die bereits innovative Konzepte zur Förderung der öffentlich-privaten Partnerschaften anwenden, zeigten sich kooperativ. Einige Geberorganisationen, einschließlich derjenigen der Europäischen Union selbst, scheinen allmählich den Bedarf an einer stärkeren Förderung der finanziellen Anreize für Infrastrukturinvestitionen zu erkennen.

II./III. Internationale Ausschreibungsverfahren und Musterverträge

Die EIC hat in den vergangenen drei Jahren drei Kommentare für Bauunternehmen (EIC Contractor's Guides) zu den 1999 von der FIDIC veröffentlichten „Red, Yellow and Silver Books“ herausgegeben. Diese EIC-Kommentare, die die allgemeine Tendenz der „New Books“ der FIDIC, den Bauunternehmern weitere Baurisiken aufzubürden, stark kritisieren, wurden im weltweit führenden Baufachmagazin veröffentlicht und werden nicht nur über die Internetseite der EIC vermarktet und verbreitet, sondern auch über die FIDIC-Website.

In den kommenden Monaten wird die EIC gemeinsam mit dem britischen Engineering and Physical Sciences Research Council an einer Studie zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für das internationale Bauwesen mitarbeiten. Diese Studie wird sich auf die vier „New Books“ der FIDIC des Jahres 1999 konzentrieren und auf die Entwicklung und Verbreitung von Kenntnissen über die Funktionsweise dieser Verträge und möglicher Quellen für Rechtsstreitigkeiten abzielen. Dem Netzwerk gehören sowohl Akademiker als auch internationale Baugesellschaften, beratende Ingenieure, Rechtsanwälte für Baurecht, Vertreter von Generalunternehmen sowie von internationalen Entwicklungsagenturen an.

Die Arbeitsgruppe „Vertragsbedingungen“ hat in Erwartung dieser eingehenden Studie über das internationale Baugeschäft ihr Augenmerk nun auf die Schritte vor und nach der Vertragsunterzeichnung gelenkt, d.h. auf die Angebotsphase und die Phase der Streitbeilegung. Die EIC ist der festen Überzeugung, daß das traditionelle Ausschreibungs-

verfahren für internationale Bauprojekte – von der Auswahl der Unternehmer bis hin zur Auftragsvergabe – für konventionelle und schlüsselfertige Projekte ungeeignet ist und sich nicht entsprechend den Musterverträgen entwickelt hat. Inzwischen geben sogar einige Entwicklungsagenturen zu, dass der Wettbewerb um das „günstigste Angebot“ häufig nicht zu dem erhofften Ergebnis geführt hat. Folglich wäre es für die internationalen Financiers, Auftraggeber und Unternehmer günstiger, wenn der Präqualifikation und der Ausschreibungsphase durch ein umfassendes, aber transparentes Verfahren mehr Gewicht verliehen würde. Dies würde zu einer Präqualifikation nur derjenigen Bauunternehmer führen, die zu einer erfolgreichen Durchführung des Projekts auch tatsächlich in der Lage sind. Darüber hinaus müssten die technischen Spezifikationen der Auftraggeber in der Ausschreibungsphase mit einer größeren Sorgfalt erfolgen und es sollte zur gängigen Praxis werden, den Bietern alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Tatsache, daß ungeachtet der zahlreichen von den IFIs, wie beispielsweise der EU, der EIB, der EBRD, der Weltbank etc. herausgegebenen praktischen Leitfäden und Empfehlungen immer noch offensichtliche Diskrepanzen zwischen den – theoretisch fairen, transparenten und effizienten – Ausschreibungsverfahren und ihrer in der Praxis unzulänglichen Durchführung auftreten, haben die EIC dazu veranlaßt, mit den Arbeiten an einem Positionspapier zum Thema „Beste Praktiken bei den internationalen Ausschreibungsverfahren“ zu beginnen. Hierbei kann die EIC auf ihre Kommentare zu den Präqualifizierungs-Dokumenten der IFIs und der Multilateralen Entwicklungsbanken aus dem Jahr 2002 sowie zu den Änderungsvorschlägen für die Vergaberichtlinien der Weltbank aus dem Jahr 2003 zurückgreifen.

IV. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und alternative Möglichkeiten zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten

Eine weitere Priorität der EIC in Bezug auf die Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen ist die Förderung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und alternativer Möglichkeiten zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, wie beispielsweise der Dispute Review Board (DRB) und der Dispute Adjudication Board (DAB). In der Bauwirtschaft bestand insbesondere auf internationaler Ebene stets ein besonders großer Bedarf an Mechanismen für eine rasche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauprojekten – am besten sofort auf der Baustelle. Derzeit existieren auf internationaler Ebene zwei zufriedenstellende Systeme zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten auf Baustellen in Verbindung mit Projekten der Weltbank bzw. mit Projekten, die nach den Bestimmungen des 1999 von der FIDIC herausgegebenen „New Books for Major Works“ durchgeführt werden. Die Internationale Handelskammer (ICC) stellte im Mai 2003 ihre

eigenen Regelentwürfe für Dispute Boards vor, die in den späteren Entwürfen vom 10. Oktober und 23. Dezember 2003 überprüft und überarbeitet worden sind.

Die EIC führte daraufhin eine eingehende Überprüfung der verschiedenen Entwürfe durch und machte ihre Bedenken zu verschiedenen Bestimmungen und Begriffen geltend. Die größte Meinungsverschiedenheit zwischen der EIC und der zuständigen Arbeitsgruppe der ICC trat im Zusammenhang mit dem neuen Konzept eines „Combined Dispute Board“ auf, das von den Dispute Board-Bestimmungen der Weltbank und der FIDIC erheblich abweicht und damit für beide Parteien größere Risiken in Bezug auf die Planbarkeit der Zeit- und Kostenkomponente sowie letztendlich auf den Erfolg in sich birgt. Bei der Durchführung des DAB-Verfahrens ist es jedoch von grundlegender Bedeutung, daß den Parteien schon zu Beginn des Verfahrens bekannt ist, ob es am Ende zu einer unverbindlichen Empfehlung oder einer verbindlichen Entscheidung kommen wird. Dies ist insbesondere für Länder oder Parteien relevant, die mit der Befolgung von Empfehlungen von neutralen Gremien noch kaum Erfahrungen haben.

V. Exportkreditversicherung

In den letzten zehn Jahren wurde darüber diskutiert, ob die Exportkreditagenturen (ECAs) – verbindliche – Normen zu umwelt- und sozialpolitischen Aspekten bzw. zu Aspekten in Bezug auf die Menschenrechte festlegen sollten, die auf all ihre Transaktionen Anwendung finden würden. Seit Dezember 2001 hatten sich 24 von 26 OECD-Mitgliedstaaten damit einverstanden erklärt, die so genannten „Gemeinsamen Ansätze zur Umwelt und zu den offiziell unterstützten Exportkrediten“ bei der Feststellung und Beurteilung der Umwelteinflüsse auf Projekte und projektbezogene Exporte, auch bei Investitionsgütern und Dienstleistungen, anzuwenden. Hauptziel der „Gemeinsamen Ansätze“ ist es, „gemeinsame Vorgehensweisen und Prozesse in Bezug auf die Prüfung umweltrelevanter Auswirkungen von Projekten, die von offiziell unterstützten Exportkrediten profitieren, zu entwickeln, mit der Maßgabe, die Äquivalenz der von den einzelnen Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu garantieren, um somit das potentielle Risiko von Handelsverzerrungen zu verringern“. Da sich 15% der im Jahr 2002 in Kategorie A eingeteilten Projekte („Projekte mit möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ... einschließlich Projekte in sensiblen Sektoren oder in sensiblen Gegenden bzw. in deren näherem Umkreis“) auf die Bauwirtschaft beziehen, ist die EIC besorgt hinsichtlich der hohen administrativen Belastung im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kontrollvorschriften des neuen OECD-Konzepts.

Weltweite Tätigkeit

Die OECD-Arbeitsgruppe „Exportkredite und Exportkreditversicherungen“ legte am 7. November 2003 einen geänderten Entwurf der „Gemeinsamen Ansätze“ vor, dessen Verabschiedung bei seiner Anwendung auf die Exportkreditversicherung zu weiteren Problemen führen wird. Die EIC arbeitete daraufhin ein Positionspapier aus, in dem nachdrücklich darauf hingewiesen wurde, wie wichtig die Beachtung der grundlegenden Zielsetzung der Exportkreditversicherungen, nämlich die Förderung der Exporttätigkeit, sei. Angesichts der Tatsache, daß sich das Engagement der ECAs im wesentlichen auf die Gewährung einer Versicherung gegen politische und wirtschaftliche Risiken beschränkt, sind ihre Möglichkeiten zur Verringerung umweltpolitischer, sozialer und kultureller Risiken – im Gegensatz zu denjenigen der internationalen Geldgeber, wie der internationalen Finanzinstitute bzw. der internationalen Geschäftsbanken, die in einer sehr frühen Phase an den Projekten beteiligt werden – verschwindend gering. Dasselbe gilt für die europäischen internationalen Bauunternehmer, da die Bautätigkeit traditionell darin besteht, die auf der Grundlage der von den Auftraggebern und ihren beratenden Ingenieuren vorgegebenen Anforderungen und technischen Kriterien erteilten Anweisungen auszuführen. Dementsprechend wird die Fähigkeit der Bauunternehmer, Umweltaspekte von Bauarbeiten zu beeinflussen, durch die von Dritten ausgearbeiteten Ausschreibungsunterlagen und die in Drittländern geltenden Gesetze beschränkt.

Ungeachtet ihrer eindeutig überzeugenden Argumente ist es der EIC leider nicht gelungen, den geänderten Entwurf der „Gemeinsamen Ansätze“ der OECD in ihrem Sinne zu beeinflussen. Am 18. Dezember 2003 verabschiedeten alle OECD-Mitgliedstaaten die neuen, von den internationalen Finanzinstituten und den umweltnahen Nicht-Regierungsorganisationen begrüßten Bestimmungen, einschließlich der USA, die die Fassung aus dem Jahr 2001 als zu lasch abgelehnt hatten. Die Anwendung dieser Bestimmungen in der Zukunft wird zeigen, ob die „Gemeinsamen Ansätze“ der ursprünglichen Zielsetzung der Exportkreditversicherung, die Exporttätigkeit zu fördern, auch weiterhin gerecht werden können oder ob sie die Finanzierung und Durchführung von Infrastrukturprojekten in den Entwicklungsländern noch weiter erschweren werden.

VI. Beseitigung der Hindernisse für den Marktzugang im internationalen Baugeschäft

Die EIC und die FIEC sind Mitglieder des European Services Forum (ESF), eines informellen Netzes aus führenden europäischen Dienstleistungsunternehmen und europäischen Verbänden des Dienstleistungssektors, das 1998 zur Unterstützung der Europäischen Kommission bei den Verhandlungen über das Allgemeine Abkommen für den Dienstleistungsverkehr

(General Agreement on Trade in Services – GATS) ins Leben gerufen wurde. Das GATS ist eine der drei Säulen der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation – WTO) und zielt auf eine Liberalisierung des Handels in allen Dienstleistungssektoren – vom Fernmeldesektor bis zum Straßenbau – ab. Dem ESF-Netzwerk gehören 43 Unternehmen und 38 europäische Dienstleistungsverbände an, die 20 Dienstleistungssektoren vertreten. Die EIC und die FIEC arbeiten gemeinsam in diesem Netzwerk und beteiligen sich auf allen Ebenen an dessen Arbeit. Sie bringen den Standpunkt der europäischen Bauunternehmer bezüglich des weiteren Marktzugangs und zu Fragen der nationalen Handhabung ein. Während sich die EIC in erster Linie für die Exportinteressen der europäischen Bauwirtschaft einsetzt, interessiert sich die FIEC im wesentlichen für die mit dem Import von „Baudienstleistungen“ aus anderen Regionen und Ländern nach Europa zusammenhängenden Aspekte.

Nach dem Scheitern der 5. Ministerkonferenz am 14. September 2003 in Cancún, bei der es der WTO nicht gelungen ist, die Verhandlungen über die Doha Development Agenda (DDA) einschließlich des GATS erfolgreich abzuschließen, hat die EIC ihr Augenmerk verstärkt auf die Verpflichtungen der Volksrepublik China nach ihrem Beitritt zur WTO im Jahr 2001 gerichtet. China hatte damals zugestimmt, seinen Markt für den Handels- und Dienstleistungsverkehr zu öffnen, was zu hohen Erwartungen – auch im Bausektor – geführt hatte. Aufgrund der Verabschiedung neuer Bestimmungen durch das chinesische Bau- und das chinesische Handelsministerium (Erlasse 113 und 114), die auf eine Umsetzung der WTO/GATS-Verpflichtungen Chinas abzielen, sieht sich die ausländische Bauwirtschaft jedoch mit neuen Hindernissen konfrontiert, die den Zugang zum chinesischen Bauprodukt verhindern. Während die Tatsache, daß den ausländischen Baugesellschaften die Möglichkeit eingeräumt wurde, zwei Jahre vor Ablauf der GATS-Fristen 100%ige ausländische Tochterunternehmen in China zu gründen, ein Schritt in die richtige Richtung gewesen war, schaffen einige der neuen Bestimmungen nun übermäßig starke Zwänge, die nicht ganz in Einklang mit den GATS-Verpflichtungen Chinas stehen (z.B. Aufenthaltsbestimmungen, Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl an ausländischen Ingenieuren und Kapitalanforderungen).

Das für Unternehmen, die 100%ige ausländische Tochterunternehmen sind, eingeführte chinesische „Einstufungssystem“ schottet den Markt de facto gegenüber den meisten europäischen internationalen Bauunternehmern ab, da es ausländisches Know-how, ausländische Vermögenswerte und Qualifikationen von der Bewertung ausschließt und den ausländischen Gesellschaften daher den niedrigsten Grad zuweist, was deren Geschäftsmöglichkeiten in China – ungeachtet ihrer tatsächlichen Fähigkeiten – auf Kleinstaufträge

beschränkt. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der Beschränkung der Geschäftstätigkeit der 100%igen ausländischen Tochterunternehmen auf international finanzierte, Hochtechnologie-Projekte (wie in den chinesischen GATS-Verpflichtungen beschrieben), bei denen es sich gewöhnlich um große Projekte handelt. Von noch größerer Bedeutung ist jedoch die Tatsache, daß in den neuen Bestimmungen der Status des „ausländischen Unternehmers“ weggefallen ist, der viele Jahre lang (selbst vor dem Beitritt Chinas zur WTO) gegolten hat und über den EU-Muttergesellschaften Genehmigungen auf Projektbasis erteilt wurden, wodurch es letzteren möglich war, in China lediglich ein Vertretungsbüro zu unterhalten und sich gegebenenfalls ad hoc an großen Bauprojekten zu beteiligen. Die Aufhebung dieses sehr wichtigen Status widerspricht eindeutig der im horizontalen Abschnitt des chinesischen Verpflichtungsplans enthaltenen Verpflichtung, die besagt, daß „die Bedingungen bezüglich des Eigentums, der Durchführung und des Umfangs der Tätigkeiten, wie sie in dem jeweiligen Vertrags- oder Anteilseignerabkommen bzw. in einer Lizenz, die die Ausführung bzw. die Erbringung von Dienstleistungen durch einen ausländischen Dienstleister festlegt bzw. genehmigt, aufgeführt sind, nicht restriktiver werden dürfen als sie zum Zeitpunkt des Beitritts Chinas zur WTO gehandhabt werden.“

Die EIC hat im Rahmen ihres Versuchs, die schwerwiegendsten Folgen von Dekret 113, das am 1. April 2004 in Kraft getreten ist, abzuwenden, nicht nur ihre Zusammenarbeit mit der GD Handel der Europäischen Kommission verstärkt, sondern ihr Anliegen auch dem chinesischen Bauminister direkt vorgetragen. Derzeit sieht es so aus, daß die Hoffnungen auf Konzessionen von Seiten der chinesischen Regierung im Hinblick auf eine Wiedereinführung des „ausländischen Unternehmerstatus“ nur sehr gering sind, daß die Bemühungen um eine Anerkennung des ausländischen Know-hows, der ausländischen Vermögenswerte und Qualifikationen bei der Beurteilung eines Qualifikationsantrags jedoch recht vielversprechend sind.

VII. Beziehungen zur Weltbank

Die EIC steht im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben in ständigem Kontakt mit allen internationalen und europäischen Organisationen und Berufsverbänden, deren Politik für den internationalen Bausektor von Bedeutung ist, wobei der Weltbank als führender Entwicklungsinstitution besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die EIC hat bei der letzten Sitzung der Confederation of International Contractors' Association (CICA) im November 2003 in Kairo die Initiative ergriffen und nach Rücksprache mit der FIEC und der CICA der Weltbank die Einführung von mehr Transparenz in das

Öffentliche Auftragswesen als effizientes Instrument zur Bekämpfung von Korruption vorgeschlagen. Dieses Ziel könnte durch die Ausarbeitung eines „Gemeinsamen Ethischen Verhaltenskodexes“ erreicht werden, der von den internationalen Finanzierungsinstitutionen, den Regierungen, den beratenden Ingenieuren und den Unternehmern angewendet werden sollte, um zu gewährleisten, daß sich alle beteiligten Parteien „bei der Vergabe und der Ausführung von [durch die IFIs finanzierten] Aufträgen an höchste ethische Normen halten“. EIC und CICA forderten die Weltbank dazu auf, als ersten Schritt in diese Richtung umfassende Kontrollmechanismen von der Präqualifikationsphase bis hin zur endgültigen Beilegung aller Rechtsstreitigkeiten einzuführen, um erhebliche Verbesserungen hinsichtlich der ethischen Verhaltensweisen aller an ihren Projekten beteiligter Parteien zu erzielen.

Die alle zwei Jahre stattfindenden Treffen der CICA mit der Weltbank und anderen Internationalen Finanzinstituten bieten eine ausgezeichnete Gelegenheit zur Erläuterung der Standpunkte und Anliegen der EIC zu internationalen Gepflogenheiten in der Bauwirtschaft gegenüber den internationalen Financiers. Die nächste Sitzung von Weltbank und CICA ist für den 1. und 2. Dezember 2004 in Washington D.C. geplant. Bei dieser Gelegenheit werden voraussichtlich die bei der Sitzung vom November 2002 angesprochenen Probleme wieder aufgenommen, bei der Vertreter der EIC und der FIEC Vorträge zu Themen wie den öffentlich-privaten Partnerschaften, den leistungsorientierten Unterstützungen und dem ethischen Verhaltenskodex halten.

Die EIC erläuterte anlässlich eines hochrangigen Forums der Weltbank in Prag, Tschechische Republik, am 27. Februar 2004 Regierungsvertretern aus 13 Transformationsländern die Sicht der Bauwirtschaft zu den Möglichkeiten für öffentlich-private Partnerschaften in diesen Ländern. Diese Veranstaltung trug dazu bei, daß das Thema PPP auf der Tagesordnung der neuen EU-Mitgliedstaaten, der übrigen Beitrittsländer und anderer Länder innerhalb dieser Region mit der Perspektive eines künftigen EU-Beitritts ganz nach oben gerutscht ist. Das Forum beschäftigte sich mit den Herausforderungen, mit denen sich die Regierungen konfrontiert sehen, die ein breites Spektrum an qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen vor dem Hintergrund strenger Haushaltsvorgaben erbringen müssen und gleichzeitig die Beibehaltung oder die Realisierung einer vorsichtigen Steuerpolitik anstreben. Dieses Forum hat das Bewußtsein für den Bedarf an Effizienz und Transparenz bei der Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen gefördert und praktische Hinweise für die Entwicklung und die Umsetzung dieser Politik vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung geliefert.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die heutigen großen Veränderungen in der Politik der Weltbank zugunsten einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Privatsektor von der EIC mitinitiiert und über Jahre hinweg durch die CICA/Weltbank-Sitzungen entwickelt wurden. Daher kann die EIC von sich behaupten, ihren Beitrag zur Einnahme einer sehr viel offeneren Haltung der Weltbank im Vergleich zu derjenigen der frühen 90er-Jahre geleistet zu haben. Die Weltbank hat zugesagt, ihre künftigen finanziellen Verpflichtungen in größerem Maße nach den Kriterien der Effizienz und der Transparenz – sowohl in Bezug auf die Auftragsvergabe und das öffentliche Auftragswesen im allgemeinen als auch in Verbindung mit BOT/PPP-Projekten – auszurichten.

C. Generalversammlungen

Die Herbsttagung der EIC-Generalversammlung fand am 26. September 2003 in Berlin, Deutschland, statt. Das Thema des anschließenden Workshops lautete: „Zukunftsaussichten der europäischen und der Bauunternehmer der mittel- und osteuropäischen Länder nach der EU-Erweiterung“. Vertreter der tschechischen, ungarischen und polnischen Bauwirtschaft gaben eine Beurteilung der Auswirkungen der EU-Erweiterung auf die Bauwirtschaft in ihren jeweiligen Ländern ab, gefolgt von Präsentationen zu den allgemeinen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Workshop wurde schließlich durch Berichte von deutschen Unternehmern über ihre Erfahrungen mit Projektabwicklungen in den mittel- und osteuropäischen Ländern abgerundet.

Die Frühjahrstagung der Generalversammlung findet am 16. April 2004 in Istanbul, Türkei, statt. Der Workshop beschäftigt sich mit dem Thema „Environmental and Social Standards in Export Credit Insurance and Project Finance“ (Umwelt- und sozialpolitische Normen im Bereich der Exportkreditversicherung und der Projektfinanzierung).

Die Generalversammlung im Herbst 2004 wird am 1. Oktober 2004 in Kopenhagen, Dänemark, stattfinden.

EIC-Sekretariat:

Kurfürstenstrasse 129, D - 10785 Berlin
 Postanschrift: D - 10898 Berlin
 Telefon: ++ 49 - 30 - 212 86 244
 Fax: ++ 49 - 30 - 212 86 285
 E-mail: eicontractors@compuserve.com
 Direktor: Frank Kehlenbach
 stellvertretender
 Direktor: Hasso von Pogrell

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: www.eicontractors.de

Präsident:

Dr. Ing. T.N. Subba Rao (-10/2003) Dr. Ahmed Saif Belhasa (10/2003-)



Hauptgeschäftsführer:

Mr. Jean-Pierre Migeon



Die Confederation of International Contractors' Associations hat fünf Mitgliedsverbände in der ganzen Welt:

1. FIEC (Europa)
2. FIIC (Südamerika)
3. IFAWPCA (Asien und Westpazifik)
4. FUSCCA (Nordamerika)
5. FAC (Mittlerer Osten, Afrika und Golfregion)

Diese Verbände vertreten insgesamt 77 Länder.

Die CICA ist eine wenig verwaltungsaufwendige Organisation mit Sitz in Paris, nicht weit von Genf. In beiden Städten haben zahlreiche internationale Organisationen ihren Sitz, was dazu beiträgt, die Kosten niedrig zu halten. Die CICA strebt aktiv alle sich bietenden Synergienmöglichkeiten an, insbesondere mit der FIEC und der EIC.

Der FIEC-Präsident Wilhelm Küchler ist Board-Mitglied und Schatzmeister.

Das Amt des Hauptgeschäftsführers hat Herr Jean-Pierre Migeon inne.

Das Amt des Präsidenten der CICA wird in einem Rotationsverfahren von den Vertretern der verschiedenen Regionalverbände ausgeübt. Es ist das erste Mal, daß das Amt des Präsidenten einem Mitglied der FAC zufällt.

Satzung und Grundsätze

Die CICA ist ein internationaler gemeinnütziger Verein mit freiwilliger Mitgliedschaft. Sie ist das höchste repräsentative Organ der Bauwirtschaft weltweit und vertritt die Grundsätze der Marktwirtschaft.

In der Satzung der CICA sind drei Ziele festgelegt:

- die Bauwirtschaft zu vertreten, ihr als Sprachrohr in wichtigen Fragen von internationaler Bedeutung zu dienen und ein Forum des Austauschs, der Zusammenarbeit und der Interaktion zwischen den Mitgliedsverbänden, den verbundenen Institutionen und den internationalen Organisationen zu bieten
- den Austausch von Informationen und technischen Kenntnissen zu unterstützen, Investitionen im Hoch- und Tiefbau und der Bauwirtschaft im allgemeinen zu fördern und damit zum Umweltschutz und zur Verbesserung unser aller Lebensqualität beizutragen
- das Image der Bauwirtschaft und ihres Beitrags zum Wohl der Menschheit zu verbessern

Präsident, Vize-Präsidenten und Vorstand

Seit der CICA-Tagung in Kairo im Oktober 2003 ist Dr. Ahmed Saif Präsident der CICA. Dr. Saif ist Staatsbürger von Dubai.

Zur Zeit sind folgende Personen Vizepräsidenten und Mitglieder des Präsidiums:

- Ricardo Platt, Mexiko, Vertreter der FIIC
- Dr. Ing. Karl Rönnerberg, Deutschland, Vertreter der FIEC
- Awni Saket, Jordanien, Vertreter der FAC
- Robert Desjardins, USA, Vertreter der FUSCCA
- Tan Kian Hoon, Singapur, Vertreter der IFAWPCA

5 Kontinente

Die Herausforderungen der Bauwirtschaft

Das Weltmarktvolumen der Bauwirtschaft beträgt ungefähr 3,1 Milliarden USD. Die Bauwirtschaft beschäftigt ungefähr 110 Millionen Personen. Damit ist es das größte produzierende Industriegewerbe.

Der Bau von Infrastruktur ist und bleibt eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung aller Länder der Welt, der Schwellenländer ebenso wie der Industrieländer. Überall tragen die Bauwirtschaft und die Infrastrukturen in großem Maße zur wirtschaftlichen Entwicklung der Länder und des Wohlstands der Bürger bei, sei es in Bezug auf ihre Wohnung, ihre Arbeit oder ihre Fortbewegung. Das Verhältnis zwischen Infrastruktur und Entwicklung ist seit Jahren bekannt, und auch die Rolle der Bauwirtschaft in der Armutsbekämpfung wird heutzutage mehr und mehr erkannt.

So ist die Bauwirtschaft – zusammen mit den Bereichen Trinkwasser und Abfallverwertung – zu einer der drei Prioritäten des UNEP (United Nations Environment Programme) geworden, und zwar im Rahmen der sogenannten nachhaltigen Entwicklung, die sich aus einer umweltspezifischen und einer sozialen Komponente zusammensetzt.

Trotzdem ist dieses Interesse an der Bauwirtschaft eine zweischneidige Angelegenheit; einige internationale Organisationen sehen die Bauwirtschaft auch als einen der sowohl im Sozial- als auch im Umweltbereich am wenigsten reglementierten Wirtschaftszweige. Mächtige, bei den Medien hoch im Kurs stehende Nichtregierungsorganisationen (NRO) haben sich bei der öffentlichen Meinung und den internationalen Organisationen zum Sprachrohr dieser Befürchtungen, berechtigt oder nicht, gemacht.

Sich selbst überlassen, haben diese Organisationen eine natürliche Neigung, mehr Regulierung, mehr Kontrolle und mehr Bürokratie zu fordern und zu schaffen, was nicht zur zum Schaden der Wirtschaft, sondern auch der Entwicklung und letztendlich des Wohlstands der Bevölkerung ist. Diese sehr reale Gefahr betrifft nicht nur die Schwellen- und Entwicklungsländer, sondern auch die entwickelten Länder, wo die durch NRO und internationale Organisationen entwickelten Konzepte wie durch eine Osmose schließlich als Ethiknormen dargestellt werden, die dann zu Regulationen und belastender nationaler Gesetzgebung führen.

Es muß daher ein schwierig zu haltendes Gleichgewicht zwischen dem Wünschenswerten und dem Möglichen, dem Uttopischen und dem

Effektiven, gewahrt werden, damit die Suche nach Lösungen für tatsächliche Probleme nicht zu rein formalen und kontraproduktiven Lösungen führt.

Aus diesem Grunde ist die CICA bestrebt, regelmäßige und konstruktive Beziehungen zu den internationalen Finanzinstitutionen (IFI) und internationalen Organisationen (IO) aufzubauen: Sie tragen nicht nur zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten bei, sondern legen auch die Regeln und Leitlinien fest, die den guten Gebrauch der aufgegebenen Mittel gewährleisten sollen. Sie spielen sicher eine wichtige Rolle als Berater der Schwellenländer, aber sie prägen auch mittelfristig die öffentliche Meinung und damit auch die politischen Orientierungen in den entwickelten und in den Entwicklungsländern.

Daher führt die CICA mit diesen Organisationen einen partnerschaftlichen Dialog über alle die Bauwirtschaft betreffenden Themen, wie öffentliche Aufträge, Umwelt, Ethik, Forschung, Transparenz, Verbesserung der Volkswirtschaften durch die Schaffung von öffentlich-privaten Partnerschaften (PPP), BOT-Vorhaben und sich darauf beziehende Konzessionen.

Tätigkeiten 2003 und Anfang 2004

Mit dem Weggang von Frau Claude Revel und dem Amtsantritt ihres Nachfolgers Herrn Jean-Pierre Migeon als Hauptgeschäftsführer war das Jahr 2003 ein Jahr des Übergangs. Es war durch die intensive Vorbereitung der 8. internationalen Tagung der CICA gekennzeichnet, die am 14. und 15. Oktober in Kairo stattfand, und leider auch durch eine schwere – noch nicht vollständig gelöste – Finanzkrise. Sie ist auf die Zunahme der Tätigkeiten der CICA und den Kursverlust des Dollar, der Beitragswährung der Mitglieder, gegenüber dem Euro, der Währung, in der der größte Teil der Ausgaben erfolgt, zurückzuführen.

1) 8. internationale Konferenz der CICA

Diese Konferenz fand am 14. und 15. Oktober 2003 in Kairo unter der Schirmherrschaft des ägyptischen Premierministers statt, der in Anwesenheit von vier weiteren Ministern und rund 250 vor allem aus der arabischen Welt stammenden Unternehmensvertretern die Eröffnungsrede hielt.

Die Konferenz trug dazu bei, die Repräsentativität der CICA in der arabischen Welt gegenüber den internationalen Organisationen hervorzuheben. Sie bot auch die Gelegenheit, den Dialog zwischen der CICA und diesen Organisationen durch informelle Kontakte am Rande der offiziellen Interventionen zu vertiefen.

2) Dialog mit der Weltbank

Nach den Hoffnungen, die nach dem Treffen im November 2002 zwischen der CICA und der Weltbank und insbesondere der Einrichtung der elektronischen Arbeitsgruppen CICA / Weltbank, aufgekeimt waren, war das Jahr 2003 durch eine gewisse Enttäuschung gekennzeichnet. Gleichwohl hat die Weltbank kürzlich einen „Infrastruktur Aktionsplan“ eingeführt, der die Rückkehr der Weltbank zu ihrer Rolle als Hauptfinanzier von Infrastrukturen in Entwicklungsländern bedeuten dürfte, eine Rolle, die sie zugunsten ihrer Tätigkeiten in der Schuldentrückzahlung aufgegeben hatte. Sie strebt eine aktive Zusammenarbeit mit der CICA an, um Ausschreibungsverfahren zu erarbeiten, die auf große internationale Firmen nicht abschreckend wirken. Das ist für den Erfolg dieses Infrastrukturplans zwingend notwendig. Die CICA bereitet daher zur Zeit das nächste Treffen mit der Weltbank vor, das am 1. und 2. Dezember dieses Jahres in Washington stattfinden soll.

Die im Bereich des „Infrastruktur Aktionsplans“ angesprochenen Themen, die seit einiger Zeit stagnierende Entwicklung von PPP (öffentlich-privaten Partnerschaften), die Verbesserung der standardisierten Vertragsklauseln der Bank, die Fragen der Ethik, der nachhaltigen Entwicklung mit ihren beiden Komponenten – der wirtschaftlichen und der sozialen – sowie die Rolle der NRO im Entscheidungsprozeß.

3) Andere internationale Organisationen

Die CICA ist zur Zeit an Gesprächen mit anderen wichtigen Institutionen beteiligt, namentlich:

- 1) mit der Internationalen Arbeits-Organisation, die in fünf Ländern (Brasilien, Indien, Ägypten, Ghana und Tansania) ein Aktionsprogramm begonnen hat, das die Arbeitssicherheit, die Entwicklung der Berufsausbildung, die Ausmerzung der Schwarzarbeit ohne soziale Absicherung und die Stabilisierung der Beschäftigungslage zum Ziel hat. Dieses Programm läuft recht langsam und zögerlich an.
- 2) mit dem UNEP, das ein Programm mit dem Namen SBC (Sustainable Building Construction) begonnen hat. Dieses Programm wird von einer beeindruckenden Reihe von Sitzungen in der ganzen Welt begleitet (Paris, Washington, Seoul, usw.). Es bemüht sich noch darum, eine konkrete Dimension zu finden, umso mehr, als der Kursverlust des Dollars auch dem UNEP Schwierigkeiten bereitet. Gleichwohl ist es unverzichtbar, die Entwicklungen dieses Programms aufmerksam zu verfolgen, denn wenn die konkreten Bedingungen zur Ausübung unserer Tätigkeit keine Beachtung fänden, könnte dieses Programm außer Kontrolle geraten.

- 3) mit der UNO, wo sie in engem Kontakt mit der IOE (Internationale Arbeitgeberorganisation) die Entwicklungen des vom Generalsekretär der UNO, Kofi Annan, vorgeschlagenen „Global Compact“ aufmerksam verfolgt und, so weit wie möglich, die Arbeiten des UNHCCR (mit der Ausweitung der Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte auf die Unternehmen beauftragtes Komitee).

4) Mit privaten Organisationen und den NRO

Die CICA steht in regelmäßigem Kontakt mit der ICC (Internationale Handelskammer), mit der sie insbesondere im Bereich der Ausarbeitung eines neuen Mustervertrages für schlüsselfertig zu übergebende Bauvorhaben und der Aufstellung neuer Regeln zur Konfliktlösung zusammenarbeitet. Die CICA unterhält ebenfalls regelmäßige Kontakte und arbeitet mit anderen Akteuren der Branche zusammen, wie z.B. der internationalen Arbeitgeberorganisation (IOE) und Gewerkschaften (IFBH). Alle Informationen werden regelmäßig an die Mitglieder der CICA weitergeleitet.

Schlußfolgerungen

Die Tätigkeiten der CICA mögen von den täglichen Sorgen der Unternehmer und vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen, die national oder regional tätig sind, weit entfernt erscheinen.

Sie sind jedoch unverzichtbar und ausgesprochen wichtig, da sie es der Bauwirtschaft ermöglichen, seiner Stimme bei denjenigen Einrichtungen Gehör zu verschaffen, die in weiten Teilen zur Erarbeitung des intellektuellen, juristischen und wirtschaftlichen Rahmens beitragen, in dem wir unsere Tätigkeit mittelfristig ausüben haben werden.

Geschäftsstelle der CICA:

10, rue Washington
F-75008 Paris
Telefon: 33 1 58 56 44 20
Fax: 33 1 58 56 44 24
E-Mail: cica@cica.net
Web: www.cica.net



Liste der Teilnehmer

Unter Berücksichtigung der Charakteristik der gegenwärtigen Teilnehmer am ECF, können Kandidaten für eine Teilnahme am ECF nur solche europäischen Verbände sein, die einen erheblichen Tätigkeitsbereich im Bausektor in angemessenem Umfang vertreten und das ECF Policy Paper akzeptieren.

Jeder solche Verband, der am ECF teilzunehmen wünscht, muß von mindestens einem der gegenwärtigen Teilnehmer vorgeschlagen und von den anderen akzeptiert werden.

ACE	Architects' Council of Europe (Architekten)
CEMBUREAU	Association Européenne du Ciment (Zementhersteller)
CEPMC	Council of European Producers of Materials for Construction (Baumaterialhersteller)
EAPA	European Asphalt Pavement Association (Asphaltbelag)
ECCE	European Council of Civil Engineers (Tiefbauingenieure)
EFCA	European Federation of Engineering Consultancy Associations (Beratende Ingenieure)
FETBB	Fédération Européenne des Travailleurs du Bâtiment et du Bois (Bauarbeiter)
FIEC	Fédération de l'Industrie Européenne de la Construction (Bauunternehmer)
UEPC	Union Européenne des Promoteurs- Constructeurs (freier Wohnungsbau)

www.ecf.be

Policy Paper

(29/1/1998)

DER BAUSEKTOR

- Bauwirtschaft = Hochbau, Tiefbau und alle damit verbundenen Tätigkeiten
- Bauwirtschaft = der größte industrielle Arbeitgeber in Europa
- Bauwirtschaft = hoher Multiplikatoreffekt:
1 Arbeitsplatz in der Bauwirtschaft
= 2 Arbeitsplätze in anderen Sektoren (Quelle: SECTEUR-Studie)
- Bauwirtschaft = Basis für die Entwicklung Europas und den Wohlstand seiner Bürger
- Bauwirtschaft = Zusammenarbeit verschiedener Hauptakteure in einer Kette von Know-how und Kooperation

WAS IST DAS ECF?

- Das ECF ist eine Plattform für die gemeinsame Arbeit von unabhängigen Organisationen, die die Hauptakteure des Bausektors vertreten und auf freiwilliger Basis am Europäischen Bauforum teilnehmen, an Themen von gemeinsamem Interesse (siehe beiliegende Liste).
- Das ECF ist keine Dachorganisation und vertritt die teilnehmenden Organisationen nicht.
- Dementsprechend werden auf einer jeden Stellungnahme lediglich die Namen/Logos derjenigen am ECF teilnehmenden Organisationen erscheinen, die den Inhalt des betreffenden Papiers unterstützen.
- An den Sitzungen nehmen die Präsidenten und/oder Hauptgeschäftsführer teil. Gegebenenfalls können an Arbeits- und Entwurfsitzungen alle Personen teilnehmen, die von einer am ECF teilnehmenden Organisation dorthin entsandt werden.

WORIN BESTEHEN DIE ZIELE DES ECF?

- Hauptziel des ECF ist die Entwicklung und die Anerkennung eines einheitlichen, umfassenden politischen Konzepts für den europäischen Bausektor, wobei die Entscheidungsträger auf europäischer Ebene auf die spezifischen, den Sektor als Ganzes betreffenden Themen aufmerksam gemacht werden. Zu diesem Zwecke bemühen sich die beteiligten Organisationen um die Erzielung eines einheitlichen Standpunkts zu Themen von gemeinsamem Interesse.
- Dies sollte mit der Zeit zu folgendem führen:

Hauptakteure des Sektors

- einer stärkeren direkten Einbeziehung des Bausektors in die Vorbereitung von gesetzgebenden Maßnahmen, Programmen und Aktionen durch die EU, die für den Sektor von Bedeutung sind, sowie zu
- einer kohärenteren und koordinierteren Vorgehensweise der Europäischen Institutionen gegenüber dem Sektor.

BEZIEHUNG ZU ANDEREN KOORDINATIONSGREMIEN AUF SEKTORIELLER EBENE

- Die Teilnehmer des ECF werden weiterhin enge Beziehungen zu sektorspezifischen Koordinationsgremien unterhalten und mit diesen Gremien zusammenarbeiten:
 - der Construction Contact Point („Baukontaktstelle“, Europäische Kommission GD ENT),
 - die CRANE-Intergroup (Europaparlament), „das Forum des Europaparlaments für Bauwirtschaft, Umwelt und Raumplanung“,
 - und ECCREDI, der Europäische Rat für Forschung, Entwicklung und Innovation im Bausektor,

MIT WELCHEN THEMEN WIRD SICH DAS ECF BESCHÄFTIGEN?

- Die Zusammenarbeit im ECF wird sich auf folgende Punkte konzentrieren:
- den allgemeinen Informationsaustausch zu Themen von gemeinsamem Interesse
- spezifische Arbeiten an einer beschränkten Anzahl an Hauptthemen von strategischer Bedeutung für den gesamten Bausektor
- gemeinsame Aktionen zur Förderung der Interessen des Sektors

HAUPTTHEMEN

Die teilnehmenden Organisationen haben folgende Hauptthemen identifiziert:

- die Wettbewerbsfähigkeit des Bausektors
- das öffentliche Auftragswesen
- das „Benchmarking“ (Infrastruktur/Verwaltung der Länder und der Sektor)
- die TEN (Transeuropäische Verkehrsnetze)
- das Image des Sektors
- die Raum- und die Stadtentwicklung (Regionalentwicklung, Sozial-, Umwelt- und Verkehrspolitik)
- die Erweiterung der Europäischen Union

Alle Themen werden unter verschiedenen Gesichtspunkten, beispielsweise Beschäftigung, Aus- und Fortbildung, nachhaltige Entwicklung, Qualität etc., betrachtet.

Pressekonferenz 10. Mai 2004

In der Pressekonferenz der FIEC am 10. Mai 2004 in Brüssel stellten der FIEC Präsident Wilhelm Kühler und der FIEC Vizepräsident Elco Brinkman (Kommunikation) aktuelle europäische Themen aus dem Bausektor vor, insbesondere:

1. Die Konjunktur und die Perspektiven des Bausektors in Europa (Baustatistischer Bericht N° 47).
2. Die erste FIEC Position zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über „Dienstleistungen im Binnenmarkt“, KOM(2004) 002 – insbesondere im Verhältnis zu der „Entsenderichtlinie“ (91/76/EG).

Die verschiedenen entsprechenden Pressemitteilungen und erklärenden Powerpoint Präsentationen sind auf der Internet-Site der FIEC verfügbar.



www.fiec.org

www.fiec.org

Da es sich bei der Internet-Site der FIEC um ein dynamisches Instrument handelt, wird ihr Inhalt täglich aktualisiert, damit sie den Erwartungen von Mitgliedsverbänden und Öffentlichkeit in möglichst umfassender Weise gerecht wird.



Durch zahlreiche Weiterentwicklungen hat sich die Site der FIEC

- für die Mitglieder der FIEC zu einem zuverlässigen Arbeitsinstrument und
- für das externe Publikum zu einer umfassenden Vitrine der Tätigkeiten und Anliegen der europäischen Bauwirtschaft entwickelt.

Regelmäßige Veröffentlichungen der FIEC

• Die Bautätigkeit in Europa (1/Jahr)



FIEC veröffentlicht einen Bericht mit Informationen über die Bautätigkeit in Europa, der jedes Land einzeln und Europa insgesamt unter den folgenden Gesichtspunkten behandelt: Überblick (allgemeine Wirtschaftslage, allgemeine politische Lage, Regierungspolitik und Bauwirtschaft), Allgemeine Bautätigkeit, Wohnbau,

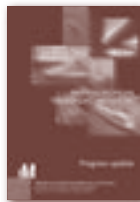
Nichtwohnbau, Tiefbau, Renovierung und Unterhaltung von Wohnungen, Auslandsbau, Beschäftigung. Die Daten gehen 10 Jahre zurück und geben Prognosen von höchstens einem Jahr

• FIEC News (2/Jahr)



Unser regelmäßiger Newsletter, der aktuelle Informationen über Entwicklungen und Ereignisse in der europäischen Bauwirtschaft gibt. Jede Ausgabe enthält außerdem eine spezielle Beilage, in der sich ein nationaler Mitgliedsverband darstellt und einige repräsentative Bauwerke vorstellt.

• Transeuropean Transport Network – Progress update (1/Jahr)



Die FIEC veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Umfrage über den Stand der 14 prioritären Projekte. Diese Projekte sind Teil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN), auf deren Bedeutung für die langfristige Entwicklung, die Wettbewerbsfähigkeit, die Kohäsion

und die Erweiterung der Europäischen Union bei verschiedenen Anlässen nachdrücklich hingewiesen wurde, und zwar sowohl bei den Gipfeln der Staats- und Regierungschefs als auch im Europaparlament und in der Kommission.

• Die Bauwirtschaft in Europa – Kennzahlen (1/Jahr)



Diese Publikation im praktischen Westentaschenformat gibt einen schnellen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der Bauwirtschaft in Europa und in der Welt sowie über die FIEC.

• Jahresbericht (1/Jahr)



Dieses Dokument gibt einen vollständigen Überblick über die Themen und Stellungnahmen der FIEC zwischen den jährlichen Generalversammlungen .

Alle diese Veröffentlichungen und weitere Informationen sind auf Anfrage beim FIEC-Büro in Brüssel zu erhalten.



A

Bundesinnung Bau – BIB
Münzgasse 6
A – 1030 Wien
Tel.: (+43.1) 718.37.37.0
Fax: (+43.1) 718.37.37.22
E-mail: office@bau.or.at
http:// www.bau.or.at

Fachverband der Bauindustrie – FVBI
Münzgasse 6
A – 1030 Wien
Tel.: (+43.1) 718.37.37.0
Fax: (+43.1) 718.37.37.22
E-mail: office@bau.or.at
http:// www.bau.or.at

B

Confédération Construction
34-42 rue du Lombard
B – 1000 Bruxelles
Tel.: (+32.2) 545.56.00
Fax: (+32.2) 545.59.00
E-mail: info@confederationconstruction.be
http:// www.confederationconstruction.be

BG

Bulgarian Building and Construction Chamber – BBCC
Chumerna Str. 23
BG – 1202 Sofia
Tel.: (+359.2) 988.95.85
Fax: (+359.2) 988.68.80
E-mail: office@bbcc-bg.org
http:// www.bbcc-bg.org

CH

Schweizerischer Baumeisterverband – SBV
Société Suisse des Entrepreneurs – SSE
Weinbergstraße 49
CH – 8035 Zürich
Tel.: (+41.1) 258.81.11
Fax: (+41.1) 258.83.35
E-mail: verband@baumeister.ch
http:// www.baumeister.ch

CY

Federation of the Building Contractors
Associations of Cyprus – OSEOK
3A, Androcleous Str.
CY – 1060 Nicosia
Tel.: (+357.22) 75.36.06
Fax: (+357.22) 75.16.64
E-mail: cyoseok@spidernet.com.cy

CZ

Svaz podnikatelů ve stavebnictví v České republice – SPS
Association of Building Entrepreneurs of the Czech Republic
Národní třída 10
CR – 110 00 Prague 1
Tel.: (+420.2) 249.514.10
Fax: (+420.2) 249.304.16
E-mail: sps@sps.cz
http:// www.sps.cz

D

Hauptverband der Deutschen
Bauindustrie e.V. – HDB
Kurfürstenstraße 129
D – 10785 Berlin
Tel.: (+49.30) 212.86.0
Fax: (+49.30) 212.86.240
E-mail: bauind@bauindustrie.de
http:// www.bauindustrie.de

Zentralverband des Deutschen
Baugewerbes- ZDB
Kronenstraße 55-58
D – 10117 Berlin
Tel.: (+49.30) 20.31.40
Fax: (+49.30) 20.31.44.19
E-mail: bau@zdb.de
http:// www.zdb.de

DK

Dansk Byggeri
Nørre Voldgade 106
2125 Postboks
DK – 1015 København K
Tel.: (+45) 72 16 00 00
Fax: (+45) 72 16 00 10
E-mail: danskbyggeri@danskbyggeri.dk
http:// www.danskbyggeri.dk

E

SEOPAN
Serrano 174
E – 28002 Madrid
Tel.: (+34.91) 563.05.04
Fax: (+34.91) 562.58.44
E-mail: fiéc@seopan.es
http:// www.seopan.es

ANCOP

Serrano 174
E – 28002 Madrid
Tel.: (+34.91) 563.05.04
Fax: (+34.91) 562.58.44
E-mail: grupoexport@seopan.es

F

Fédération Française du Bâtiment – FFB
33 avenue Kléber
F – 75784 Paris Cedex 16
Tel.: (33-1) 40.69.51.00
Fax: (33-1) 45.53.58.77
E-mail: pierrem@national.ffbatiment.fr
http:// www.ffbatiment.fr

Fédération Nationale des Travaux Publics – FNTP
3 rue de Berri
F – 75008 Paris
Tel.: (33-1) 44.13.31.44
Fax: (33-1) 45.61.04.47
E-mail: fntp@fntp.fr
http:// www.fntp.fr

FIN

Confederation of Finnish Construction
Industries RT (RT)
P.O.Box 381 (Unioninkatu 14)
FIN – 00131 Helsinki
Tel.: (+358.9) 129.91
Fax: (+358.9) 628.264
E-mail: rt@rakennusteollisuus.fi
http:// www.rakennusteollisuus.fi/

GB

Construction Confederation – The CC
Construction House
56-64 Leonard Street
GB – London EC2A 4JX
Tel.: (+44.20) 76.08.50.00
Fax: (+44.20) 76.08.50.01
E-mail: enquiries@theCC.org.uk
http:// www.theCC.org.uk

GR

Association Panhellénique des Ingénieurs
Diplômés Entrepreneurs de Travaux Publics – PEDMEDE
23 rue Asklipiou
GR – 106 80 Athènes
Tel.: (+302.10) 361.49.78
Fax: (+302.10) 364.14.02
E-mail: info@pedmede.gr
http:// www.pedmede.gr

H

National Federation of Hungarian
Contractors – EVOSZ
Döbrentei tér 1.
H – 1013 Budapest
Tel.: (+36.1) 201.03.33
Fax: (+36.1) 201.38.40
E-mail: evosz@mail.datanet.hu
http:// www.evosz.hu

I

Associazione Imprese Generali – AGI
Via Guattani 20
I – 00161 Roma
Tel.: (+39.06) 441.60.21
Fax: (+39.06) 44.25.23.95
E-mail: agiroma@tin.it

Associazione Nazionale Costruttori Edili – ANCE
Via Guattani 16-18
I – 00161 Roma
Tel.: (+39.06) 84.56.71
Fax: (+39.06) 845.675.50 / -55
E-mail: info@ance.it
http:// www.ance.it

IRL

The Construction Industry Federation – CIF
Canal Road
Rathmines
IRL – Dublin 6
Tel.: (+353.1) 406.60.00
Fax: (+353.1) 496.69.53
E-mail: cif@cif.ie
http:// www.cif.ie

L

Groupement des Entrepreneurs du Bâtiment et des Travaux Publics – GEBTP
7 rue Alcide de Gasperi
Plateau de Kirchberg
BP 1034
L – 1013 Luxembourg
Tel.: (+352) 43.53.66/43.53.67
Fax: (+352) 43.23.28
E-mail: group.entrepreneurs@fedil.lu
http:// www.fedil.lu

N

Entreprenørforeningen – Bygg og Anlegg
EBA
P.O. Box 5485 Majorstua
N – 0305 Oslo
Tel.: (+47) 23 08 75 00
Fax: (+47) 23 08 75 30
E-mail: firmapost@ebanett.no
http:// www.ebanett.no

NL

Algemeen Verbond Bouwbedrijf – AVBB
Bouwhuis, Stavorenweg 3
Postbus 286
NL – 2800 AG Gouda
Tel.: (+31-182) 567 567
Fax: (+31-182) 567 555
E-mail: avbb@avbb.nl
http:// www.avbb.nl

P

Associação de Empresas de Construção e Obras Públicas – AECOPS
Rua Duque de Palmela n° 20
P – 1250 – 098 Lisboa
Tel.: (+351.21) 311 02 00
Fax: (+351.21) 355 48 10
E-mail: aecops@aecops.pt
http:// www.aecops.pt

Associação dos Industriais da Construção Civil e Obras Públicas – AICCOPN
Rue Alvares Cabral 306
P – 4099 Porto Codex
Tel.: (+351.22) 340 22 00
Fax: (+351.22) 340 22 97
E-mail: geral@aiccopn.pt
http:// www.aiccopn.pt

PL

UNI-BUD
Al. Jana Pawla II nr 70
lok. 100, pietro X
PL – 00-175 Warsaw
Tel.: (+48.22) 636 34 76/77
Fax: (+48.22) 636 34 78/79
E-mail: unibud@polbox.com
http:// free.polbox.pl/u/unibud

Krajowy Związek Pracodawców Budownictwa – KZPB
ul. Elekoralna 13 1p.
PL – 00-137 Warsaw
Tel.: (+48.22) 620 31 73
Fax: (+48.22) 620 41 74
E-mail: kzpb@kzpb.pl
http:// www.kzpb.pl

RO

The Romanian Builders' and Contractors' Association – ARACO
Splaiul Independentei Nr. 202 A.
Cod 77208, sector 6
RO – Bucharest
Tel.: (+40.21) 212 63 91
Fax: (+40.21) 312.96.26
E-mail: contact@araco.org
http:// www.araco.org

S

Sveriges Bygginndustrier – BI
Norrländsg. 15 D VII
BOX 7835
S – 103 98 Stockholm
Tel.: (+46.8) 698 58 00
Fax: (+46.8) 698 59 00
E-mail: info@bygg.org
http:// www.bygg.org/

SK

Zväz stavebných podnikateľov Slovenska ZSPS
Račianska 71
SK – 832 59 Bratislava 3
Tel.: (+421.2) 492 46 246
Fax: (+421.2) 492 46 372
E-mail: sekretariat.zsps@rainside.sk
http:// www.zsps.sk

TR

Turkish Contractors Association – TCA
Ahmet Mithat Efendi Sok.21
TR – 06550 Cankaya-Ankara
Tel.: (+90.312) 438.56.08 / 440.81.22
Fax: (+90.312) 440.02.53
E-mail: tmb@tmb.org.tr
http:// www.tmb.org.tr

Assoziiertes Mitglied:
EFFC

European Federation of Foundation Contractors
Forum Court
83 Copers Cope Road
Beckenham
GB – Kent BR3 1NR
Tel.: (+44.208) 663.09.48
Fax: (+44.208) 663.09.49
E-mail: effc@effc.org
http:// www.effc.org

Kooperationvereinbarung:
ACBI

Association of Contractors and Builders in Israel
18-20 Mikve Israel
Il- 65115 Tel-Aviv
Tel.: (+972.3) 56.04.701
Fax: (+972.3) 56.08.091
E-mail: acb@acb.org.il
http:// www.acb.org.il



Avenue Louise 66
B-1050 Brüssel
Tel: + 32 2 514 55 35
Fax: + 32 2 511 02 76
e-mail: info@fiec.org
internet: www.fiec.org

“Eingetragene Vereinigung” entsprechend
dem französischen Gesetz vom 1. Juli 1901;
Préfecture de Police, Paris, N° 69921.P

Sitz:
10 Rue Washington
F-75008 Paris